



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Kinderrechte aus ethischer Perspektive

Ein Beitrag zur Menschen- und Kinderrechtsbildung

verfasst von / submitted by

Esther Niel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements
for the degree of

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 333 299

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Deutsch UF Psychologie und
Philosophie UniStG

Betreut von / Supervisor:

Dr. Ursula Baatz

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	- 1 -
2	ETHIK.....	- 3 -
2.1	BEGRIFFSDEFINITION	- 3 -
2.2	DISZIPLINEN DER ETHIK.....	- 5 -
2.2.1	<i>Deskriptive Ethik</i>	- 5 -
2.2.2	<i>Präskriptive Ethik</i>	- 6 -
2.2.3	<i>Meta-Ethik</i>	- 6 -
2.3	EINIGE GRUNDMODELLE DER ETHIK.....	- 7 -
2.3.1	<i>Eudaimonie</i>	- 7 -
2.3.2	<i>Autonomie</i>	- 8 -
2.3.3	<i>Kontraktualismus</i>	- 8 -
2.4	WERTE, NORMEN, PRINZIPIEN	- 9 -
3	ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ETHIK UND MENSCHENRECHTEN.....	- 10 -
3.1	ANGEWANDTE ETHIK	- 10 -
3.2	ETHIK, POLITIK UND RECHT.....	- 12 -
3.3	MENSCHENWÜRDE	- 13 -
4	MENSCHENRECHTE	- 14 -
4.1	DEFINITION.....	- 14 -
4.2	ENTSTEHUNGSGESCHICHTE	- 16 -
4.3	INHALT	- 20 -
4.3.1	<i>Rechte vs. Pflichten</i>	- 21 -
4.3.2	<i>Trägerinnen und Träger</i>	- 22 -
4.3.3	<i>Verantwortliche</i>	- 22 -
4.3.4	<i>Menschenrechtsverletzungen</i>	- 24 -
4.4	BEGRÜNDUNG	- 25 -
4.4.1	<i>Grundlegendes</i>	- 25 -
4.4.2	<i>Menschenwürde</i>	- 26 -
4.4.3	<i>Zwischen Moral und Politik</i>	- 29 -
4.4.4	<i>Die Gegner</i>	- 29 -
4.5	VERBREITUNG	- 30 -
4.5.1	<i>Globalisierung</i>	- 31 -
4.5.2	<i>Nichtregierungsorganisationen</i>	- 32 -
4.5.3	<i>Medien</i>	- 33 -
4.5.4	<i>Weltethos</i>	- 33 -
4.6	KRITIK.....	- 35 -
4.6.1	<i>Der Staat als Bedrohung</i>	- 35 -
4.6.2	<i>Ungleiche Bedingungen</i>	- 36 -
4.6.3	<i>Die zwei Gesichter der Konzerne</i>	- 36 -
4.6.4	<i>Ohnmachtsverdacht</i>	- 37 -
4.6.5	<i>Kulturelle Unterschiede</i>	- 37 -
5	KINDERRECHTE	- 40 -

5.1	KINDHEIT.....	- 40 -
5.1.1	Definition „Kindheit“.....	- 40 -
5.1.2	Soziologisch/Historischer Wandel des Begriffs.....	- 42 -
5.1.3	Das Kind aus rechtlicher Sicht.....	- 44 -
5.1.4	Laut der Konvention.....	- 44 -
5.2	DEFINITION KINDERRECHTE	- 45 -
5.2.1	Definition.....	- 45 -
5.2.2	Prinzipien	- 47 -
5.2.3	Normen.....	- 48 -
5.2.4	Voraussetzungen für die Umsetzung der Kinderrechte	- 49 -
5.3	GESCHICHTE.....	- 50 -
5.4	DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION	- 54 -
5.4.1	Inhalt	- 55 -
5.4.2	Verantwortliche.....	- 58 -
5.4.3	Ausnahme: USA.....	- 59 -
5.5	BEGRÜNDUNG	- 61 -
5.5.1	Moralische Verpflichtung der Erwachsenen	- 61 -
5.5.2	Kontroverse: Abtreibung.....	- 66 -
5.6	VERBREITUNG UND UMSETZUNG.....	- 67 -
5.6.1	Organisationen.....	- 67 -
5.6.2	KR-Bildung.....	- 68 -
5.6.3	Erfolg der Kinderrechte	- 71 -
5.7	KINDERRECHTE IN EUROPA/ÖSTERREICH	- 72 -
5.8	KINDERRECHTE INTERNATIONAL	- 73 -
5.8.1	Diskriminierung von Mädchen	- 74 -
5.8.2	Ein alternativer Ansatz	- 76 -
5.8.3	Kontroverse: arbeitende Kinder.....	- 76 -
5.9	KRITIK.....	- 79 -
5.9.1	Kinder wurden nicht in die Formulierung miteinbezogen.....	- 79 -
5.9.2	Vorstellungen von Kindheit.....	- 80 -
5.9.3	Kulturelle Unterschiede.....	- 80 -
5.9.4	Überwachung/Keine Sanktionsmöglichkeiten	- 81 -
5.9.5	Gegner.....	- 83 -
6	EXKURS: FRAUENRECHTE.....	- 84 -
7	CONCLUSIO.....	- 87 -
7.1	FORSCHUNGSFRAGE	- 87 -
7.1.1	Die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder.....	- 88 -
7.1.2	Die Würde des Kindes	- 88 -
7.2	HYPOTHESEN.....	- 89 -
7.3	ZUSAMMENFASSUNG	- 92 -
8	DIE UNTERRICHTSEINHEITEN	- 95 -
8.1	EINHEIT 1+2	- 96 -
8.2	EINHEIT 3	- 101 -
8.3	EINHEIT 4+5	- 105 -
8.4	EINHEIT 6	- 110 -

8.5	RESÜMEE.....	- 113 -
9	LITERATURVERZEICHNIS.....	- 116 -
ANHANG 1		- 123 -
	HANDOUTS.....	- 123 -
ANHANG 2		- 138 -
	ZUSAMMENFASSUNG.....	- 138 -
	ABSTRACT	- 138 -

1 Einleitung

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben spezifische Entwicklungsaufgaben. Kinder benötigen deshalb besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen.¹

Fast 70 Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 sind die Menschenrechte in unserer Gesellschaft sehr stark etabliert. Heute gibt es – zumindest in der westlichen Welt – einen weitreichenden Konsens darüber, dass Menschenrechte wichtig und notwendig sind. Sie prägen in hohem Maße unser Verständnis davon, welche Rechte Menschen ab ihrer Geburt zustehen und wie würdevolles Leben aussieht.

In den Vereinten Nationen (UN) wurde lange darüber diskutiert, ob die Rechte der Kinder in den allgemeinen Menschenrechten ausreichend betont werden, oder ob diese konkretisiert werden sollen. Das Ergebnis war, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern eine eigene Konvention notwendig machen.² Im Jahr 1989 wurde schließlich – nach über zehn Jahren Vertragsverhandlungen – die Konvention über die Rechte des Kindes (auch Kinderrechtskonvention oder KRK genannt) beschlossen.³ Diese stellt die Rechte des Kindes in den Mittelpunkt und betont, dass jedes Kind grundlegende kulturelle, soziale, politische und ökonomische Rechte besitzt.⁴

Mittlerweile haben sich 196 Staaten zur Verwirklichung dieser Rechte verpflichtet, mehr als zu jedem anderen Menschenrechtsvertrag.⁵ Die Ratifizierung durch so viele Länder bedeutet jedoch nicht, dass die KRK dementsprechend umgesetzt wird und Kinderrechtsverletzungen heute kein Problem mehr darstellen: Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kindersoldaten und die Verweigerung von Bildung sind nur vier von vielen schwierigen Problemen in Bezug auf Kinderrechte, die die internationale Gemeinschaft auch heute noch vor große Herausforderungen stellen.

Die Auffassungen darüber, wie Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt werden sollen, was ihnen ab welchem Lebensjahr zugemutet werden darf und wie man Verletzungen ihrer Würde bestmöglich vermeiden kann, unterliegen einem ständigen Wandel. Aus diesem Grund ist es notwendig, Kinderrechtsfragen vor

¹ Carle (22.1.2015).

² Vgl. Liebel (2007), S. 17f.

³ Vgl. Schorlemer (2004), S. 10.

⁴ Vgl. UNICEF (2012).

⁵ Vgl. United Nations (2015).

dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen immer wieder neu zu stellen.

Die Wissenschaft kann einen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten. Sie kann aktuelle Missstände aufzeigen, fundierte Lösungsstrategien erarbeiten und historische Entwicklungen kritisch hinterfragen. Letzterem Bereich ist diese Arbeit zuzuordnen. Sie beschäftigt sich mit der Grundlage der Kinderrechtskonvention und der Frage, wieso spezielle Rechte für Kinder notwendig sind und warum diese nicht durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ausreichend abgedeckt werden. Die konkrete Fragestellung dieser Arbeit lautet: Warum ist es aus ethischer Perspektive notwendig, Kinderrechte von Menschenrechten abzugrenzen?

Aus dieser forschungsleitenden Frage lassen sich drei Hypothesen ableiten, die im Zuge der Arbeit beantwortet werden sollen:

H 1: Die Rechte von Kindern sind im Menschenrechtskatalog nicht ausführlich genug abgebildet, da Kinder eine sehr spezielle Gruppe sind, die ganz besonderen Schutz braucht.

Kinder sind eine besonders verletzbare und weitgehend machtlose Gruppe innerhalb unserer Gesellschaft. Sie können nicht selbst für ihre Rechte kämpfen, sondern sind darauf angewiesen, dass Erwachsene dies für sie tun. Sie können nicht wählen und auch keinen medialen Druck ausüben. Deshalb ist die Vermutung naheliegend, dass sie einen eigenen Rechtekatalog benötigen, der genau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

H 2: Die gesellschaftliche Auffassung darüber, was Kindheit ist und wie mit Kindern umzugehen ist, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark geändert und erforderte somit neue Ausführungen zum Umgang mit Kindern.

Die Auffassungen darüber, was ein Kind ist, ob es eigene Rechte haben soll und wenn ja, wie genau diese aussehen könnten, haben sich in den letzten Jahrzehnten stark geändert. Diese geänderten Rahmenbedingungen könnten ein wesentlicher Grund dafür sein, warum die AEMR aus dem Jahr 1948 die Kinderrechte nicht zeitgemäß abbilden kann.

H 3: Notwendige Änderungen in Bezug auf die Rechte der Kinder hätten nicht genügend Aufmerksamkeit bekommen, wenn sie nur innerhalb der AEMR hinzugefügt worden wären.

Es scheint möglich, dass die einfache Ausdehnung der Menschenrechte – beispielsweise durch die Erweiterung des Menschenrechtskatalogs auf Kinder – nicht genügt hätte, um aktuelle Missstände aufzuzeigen. Es erscheint plausibel,

dass einer eigenen, gänzlich neuen Konvention deutlich mehr Beachtung geschenkt wird als einem Zusatz zu einem seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Dokument. Möglicherweise war dies ebenfalls ein Mitgrund, warum die Kinderrechte als eigene Konvention verabschiedet wurden.

Die Überprüfung dieser Hypothesen ist ebenso wie die Beantwortung der Forschungsfrage Ziel des ersten Teiles dieser Arbeit. Während dieser erste Teil stark theoriegetragen ist, beschäftigt sich der zweite Teil der Arbeit mit der Frage, wie Menschen- und Kinderrechte im Unterricht gelehrt werden können. In diesem fachdidaktischen Teil wird ein Unterrichtsprojekt für die Sekundarstufe I entwickelt, das die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse praktisch nutzbar macht. Damit soll ein Beitrag zur Menschen- und Kinderrechtsbildung geleistet werden.

2 Ethik

Alles was wir tun – und sehr oft auch das, was wir nicht tun – fällt in den Zuständigkeitsbereich der Ethik.⁶

Ethik kann als die Wissenschaft vom moralischen Handeln bezeichnet werden.⁷ Sie versteht sich als eigenständige Disziplin der Philosophie,⁸ welche Aussagen über das gute und gerechte Handeln treffen möchte.⁹ Zentrale Begriffe dabei sind unter anderem Moral, Pflicht, das Gute und Glück.¹⁰ Das vorrangige Ziel der Ethik ist es, die Fragen „Was soll ich tun?“ oder „Wie soll ich leben?“ zu beantworten.¹¹ Genauer könnten die Grundfragen in drei Fragenbereiche unterteilt werden: Glück, Freiheit, Gut und Böse.¹²

2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff „Ethik“ kann aus dem griechischen Wort „êthos“ hergeleitet werden. Er wurde vom griechischen Philosophen Aristoteles geprägt und bedeutet so viel wie

⁶ Bombassaro (2002), S. 14.

⁷ Vgl. Pieper (2007), S. 17.

⁸ Vgl. ebd., S. 84.

⁹ Vgl. Höffe (2002), S. 59.

¹⁰ Vgl. Pieper (2007), S. 11.

¹¹ Vgl. Fischer (2003), S. 13.

¹² Vgl. Pieper (2007), S. 164.

„Wohnung, „Gewohnheit“ oder „Brauch“. ¹³ Darunter wird der durch Gemeinschaft und Herkunft bestimmte Ort des Wohnens und auch all das, was im Rahmen des gemeinsamen Zusammenlebens Brauch und Sitte ist, verstanden. Weiter gehört dazu auch der Charakter des Einzelnen und die Einstellung beziehungsweise Gesinnung von Personen. ¹⁴ Die Ethik unterteilt sich hier in zwei sich ergänzende, wie auch gegensätzliche Bereiche: ein soziales Ethos und ein personales Ethos. Zu Letzterem zählen die Art und Weise, wie man sein Leben führt, die Lebensform und auch die persönliche Einstellung, also der Charakter. In Ersteres wird das personale Leben ebenfalls eingebunden, aber eher im Sinne von Institutionen wie etwa Familie, Recht und Staat, sowie in den Inbegriff von Gewohnheiten und Sitten. ¹⁵

Nach der Darstellung der Grundzüge der Ethik durch Aristoteles wurde das kulturelle Zentrum von Athen nach Rom verlagert. Infolge dessen wurde der Begriff *êthos* durch das lateinische Wort „*mos*“ ersetzt, aus dem sich der Begriff *Moral* ableiten lässt. ¹⁶ Dieser meint, wie auch *êthos*, den Lebenswandel einer Person, sowie Gesinnung und Charakter eines Einzelnen. ¹⁷

Ethik, *Moral* und Sitte sind Begriffe, die lange Zeit parallel verwendet wurden. ¹⁸ Obwohl diese noch immer häufig synonym verwendet werden, da sie auch in etwa dasselbe bedeuten, ¹⁹ unterscheidet die Wissenschaft diese Begriffe jedoch.

Die *Moral* gibt Werte und Normen vor, an denen wir unsere Handlungen ausrichten müssen. ²⁰ Unter diesem Begriff werden also jene Handlungsmuster zusammengefasst, denen durch Anerkennungsprozesse in einer Gemeinschaft normative Geltung zugesprochen wird. ²¹ Sie kann also definiert werden als „[...] die Gesamtheit der Überzeugungen vom normativ Richtigen und vom evaluativ Guten sowie der diesen Überzeugungen korrespondierenden Handlungen.“ ²²

Ethik ist demgegenüber die Disziplin, die diese Überzeugungen aus philosophischer Perspektive hinterfragt; ²³ es geht darum, unser Verhalten zu reflektieren. ²⁴ Ziel ist es, die *Moral* zu untersuchen, also sie auf

¹³ Vgl. Düwell u.a. (2002), S. 1.

¹⁴ Vgl. Anzenbacher (2001), S. 15.

¹⁵ Vgl. Höffe (2013), S. 10.

¹⁶ Vgl. Könches (2001), S. 7.

¹⁷ Vgl. Anzenbacher (2001), S. 15f.

¹⁸ Vgl. Könches (2001), S. 7.

¹⁹ Vgl. Höffe (2013), S. 10.

²⁰ Vgl. Bombassaro (2002), S. 15.

²¹ Vgl. Pieper (2007), S. 26.

²² Düwell u.a. (2002), S. 2.

²³ Vgl. ebd., S. 2.

²⁴ Vgl. Fischer (2003), S. 29.

Verallgemeinerbarkeit und Vereinbarkeit mit anderen Überzeugungen zu prüfen. Daher kann Ethik auch als Theorie der Moral²⁵ oder Moralphilosophie²⁶ bezeichnet werden. Dies macht deutlich, dass es sich bei der Ethik um eine wissenschaftliche Disziplin handelt, die philosophische Theorie von Moral und Sitte, während Moral und Sitte den Gegenstand dieser Disziplin darstellen.²⁷

Die Ethik möchte demnach die Lebens- und Verhaltensweisen der Menschen prüfen.²⁸ Untersuchungsgegenstand der Ethik sind Fragen wie „Weshalb darf man nicht lügen?“, „Muss man anderen in der Not helfen?“, beziehungsweise grundsätzlich „Wieso soll der Mensch überhaupt moralisch handeln?“. ²⁹ Eine Voraussetzung der Ethik ist somit die Interaktion zwischen Individuen. Nur durch das Zusammenleben mit anderen Menschen kann es Ethik geben. Das bedeutet, dass nicht sinnvoll von Ethik gesprochen werden kann, wenn keine Beziehungen zu anderen Menschen existieren.³⁰

In der Literatur existieren verschiedene Definitionen von Ethik. Nach Ferber ist Ethik die allgemeine Untersuchung dessen, was moralisch gut ist.³¹ Fischer definiert sie anders und sieht ihre Aufgabe darin, auf eine maßvolle, Extreme vermeidende und vernünftige Weise zwischen dem eigenen und dem Glück anderer zu vermitteln.³²

2.2 Disziplinen der Ethik

Die Ethik kann in drei Unterdisziplinen eingeteilt werden: deskriptive Ethik, präskriptive Ethik und Metaethik.³³

2.2.1 Deskriptive Ethik

Der Inhalt der deskriptiven oder empirischen Ethik ist die Untersuchung und Beschreibung der Phänomene von Moral und Sitte verschiedener Gruppen oder

²⁵ Vgl. Noll (2002), S. 13.

²⁶ Vgl. Fischer (2003), S. 30.

²⁷ Vgl. Höffe (2013), S. 10f.

²⁸ Vgl. Fischer (2003), S. 13.

²⁹ Vgl. Pieper (2007), S. 47f.

³⁰ Vgl. Bombassaro (2002), S. 16.

³¹ Vgl. Ferber (1998), S. 161.

³² Vgl. Fischer (2003), S. 22.

³³ Vgl. Höffe (2002), S. 59.

auch Kulturen.³⁴ Sie strebt eine möglichst genaue empirische Erfassung und Beschreibung der vorherrschenden Moral an.³⁵ Das Ziel dieser Disziplin ist der Entwurf empirisch überprüfbarer Aussagen,³⁶ um so das Verhalten von Individuen erklären und vorhersagen zu können.³⁷

2.2.2 Präskriptive Ethik

Die präskriptive oder normative Ethik ist in der Regel dann gemeint, wenn von Ethik gesprochen wird. Sie gilt als die methodische Begründung und Kritik der Moral.³⁸ Sie lässt sich in zwei Stufen unterteilen: die erste Stufe, die Fundamentalethik, möchte den Begriff des moralisch Guten klären. Sie richtet keine Appelle an die Menschen, sondern bemüht sich eher um klare Aussagen. Zudem begründet sie ein oder mehr Prinzipien moralisch guten Handelns, auch Moralprinzipien genannt.³⁹ In der zweiten Stufe, der angewandten Ethik, werden moralische Prinzipien und Kriterien verschiedener Bereiche – wie etwa Medizinethik, Technikethik oder Tierethik⁴⁰ – überprüft.⁴¹ Das Ziel der normativen Ethik ist es, das Wesen der Moral zu bestimmen und Standards moralischer Richtigkeit zu definieren.⁴²

2.2.3 Meta-Ethik

Diese Disziplin der Ethik versucht die Bedeutung der Begriffe „gut“ und „schlecht“ zu ergründen.⁴³ Sie macht keine eigenen inhaltlichen Aussagen, sondern untersucht diese auf ihre sprachliche Form.⁴⁴ Ihre Aufgabe sieht sie in der kritischen Analyse sprachlicher Elemente von moralischen Aussagen.⁴⁵

In der Forschung wird betont, dass die drei genannten Disziplinen nicht getrennt voneinander angesehen werden können. Die präskriptive Ethik hinterfragt die

³⁴ Vgl. ebd., S. 59.

³⁵ Vgl. Düwell u.a. (2002), S. 2.

³⁶ Vgl. Küpper/Picot (1999), S. 137f.

³⁷ Vgl. O'Fallon/Butterfield (2005), S. 375.

³⁸ Vgl. Düwell u.a. (2002), S. 2.

³⁹ Vgl. Höffe (2013), S. 26.

⁴⁰ Vgl. Höffe (2013), S. 107.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 26.

⁴² Vgl. Pauer-Studer (2003), S. 163.

⁴³ Vgl. Könches (2001), S. 7.

⁴⁴ Vgl. Höffe (2002), S. 170f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 59.

Moral, die davor von der deskriptiven Ethik beschrieben wurde, während die Metaethik die Theorie zu den beiden anderen Disziplinen bildet.⁴⁶

2.3 Einige Grundmodelle der Ethik

In diesem Kapitel sollen ein paar Ethik-Ansätze aus verschiedenen geschichtlichen Epochen kurz vorgestellt werden. Eine detaillierte Darstellung aller Ethik-Strömungen seit Aristoteles kann hier zwar nicht gegeben werden, dennoch ist es für das weitere Verständnis dieser Arbeit wichtig, einige sehr zentrale Ansätze kurz zusammenzufassen.

2.3.1 Eudaimonie

Aristoteles war einer der Wegbereiter für die Entwicklung der praktischen Philosophie, aus seiner Zeit stammt auch der Begriff „Ethik“.⁴⁷ Er stellte das alltägliche Handeln und die Gewohnheiten der Menschen in Frage. Er versuchte, eine Definition für richtiges und vernünftiges Handeln des Menschen zu finden. Das Ziel des richtigen Handelns sah er in der Glückseligkeit⁴⁸ oder „eudaimonia“.⁴⁹ Um dieses zu erreichen, müssen Tugenden wie Gerechtigkeit, Mäßigung oder Weisheit erlernt werden.⁵⁰ Es ist für den Menschen außerdem naturnotwendig, in Gemeinschaft mit anderen zu leben.⁵¹ Aristoteles bezeichnete den Menschen als „zoon politikon“, ein politisches Wesen, welches von Natur aus nach Gemeinschaft strebt.⁵² Im Gegensatz zu Tieren, welche auch Wesen sozialer Natur sind, verfügt er über eine Sprache, die es ihm ermöglicht, eine Gemeinschaft auf der Grundlage seines sprachlichen Denkens zu gestalten.⁵³ Die vollkommene Glückseligkeit kann auch nur hier, in der Gemeinschaft mit anderen Menschen, gefunden werden – moralische Normen haben hier die Funktion, den Erhalt der Gemeinschaft zu gewährleisten.⁵⁴

⁴⁶ Vgl. König (2003), S. 12. .

⁴⁷ Vgl. Könches (2001), S.7.

⁴⁸ Vgl. Suchanek (2001), S. 8ff.

⁴⁹ Vgl. Höffe (2013), S. 53.

⁵⁰ Vgl. Suchanek (2001), S. 8ff.

⁵¹ Vgl. Fischer (2003), S. 18.

⁵² Vgl. Schmidinger (2006), S. 7f.

⁵³ Vgl. Fischer (2003), S. 18f.

⁵⁴ Vgl. Suchanek (2001), S. 8.

2.3.2 Autonomie

Weiters war auch Immanuel Kant wegbereitend für die Ethik. Er sah den Menschen als frei handelndes Wesen, welches von seiner begierdehaften Natur gelenkt wird. Laut ihm ist der Mensch jedoch ein Wesen der Freiheit, was ihm die Möglichkeit gibt, seine Neigungen und Triebe zu steuern und so Gestalter seiner Geschichte zu sein.⁵⁵ Für ihn war Moral also nicht heteronom, sondern autonom.⁵⁶ Das bedeutet, dass der Mensch durch die Autonomie seines Willens⁵⁷ selbstbestimmt seinem Tun einen Inhalt geben kann.⁵⁸

Kant war der Überzeugung, dass Regeln nur bestimmen konnten, was moralisch gut ist. Darunter lässt sich als Hauptregel die der Verallgemeinerung bestimmen.⁵⁹ Diese wird auch kategorischer Imperativ genannt und verlangt, nur nach derjenigen Maxime zu handeln, durch die gewollt werden kann, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.⁶⁰ In Anlehnung an ihn wurde durch neue Ethiker der Grundsatz vereinfacht ausgedrückt: „Man sollte keine Handlungen ausführen, deren allgemeine Ausführung schlechte Folgen hat.“⁶¹

Das höchste Ziel sah Kant nicht in der Glückseligkeit, sondern darin, seine Ziele einem Prüfverfahren zu unterziehen, um Vernunft und Moral sicherzustellen.⁶²

2.3.3 Kontraktualismus

Die Vertragstheorie oder der Kontraktualismus beschäftigt sich mit dem sogenannten Gesellschaftsvertrag. Dieser ist ein Gedankenexperiment,⁶³ welches sich mit der Frage der Rechtfertigung staatlicher Herrschaft auseinandersetzt.⁶⁴ Einige bekannte Vertragstheoretiker waren Hobbes, Locke, Rousseau und später auch Rawls.⁶⁵

Nach Thomas Hobbes war der Vertrag die einzig vernünftige Alternative zum Naturzustand, in welchem sich die selbstsüchtigen Menschen gegenseitig

⁵⁵ Vgl. Höffe (2002), S. 167.

⁵⁶ Vgl. Pauer-Studer (2003), S. 11.

⁵⁷ Vgl. Höffe (2002), S. 133.

⁵⁸ Vgl. Höffe (2013), S. 65.

⁵⁹ Vgl. Ferber (1998), S. 192.

⁶⁰ Vgl. Pauer-Studer (2003), S. 12.

⁶¹ Höffe (2002), S. 134.

⁶² Vgl. Suchanek (2001), S. 9f.

⁶³ Vgl. ebd., S. 81.

⁶⁴ Vgl. Pauer-Studer (2003), S. 84.

bekriegen.⁶⁶ Da es in diesem Zustand weder Rechte noch Sicherheit gibt, stimmen die Menschen freiwillig einem Vertrag zu und verzichten auf ihre unbegrenzte Handlungsfreiheit.⁶⁷ Um seine Einhaltung zu gewährleisten, werden öffentliche Gewalten, also ein Staat, gebraucht.⁶⁸

John Rawls entwickelte 1971 eine Gerechtigkeitstheorie, welche an die klassischen Vertragstheorien anschließt.⁶⁹ In einem hypothetischen Urzustand müssen die Menschen eine Form des Zusammenlebens wählen.⁷⁰ Um hierbei die Fairness allen Beteiligten gegenüber zu wahren, führte er den „Schleier des Nichtwissens“ ein,⁷¹ welcher dafür sorgen sollte, dass die Menschen weder über ihre persönlichen Fähigkeiten noch über ihre Position in der zukünftigen Gesellschaft Bescheid wissen. Da so jeder damit rechnen muss, auch die ungünstigste Position in der Gesellschaft erhalten zu können, werden sich alle für eine Gesellschaftsform entscheiden, in der sie auch leben würden, wenn sie zu den am wenigsten Begünstigten gehören würden.⁷² Dadurch wird gewährleistet, dass die Menschen die Grundsätze des Vertrags nicht zu ihrem Vorteil manipulieren können.⁷³

2.4 Werte, Normen, Prinzipien

In weiterer Folge werden die Begriffe „Werte“, „Normen“ und „Prinzipien“ erläutert.

Nach Höffe bezeichnet der Begriff Werte Orientierungsstandards oder Leitvorstellungen, an denen sich Einzelpersonen oder Gruppen – bewusst oder unbewusst – bei ihrem Handeln orientieren können.⁷⁴ Grundwerte, die heutzutage vor allem in Bezug auf internationale Beziehungen eine große Rolle spielen, sind zum Beispiel Freiheit, Toleranz, Gleichheit oder Solidarität.⁷⁵ Oder, in Bezug auf die Französische Revolution „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“.⁷⁶ Andere auch im Alltag relevante Beispiele dafür können auch Hoffnung, Wahrheit oder Liebe sein.

⁶⁵ Vgl. Höffe (2013), S. 81.

⁶⁶ Vgl. Pieper (2007), S. 286f.

⁶⁷ Vgl. Höffe (2013), S. 81.

⁶⁸ Vgl. Höffe (2002), S. 90.

⁶⁹ Vgl. Anzenbacher (2001), S. 256.

⁷⁰ Vgl. Pieper (2007), S. 288.

⁷¹ Vgl. Anzenbacher (2001), S. 256.

⁷² Vgl. Pieper (2007), S. 288.

⁷³ Vgl. Pauer-Studer (2003), S. 96.

⁷⁴ Vgl. Höffe (2002), S. 290.

⁷⁵ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 3.

Nach Weber-Berg zeigen Werte Ziele an, während Normen Wege beschreiben, die bestritten werden müssen, um ebendiese Ziele zu erreichen. Dabei können sie konkrete Handlungsanweisungen für bestimmte Situationen geben.⁷⁷ Beispiele für ethische Normen wären „Du sollst nicht töten“, „Du sollst nicht stehlen“ oder „Du sollst nicht lügen“.⁷⁸

Prinzipien sind nach Kant einheitsstiftende Regeln oder Grundsätze der theoretischen und praktischen Vernunft. Diese sind nicht aus allgemeinen Normen ableitbar und können untergeordnete Normen begründen, rechtfertigen oder kritisieren. Sie dienen als „oberstes Kriterium, als letzter Maßstab praktischen Argumentierens“,⁷⁹ welche in jeder Begründung moralischer Urteile in Anspruch genommen werden können.⁸⁰ Ethische Prinzipien fungieren also als Maßstab von Normen und geben vor, wie jemand handeln sollte, damit die Handlung als moralisch gut gilt. Beispiele für ethische Prinzipien wären die sogenannte goldene Regel⁸¹ und der kategorische Imperativ von Immanuel Kant.⁸²

3 Zusammenhang zwischen Ethik und Menschenrechten

Im Folgenden soll der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Ethik erläutert werden. Dieser zeigt sich insbesondere in den Bereichen der angewandten Ethik, der politischen Ethik sowie der Menschenwürde.

3.1 Angewandte Ethik

Neben ihrer Funktion als theoretische Wissenschaft hat die Ethik auch eine praktische Komponente.⁸³ Sie wird durch die Anwendung ethischer Prinzipien auf spezielle Lebensbereiche zu einer „konkreten“ Ethik,⁸⁴ welche bestimmte

⁷⁶ Vgl. Küng (2012), S. 23.

⁷⁷ Vgl. Weber-Berg (2007), S. 43ff.

⁷⁸ Die Bibel (1980), Ex 20,3-17.

⁷⁹ Höffe (2002), S. 181.

⁸⁰ Vgl. ebd.

⁸¹ Vgl. Pieper (2007), S. 40.

⁸² Vgl. Anzenbacher (2001), S. 55.

⁸³ Vgl. Pieper (2007), S. 92.

⁸⁴ Vgl. ebd.

Handlungsfelder und Lebensbereiche unter moralischen Gesichtspunkten untersucht.⁸⁵

Angewandte Ethik ist eine Unterdisziplin der Philosophie beziehungsweise der Ethik⁸⁶ und beschäftigt sich damit, Lösungen für jene Probleme zu finden, welche sich ergeben, wenn Moralprinzipien angewandt werden und moralische Normen durchgesetzt werden sollen. Dabei lassen sich nach Fischer vier Ebenen unterscheiden:⁸⁷

1. Die systematische Ebene: Sie ist Teil der moralphilosophischen Systematik.
2. Die hermeneutische Ebene: Sie ist ebenfalls Teil dieser Systematik, bezieht jedoch auch außermoralphilosophisches Expertenwissen aus Wissenschaft und Technik mit ein.
3. Die weltanschauliche Ebene: Sie ist als Verantwortungsethik eine Form des politischen Diskurses. Hier ist auch die Beschäftigung mit den Menschenrechten angesiedelt.
4. Die politisch-ökonomische Ebene: Sie setzt sich mit moralischen Kompromissen bei der Umsetzung moralischer Grundsätze auseinander.

Höffe betont, dass die Bedeutung der Moral in der modernen Zeit ständig zunimmt. Immer mehr gesellschaftliche Teilbereiche versuchen, mit Hilfe der Ethik alltagsrelevante Fragen zu beantworten.⁸⁸ Die angewandte Ethik bildet so immer mehr einzelne Bereichsethiken heraus.⁸⁹ Diese geben jeweils an, welches spezielle Expertenwissen notwendig ist, um die Erfassung der Komplexität von Handlungen in verschiedenen Kontexten wie etwa der modernen Technologie zu gewährleisten.⁹⁰ Als Beispiele für Bereichsethiken lassen sich hier die Medizin-Ethik, die Bioethik, die Sozialethik, die Ökologische Ethik oder die Friedensethik nennen.⁹¹ Mittlerweile finden sich in jedem dieser Bereiche auch immer mehr spezialisierte Teilbereichsethiken.⁹²

Die angewandte Ethik ist somit im Bereich zwischen der allgemeinen Ethik und der Erörterung von konkreten Fällen angesiedelt.⁹³ Sie beschäftigt sich mit

⁸⁵ Vgl. Höffe (2013), S. 106.

⁸⁶ Vgl. LaFollette (2003), S. 1.

⁸⁷ Vgl. Fischer (2003), S. 213ff.

⁸⁸ Vgl. Höffe (2013), S. 112f.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 107.

⁹⁰ Vgl. Fischer (2003), S. 215.

⁹¹ Vgl. Pieper (2007), S. 93ff.

⁹² Vgl. Höffe (2013), S. 107.

⁹³ Vgl. ebd., S. 106.

Themen, die sowohl aus wissenschaftlicher also auch aus politischer oder weltanschaulicher Sicht für die Gesellschaft relevant sind. Dazu zählen auch die Menschenrechte.

3.2 Ethik, Politik und Recht

Ethik und Politik teilen sich einen gemeinsamen Interessenspunkt: menschliche Praxis. Die Ethik möchte in diesem Zusammenhang politische und rechtliche Ansprüche prüfen. Diese prüft sie besonders in Bezug auf ihre Verbindlichkeit für menschliches Handeln.⁹⁴

Schon für Aristoteles war das Verhältnis von Ethik und Politik von zentraler Bedeutung. Er war der Meinung, dass Politik auch immer gerecht sein muss. Für ihn ist Gerechtigkeit eine Bedingung für die Politik, damit das Glück jeden Einzelnen erreicht werden kann. Aus dieser Sicht hat Politik sowohl eine individuelle wie auch eine soziale Komponente. Jeder darf sich öffentlich für seine Anliegen einsetzen, gleichzeitig muss aber darauf geachtet werden, das Gemeinwohl nicht zu beeinträchtigen.⁹⁵

Um dies sicherzustellen hat sich eine eigene Strömung in der Ethik entwickelt: die politische Ethik. Sie grenzt sich selbst durch eine Reihe von Verpflichtungen und auch Verantwortlichkeiten ein und ist der Meinung, dass diese unabhängig politisch begründet werden sollten. Dafür ist es essenziell, die einwirkenden Moralvorstellungen von außenstehenden Bereichen wie der Religion, Metaphysik oder anderen abzugrenzen. Sie sieht sich als fixen Bestandteil der Politik und gibt sich selbst die Aufgabe, eine „Ethik der Zivilität“ zu sein.⁹⁶

Für den weiteren Verlauf der Arbeit ist vor allem das Recht interessant. Dieses ist nach Robinson ein erforderlicher Zusatz zu Ethik und Moral, weil es ein unverzichtbares Instrument für die Durchsetzung von bestimmten moralischen und ethischen Werten in der Gesellschaft ist. Besonders die Rechtsprechung von Gerichten stellt ein Element offener Nachforschung über solche Werte dar. Durch die Einbeziehung dieser Gegebenheiten entsteht ein Prozess, der die Weiterentwicklung der Ethik und Moral in Bezug auf Herausforderungen in der Gegenwart ermöglicht. Bei den Gesetzen, welche Menschenrechte schützen, geht

⁹⁴ Vgl. Pieper (2007), S. 92.

⁹⁵ Vgl. Arnold (2010), S. 12.

⁹⁶ Vgl. Reese-Schäfer/Mönter (2013), S. 7.

es aber nicht darum, Ethik einfach in Regeln zu übersetzen, sondern darum, auch durchaus neue ethische und moralische Vorstellungen entstehen zu lassen.⁹⁷

3.3 Menschenwürde

Die Ethik beschäftigt sich schon seit mehreren Jahrhunderten mit der Würde des Menschen. Aus rechtlicher Sicht ist der Begriff der Menschenwürde nicht definierbar. Deshalb muss in Einzelfällen eruiert werden, ob eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt oder nicht. Aus sozialphilosophischer Sicht stehen bei der Bestimmung des Begriffs besonders die Subjektstellung und die bedingungslose Anerkennung jedes Individuums als Bezugspunkte im Mittelpunkt. Wenn die Würde des Menschen anerkannt werden soll, muss der Mensch um seiner selbst willen akzeptiert werden. Daraus lässt sich schließen, dass diese über jeden Preis erhabene Würde dem Menschen angeboren ist. Hieraus kann auch der universelle Anspruch auf Inklusion und Nichtdiskriminierung abgeleitet werden.⁹⁸ Nach Kant kommt diese Würde jedem Menschen ohne Ausnahme zu, sei es ein Neugeborenes oder ein auf irgendeine Weise beeinträchtigter Erwachsener. Die Würde ist sozusagen ein Superlativ, sie kann weder gesteigert noch abgeschwächt werden und kommt jedem Menschen ungeachtet seiner Leistungen zu.⁹⁹

Kant hat versucht, die Menschenwürde philosophisch zu begründen. Wie bereits erwähnt ist es eine zentrale Aufgabe der Ethik, die Frage „Was soll ich tun?“ zu beantworten. Für die Beantwortung dieser Frage besitzt der Mensch nach Kant bereits alles, was er dafür braucht: seine Vernunft und seinen freien Willen. Er ist also autonom. Nach Kant bedeutet dies, dass der Mensch sich das Gesetz für sein Handeln selbst geben kann. Er ist dazu fähig und hat gleichzeitig die Pflicht, sein Handeln zu verantworten. Dadurch kann er von anderen Lebewesen unterschieden und auch seine Würde begründet werden. Weiters meint Kant, dass Dinge, aber nicht menschliche Lebewesen, „verzweckt“ werden dürfen, da sie dazu da sind, einen Zweck zu erfüllen. Den Menschen darf man jedoch nicht „verzwecken“. Dahingehend formuliert er auch einen Imperativ, der gebietet, einen Menschen nie nur als bloßes Mittel zu gebrauchen.¹⁰⁰

⁹⁷ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 4.

⁹⁸ Vgl. Maywald (2012), S. 13f.

⁹⁹ Vgl. Höffe (2002), S. 169.

¹⁰⁰ Vgl. Arnold (2010), S. 118.

Verbote, welche sich auf die Menschenwürde beziehen, haben immer aus Erfahrungen von Verletzungen der Würde geschöpft: zum Beispiel das Verbot von Sklaverei, Folter oder Rassismus. In den Menschenrechtserklärungen wurden diese und andere Ver- und Gebote verankert.¹⁰¹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte betont schon in Art. 1 die Gleichheit aller Menschen aufgrund ihrer angeborenen Würde¹⁰² und auch viele moderne Verfassungen räumen der Menschenwürde einen wichtigen Rang ein.¹⁰³

4 Menschenrechte

4.1 Definition

Es scheint heute selbstverständlich, dass Menschen bestimmte Rechte haben. Kaum jemand würde das Recht jedes einzelnen Menschen auf Leben, das Recht auf Freiheit, oder das Recht auf Bildung noch öffentlich in Frage stellen; natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. Es gibt auch einige Kritikpunkte am Menschenrechtsansatz, auf diese wird später noch im Detail eingegangen. Trotzdem können Menschenrechte auch in Staaten, in denen diese eher als Lippenbekenntnisse fungieren, eine große Bedeutung haben. So betont etwa Kirchschräger, dass heutzutage viele Widerstandsbewegungen gegen Diktaturen die Sprache der Menschenrechte verwenden, um sich gegen Ungerechtigkeiten und Verletzungen ihrer Rechte zu wehren.¹⁰⁴ Auch bei zentralen europäischen Fragen wie beispielsweise dem EU-Beitritt der Türkei oder der Frage nach europäischen Handelsbeziehungen zu China stehen Menschenrechtsfragen im Blickpunkt der Öffentlichkeit.¹⁰⁵

Obwohl die Geschichte der Menschenrechte grundsätzlich sehr positiv ist und deshalb von einem "Siegeszug der Menschenrechte"¹⁰⁶ oder einer "Erfolgsgeschichte der Menschenrechtsidee"¹⁰⁷ gesprochen werden darf, sind Menschenrechte und deren Einhaltung keine Selbstverständlichkeit. Täglich erreichen uns über die Medien Bilder und Videos, die

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 119.

¹⁰² Vgl. OHCHR (1998).

¹⁰³ Vgl. Höffe (2002), S. 169.

¹⁰⁴ Vgl. Kirchschräger (2013), S. 4.

¹⁰⁵ Vgl. Lemann (2009), S. 125.

¹⁰⁶ Müller (2005), S. 13.

¹⁰⁷ Liedhegener/Werkner (2010), S. 13.

Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt zeigen. Schimang spricht in diesem Zusammenhang von einer Diskrepanz zwischen Anspruch und Praxis der Menschenrechte.¹⁰⁸ Die aktuelle Flüchtlingsthematik in Europa zeigt, dass auch in funktionierenden Demokratien besondere Umstände rasch dazu führen können, dass grundlegende Menschenrechte verletzt werden.

Der Diskurs über Menschenrechte findet also - auch auf der Theorieebene - weiter statt. So gibt es auch heute noch sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, was Menschenrechte sind und wie diese begründet und interpretiert werden können. Als Beispiel hierfür lässt sich die Frage nach der transkulturellen Geltung der Menschenrechte anführen.¹⁰⁹

Die Idee der Menschenrechte wurde über mehrere Jahrhunderte entworfen und weiterformuliert. Offiziell wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) am 10. Dezember 1948 proklamiert.¹¹⁰ Die AEMR wurde nur als Erklärung verabschiedet. Das heißt, dass sie keine bindende Konvention ist, sie aber als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht trotzdem allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann.¹¹¹ Sie wurde, gemeinsam mit den Pakten über die bürgerlichen und politischen beziehungsweise über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zum wesentlichen Bestandteil eines Völkerrechts, welches mittlerweile von den meisten Staaten der Welt anerkannt wurde. Die einzelnen Staaten verpflichten sich so, die Menschenrechte auf ihrem Gebiet zu achten.¹¹²

Nach heutigem Verständnis lassen sich Menschenrechte als Rechte definieren, welche jedem Menschen ab dem Zeitpunkt seiner Geburt von Natur aus und in gleicher Weise zukommen.¹¹³ Das heißt, dass sie nicht erst erworben werden können oder müssen, sondern sie den Menschen allein durch ihr Menschsein zustehen. Das Recht auf Menschenrechte kann auch nicht durch Straftaten wieder entzogen werden. Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, die Rechte seiner Mitmenschen zu achten. Die Nichtachtung der Rechte anderer kann zu Kritik oder Sanktionen führen, nicht aber zur Aberkennung der Menschenrechte.¹¹⁴

Kaum eine Regierung würde es heutzutage noch wagen, die Menschenrechtsidee an sich grundsätzlich in Frage zu stellen.¹¹⁵ Durch die mittlerweile weltweite Anerkennung der Menschenrechte und die ebendiese fördernde liberale

¹⁰⁸ Vgl. Schimang (2013), S. 12.

¹⁰⁹ Vgl. Kirchschräger (2013), S. 4.

¹¹⁰ Vgl. König (1994), S. 16.

¹¹¹ Vgl. Maywald (2012), S. 38.

¹¹² Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 23.

¹¹³ Vgl. Cancik-Lindemaier (2011), S. 281.

¹¹⁴ Vgl. Fritzsche (2004), S. 16.

Demokratie ergibt sich eine politische Lage, welche der Politikwissenschaftler Francis Fukuyama 1992 als „Ende der Geschichte“ beschrieben hat. In seinem gleichnamigen Werk erklärt er, dass es in der Politik keine Position mehr geben kann, welche sich grundsätzlich gegen die menschenrechtliche Idee stellen kann.¹¹⁶

Die Tatsache, dass die Menschenrechtsidee nicht mehr öffentlich kritisiert wird, bedeutet jedoch nicht, dass Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit angehören. Trotz der weltweiten Zustimmung zur Idee der Menschenrechte sind diese häufig nur Lippenbekenntnisse und ein Instrument für die Verschleierung oder Rechtfertigung anderer Interessen.¹¹⁷

4.2 Entstehungsgeschichte

Die Idee und Forderung der Menschenrechte zeigt sich am deutlichsten im amerikanischen Bürgerkrieg und der französischen Revolution.¹¹⁸ Die im Folgenden kurz umrissene Geschichte der Menschenrechte zeigt aber, dass es bis zur AEMR noch ein langer und beschwerlicher Weg war, der sich vom 17. und 18. Jahrhundert bis heute nicht in jeder Phase kontinuierlich entwickelte. Die Politik der Menschenrechte in ihrem heutigen Verständnis hat ihre Wurzeln eher im Zweiten Weltkrieg, insbesondere in den zwischen 1938 und 1945 verübten Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes. Die unmenschliche Behandlung, Verfolgung und systematische Ermordung von Personen und Personengruppen machte eine Neuformulierung der Menschenrechtsidee erforderlich¹¹⁹ und trug wesentlich zu ihrer internationalen Durchsetzung bei.¹²⁰

Politisch gesehen beginnt die Gegenwart der Menschenrechte also mit dem Jahr 1945. Formuliert wurden sie tatsächlich zwar schon viel früher – nämlich ab dem späten 17. Jahrhundert, und in den bürgerlichen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts auch proklamiert.¹²¹ Trotz aller Bemühungen erlangten die Menschenrechte aber erst mehr als eineinhalb Jahrhunderte später universellen Anspruch auf Umsetzung und Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen.¹²² Das

¹¹⁵ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 9.

¹¹⁶ Vgl. Fukuyama (1992), S. 11-26.

¹¹⁷ Vgl. Hamm (2003), S. 13f.

¹¹⁸ Vgl. Hamm (2003), S. 19.

¹¹⁹ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 18.

¹²⁰ Vgl. Fritzsche (2004), S. 12.

¹²¹ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 12.

¹²² Vgl. Maywald (2012), S. 12.

liegt unter anderem daran, dass die Menschenrechte im politischen Denken ab dem 19. Jahrhundert nicht wirklich präsent waren und sich Mitte des 20. Jahrhunderts keine Partei fand, die sich für eine erneute Proklamation einsetzte – auch nicht als große Gruppen von Menschen ihrer Rechte beraubt wurden.¹²³ Die Dynamik und Struktur der Verbreitung der Menschenrechtsidee nach 1945 kann also nur in vollem Maße verstanden werden, wenn sie explizit als Antwort auf das Erlebnis dieser politischen und moralischen Katastrophe gedeutet wird.¹²⁴

Grundsätzlich und sehr vereinfacht kann die Geschichte der Menschenrechte in drei aufeinanderfolgenden Etappen zusammengefasst werden:¹²⁵

(1) Einer der ersten großen Freiheitspakte – die Magna Charta – wurde bereits 1215 in England besiegelt. Sie diente vor allem dazu, den Anspruch der Freiheit gegenüber einem Herrscher aufrechtzuerhalten. Auch wenn die Barone zunächst am meisten davon profitierten, zeigt sie doch die sehr frühe Vorstellung von einem politischen Fundamentalgesetz.¹²⁶

Die Wurzel der Forderung nach gleichen, unveräußerlichen Rechten für jeden Menschen liegt aber dann in den Ideen der Aufklärung. Der Anstoß dafür wurde vor allem von den naturrechtlichen Philosophen des Empirismus sowie des Rationalismus gegeben.¹²⁷ Diese verbreiteten „die Lehre von den natürlichen Rechten, von der natürlichen Freiheit und der natürlichen Gleichheit aller Menschen.“¹²⁸

Die Vertragstheorie wurde hierbei einer der Kernpunkte der naturrechtlichen Lehren.¹²⁹ Die Vertragstheoretiker wie Hobbes, Locke oder Rousseau vertraten die These, dass im sogenannten Naturzustand allen Menschen die gleichen grundlegenden Rechte zukommen. Diese Rechte sind also universell, das heißt, dass sie jeder Mensch von Natur aus in gleichem Maße besitzt.¹³⁰ Dieses Gedankenexperiment hatte den Gesellschaftsvertrag zum Inhalt. Das ursprünglich freie Volk schließt untereinander beziehungsweise mit einem Herrschenden einen Vertrag ab. Dieser spricht ihnen auf der einen Seite zwar einige Rechte ab, jedoch schützt er auf der anderen Seite viele ihrer natürlichen Rechte und Freiheiten.¹³¹

¹²³ Vgl. Arendt (2011), S. 394.

¹²⁴ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 18.

¹²⁵ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 12.

¹²⁶ Vgl. Oestreich (1968), S. 25f.

¹²⁷ Vgl. Maywald (2012), S. 12.

¹²⁸ Oestreich (1968), S. 34.

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 36.

¹³⁰ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 13.

¹³¹ Vgl. Oestreich (1968), S. 36f.

Die Frage, wie diese Rechte in der Realität umgesetzt werden können, blieb hier jedoch offen. Sie blieben eher Ideen als verwirklichte Forderungen.¹³²

(2) Während in der ersten Etappe die Menschenrechte von Philosophen nur gedacht wurden, wurden sie hier nun durch die bürgerlichen Revolutionen – vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich – auch umgesetzt.¹³³ Der erste große Schritt in diese Richtung war aber 1679 in England durch die „Habeas-Corpus-Akte“ getan. Diese wurde formuliert, um gegen willkürliche beziehungsweise ungeregelte Verhaftungen vorzugehen.¹³⁴ (Heute wird der Gegenstand dieser Akte in Art. 9 des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ geregelt: nämlich als Recht eines jeden Menschen, bei einer Festnahme die Gründe dafür zu erfahren und einen fairen Prozess zu erhalten.¹³⁵)

Durch die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung und die Französische Revolution wurde schließlich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte erreicht.¹³⁶ Frauen waren von diesen Rechten ausgenommen, diese spezielle Thematik wird in Kapitel 6 näher erläutert. Im Juni 1776 wurde zunächst die Virginia Bill of Rights deklariert, welche die amerikanische Unabhängigkeitserklärung maßgeblich beeinflusste.¹³⁷ Diese erklärte in Folge, dass allen Menschen die gleichen Rechte gegeben sind.¹³⁸ 13 Jahre später, 1789, verabschiedete auch Frankreich seine Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen).¹³⁹ In beiden Erklärungen standen vor allem politische Rechte sowie bürgerliche Freiheiten im Mittelpunkt.¹⁴⁰ Zwei Jahre später kam es in den Vereinigten Staaten von Amerika außerdem noch zur Proklamation der Bill of Rights, welche sich als Zusatz zur Verfassung verstand und die Deklaration von individuellen Rechten wie Religions- und Meinungsfreiheit beinhaltete.¹⁴¹

Wurde die Gewährung von Rechten bis dato als Gnadenakt eines Herrschers verstanden, konnten die Menschenrechte von da an vom Naturrecht abgeleitet werden.¹⁴² Einerseits erlangten die Menschenrechte so rechtliche Positivität,

¹³² Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 13.

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. Brieskorn (1997), S. 78f.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 84.

¹³⁶ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 13.

¹³⁷ Vgl. Brieskorn (1997), S. 85.

¹³⁸ Vgl. Hamm (2003), S. 19.

¹³⁹ Vgl. Oestreich (1968), S. 69.

¹⁴⁰ Vgl. Hamm (2003), S. 19.

¹⁴¹ Vgl. ACLU (2015).

¹⁴² Vgl. Hamm (2003), S. 19.

verloren aber gleichzeitig ihre Universalität, da die englischen Siedler und die französischen Bürger zwar die Rechte aller Menschen erklärten, jedoch nur ihre eigenen verwirklichten.¹⁴³ Zunächst blieben in der Realität also gleiche Rechte noch lange Zeit auf gewisse Bevölkerungsgruppen – hauptsächlich weiße Männer, später dann auch Frauen – begrenzt. Trotzdem war die Vorstellung gleicher, allgemeiner Rechte ab diesem Zeitpunkt schlicht nicht mehr wegzudenken – sie wurde ein Bestandteil aller Emanzipationsbewegungen, welche auf die Ideale der Menschenrechte aufbauten.¹⁴⁴

(3) Die dritte Etappe ist in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg angesiedelt. Auch hier erhielten die Menschenrechte einen neuen rechtlichen Status: sie wurden schließlich Gegenstand eines Rechtssystems, welches internationale Gültigkeit beanspruchen durfte. Die Vereinten Nationen bildeten dazu das institutionelle Gerüst. So wurden die Menschenrechte schließlich sowohl universell gültig als auch rechtlich positiviert.¹⁴⁵

Vor allem die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg waren also letztlich der Auslöser dafür, dass die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedeten.¹⁴⁶ Im Anschluss an diese Erklärung vom 10. Dezember 1948¹⁴⁷ folgte eine Reihe von unterschiedlichen Menschenrechtsübereinkommen,¹⁴⁸ welche dazu beitrugen, dass die einzelnen Staaten nicht mehr die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte tragen mussten.¹⁴⁹ Im selben Jahr wurde beispielsweise die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords verabschiedet. Und fast 20 Jahre später kam es 1965 zur Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Im darauffolgenden Jahr wurden der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie jener über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte proklamiert.¹⁵⁰ Diese beiden Pakte bilden gemeinsam mit der AEMR die sogenannte „Bill of Human Rights“.¹⁵¹

Erst relativ spät wurde die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1971) verabschiedet, ebenso die UN-Anti-Folter-

¹⁴³ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 13.

¹⁴⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 12.

¹⁴⁵ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 14.

¹⁴⁶ Vgl. Maywald (2012), S. 12.

¹⁴⁷ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 14.

¹⁴⁸ Vgl. Maywald (2012), S. 38.

¹⁴⁹ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 14.

¹⁵⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 38.

¹⁵¹ Vgl. Hamm (2003), S. 26.

Konvention (1984) und die UN-Kinderrechtskonvention (1989). Erst 2006 wurde die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen proklamiert.¹⁵²

4.3 Inhalt

Grundsätzlich kann bei den Rechten der AEMR zwischen Freiheiten für und Freiheiten von etwas unterschieden werden, so zum Beispiel die Rede- oder Religionsfreiheit beziehungsweise die Freiheit von Not und Angst. Die Unterscheidung in Freiheiten für und von etwas beschreibt die Komplexität der AEMR sehr treffend. Gleichzeitig weist diese Paarung auf die Interdependenz sowie die Unteilbarkeit der Menschenrechte hin. Außerdem lassen sich die Menschenrechte so auch als elementare Schutz- und Anspruchsrechte sehen, welche die einzelnen Personen gegenüber dem Staat haben.¹⁵³

Die AEMR unterteilt sich in 30 Artikel.¹⁵⁴ Die Artikel der Erklärung lassen sich auf verschiedene Arten unterteilen. Eine mögliche Einteilung wäre folgende Unterscheidung:

- Abwehrrechte des Individuums, um vor der Willkür des Staates in Schutz genommen zu werden;
- Teilnahmerechte, um die Möglichkeit zu haben, den Staat mitzugestalten; und
- Teilhaberechte, um die Grundbedürfnisse eines jeden Einzelnen zu gewährleisten.

Die am häufigsten angewandte Kategorisierung ist aber jene in drei Bereiche:

1. Bürgerliche und politische Rechte: Diese gelten als jene Rechte, die Bürger dazu berechtigen, beziehungsweise den Staat davon abhalten, etwas zu tun. Beispiele dafür wären das Wahlrecht, die Versammlungsfreiheit oder Religions- und Meinungsfreiheit.
2. Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte: Sie sind jene Rechte, die den Staat dazu verpflichten, menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, wie etwa das Recht auf Nahrung, Wohnung oder Gesundheit.

¹⁵² Vgl. Maywald (2012), S. 38.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 27f.

¹⁵⁴ Vgl. OHCHR (1998) .

3. Solidarrechte: Die Solidarrechte beinhalten zum Beispiel das Recht auf Entwicklung, Umwelt und Frieden.¹⁵⁵

Während sich die ersten beiden Artikel auf die Würde des Menschen berufen und den Anspruch jedes Menschen frei von jeglicher Unterscheidung erklären, beziehen sich die nächsten 19 Artikel, also Art. 3-21, auf die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten. Art. 22-27 behandeln die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Art. 28 unterstreicht die Bedeutung der internationalen Ordnung und der vorletzte Artikel beschäftigt sich mit dem Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten.¹⁵⁶ Art. 30 ist bekannt als die Auslegungsvorschrift.¹⁵⁷

4.3.1 Rechte vs. Pflichten

Menschenrechte sind auch durch das Wechselspiel von Rechten und Pflichten gekennzeichnet. Individuen beziehungsweise Personengruppen sind dabei die Besitzer der Rechte und der Staat trägt die Pflichten. Das bedeutet aber nicht, dass einzelne Menschen nur Rechte und keine Pflichten haben. Jeder, der in Gesellschaft mit anderen lebt, ist ebenso dazu verpflichtet, sich an gewisse Regeln zu halten. Art. 29 der Allgemeinen Menschenrechte formuliert sehr deutlich, dass mit der Verwirklichung der Menschenrechte die Verantwortung jedes Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft einhergeht:¹⁵⁸

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Vgl. Fritzsche (2004), S. 21f.

¹⁵⁶ Vgl. Hamm (2003), S. 27.

¹⁵⁷ Vgl. Hirsch (1984), S. 222.

¹⁵⁸ Vgl. Hamm (2003), S. 32.

¹⁵⁹ OHCHR (1998).

Küng weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Menschenrechte und Menschenpflichten eines jeden Menschen nicht gegenseitig einschränken, sondern einander viel mehr ergänzen.¹⁶⁰

4.3.2 Trägerinnen und Träger

Als Trägerin oder Träger der Menschenrechte gilt jene Person, welcher diese Rechte aufgrund ihres Menschseins zusteht. Menschenrechte beziehen sich auf Individuen wie auch auf besonders benachteiligte Personengruppen. Als Beispiele für solche Gruppen können hier Migranten und Migrantinnen, Arbeitslose, Frauen und Kinder oder andere Minderheiten genannt werden. Der Anspruch dieser Individuen beziehungsweise benachteiligten Personengruppen auf die Menschenrechte besteht nicht nur bei aktiven Menschenrechtsverletzungen, vielmehr können solche Benachteiligungen etwa aus der Struktur der Gesellschaft hervorgehen. Hier trägt die Regierung die Verantwortung für die Umsetzung einer Politik, welche die Ungleichheiten zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Personengruppen beheben soll.¹⁶¹

Einzelpersonen haben nicht nur das Recht auf die Menschenrechte, sondern in gleichem Maße auch die Verantwortung, diese Rechte zu achten und zu erfüllen. Sie sollen als moralische Orientierungsfunktion insbesondere für das Verhalten der Bürger untereinander gelten. Menschen sind zugleich Träger und Subjekte der Menschenrechte, sie können sowohl zur Verwirklichung als auch Verletzung dieser Rechte beitragen. Fritzsche betont, dass die Menschenrechte für jeden Bürger zum Maßstab des eigenen Handelns werden sollten und so vor allem im Umgang mit den Mitmenschen deren gleiche Rechte und Würde anerkennen.¹⁶²

4.3.3 Verantwortliche

Die Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights) war maßgeblich für den Entwurf der AEMR und die beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verantwortlich. Die Kommission (MRK) bestand aus 53 Mitgliedsstaaten, zu ihren Aufgaben zählten die Gewährleistung der Transparenz gegenüber der

¹⁶⁰ Vgl. Küng (2012), S. 25.

¹⁶¹ Vgl. Hamm (2003), S. 28f.

¹⁶² Vgl. Fritzsche (2004), S. 163f.

Öffentlichkeit, das Üben von Kritik an Menschenrechtsverletzungen sowie die Kommunikation der Normen.¹⁶³

Die Hauptverantwortlichkeit für Schutz und Umsetzung der Menschenrechte liegt bei dem jeweiligen Staat. Hier hat sich eine Dreiteilung der Verpflichtungsebenen herausgebildet, welche allen Staaten gemeinsam ist (respect – protect – fulfill).¹⁶⁴ Diese Teilung umfasst die Ebenen, in denen die Menschenrechte geachtet, geschützt und ihre Umsetzung gewährleistet werden sollen. Jedem Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen steht es offen, die verschiedenen Menschenrechtsabkommen zu ratifizieren. Durch die Ratifizierung werden die Staaten zu Vertragsstaaten jener unterzeichneten Konvention und dadurch erlangt das Übereinkommen in dem betreffenden Land einen völkerrechtlich verbindenden Status. Den Vertragsstaaten bleibt jedoch überlassen, auf welche Art sie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der entsprechenden Konvention umsetzen.¹⁶⁵

Es ist Aufgabe der Vereinten Nationen, die Menschenrechtsstandards laufend weiterzuentwickeln, verschiedene UN-Gremien sind dabei für den konkreten Schutz der Menschenrechte verantwortlich.¹⁶⁶ Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (Human Rights Council) ist heute – nach Ablösung der MRK – dafür verantwortlich, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen. Er besteht aus 47 Mitgliedsstaaten, welche von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden. In einem periodisch organisierten Überprüfungsverfahren wird die Menschenrechtssituation regelmäßig in den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen begutachtet. Der Menschenrechtsrat wird außerdem auch durch das Hochkommissariat für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights; OHCHR) administrativ unterstützt.¹⁶⁷

Jedes Menschenrechtsübereinkommen bekommt jeweils einen eigenen Menschenrechtsausschuss zugeordnet, welcher als Expertengremium über die Erfüllung der Konvention wacht.¹⁶⁸ Diese prüfen die jeweiligen Staatenberichte und treten mit den Vertragsstaaten in einen Dialog, um die Situation im Land kritisch zu erfassen.¹⁶⁹ Beispiele dafür wären der Ausschuss gegen Folter, gegen

¹⁶³ Vgl. Fritzsche (2004), S. 61.

¹⁶⁴ Vgl. Hamm (2003), S. 30.

¹⁶⁵ Vgl. Maywald (2012), S. 39.

¹⁶⁶ Vgl. Hamm (2003), S. 14.

¹⁶⁷ Vgl. Maywald (2012), S. 39.

¹⁶⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 65.

¹⁶⁹ Vgl. Maywald (2012), S. 39.

Frauendiskriminierung, gegen Rassendiskriminierung oder jener für die Rechte des Kindes.¹⁷⁰

Ein weiteres Mittel zur Überwachung aller Konventionen sind die Individualbeschwerdeverfahren. Jeder, dessen Rechte laut einer Konvention verletzt wurden, kann sich, nachdem der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde, oder nachdem sich das Verfahren auf eine nicht vertretbare Art verzögert, direkt an den jeweiligen Ausschuss wenden. Dieser kann schließlich den zuständigen Vertragsstaat mahnen und Änderungen oder Entschädigungen erwirken.¹⁷¹ Die Möglichkeit, dies zu tun, stellt laut Fritzsche eine grundsätzliche Bedingung für die Umsetzung der Menschenrechte dar.¹⁷²

4.3.4 Menschenrechtsverletzungen

Die Auffassung darüber, ab wann eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, unterliegt einem ständigen Wandel. Aus diesem Grund ist es in vielen Fällen nur schwer möglich, Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen und weiterzuverfolgen. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass Menschenrechtsverletzungen immer dann vorliegen, wenn Staaten ihre Verpflichtung, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten, vernachlässigt haben. Unterschieden wird dabei nach dem (Schwere-) Grad des Verstoßes.¹⁷³

Offensichtliche Menschenrechtsverletzungen sind jene Handlungen, bei denen sich offizielle Funktionsträger systematisch und direkt rechtswidrig verhalten, wie etwa politische Verfolgung, wahllose Festnahmen oder Folter in Gefängnissen. Dabei werden nicht nur moralische oder juridische Rechte verletzt, es handelt sich auch um Verletzungen, welche durch einen schweren strukturellen Mangel der öffentlichen Ordnung hervorgerufen wurden. In diesen Ordnungen werden die grundlegenden Rechte der Bürger nicht anerkannt, erst so können Ausbeutung, Vertreibung und/oder Ermordung aktiv betrieben oder über diese hinweggesehen werden.¹⁷⁴

Ein zentrales Ziel der Vereinten Nationen ist die Vermeidung von sogenannten „schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen“ (Gross Violations of Human Rights). Damit sind Vergehen gemeint, die in großem Umfang und

¹⁷⁰ Vgl. Fritzsche (2004), S. 67.

¹⁷¹ Vgl. Maywald (2012), S. 39.

¹⁷² Vgl. Fritzsche (2004), S. 70.

¹⁷³ Vgl. Hamm (2003), S. 33f.

¹⁷⁴ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 29f.

systematisch passieren. Sie verletzen auf brutale Weise das Recht auf Leben, physische und mentale Unversehrtheit und auf persönliche Freiheit.¹⁷⁵ Es herrscht keine einhellige Meinung darüber, was tatsächlich zu so einer Art der Menschenrechtsverletzung zählt. Der Begriff wurde allerdings erstmals formuliert, um auf die Missstände hinzuweisen, die durch die Apartheid-Politik in Südafrika entstanden waren.¹⁷⁶

4.4 Begründung

Nach Kirchschräger lassen sich zwei große Herausforderungen der Menschenrechtsidee unterscheiden, die bewältigt werden müssen. 1. Bis dato kommt nur eine Minderheit aller Menschen in den Genuss der Durchsetzung und Realisierung ihrer Menschenrechte. 2. Es gibt keinen weitreichenden Konsens darüber, wie Menschenrechte begründet werden sollen.¹⁷⁷ Mit dieser Begründungsproblematik beschäftigt sich dieses Kapitel.

Die Geschichte hat eine Reihe von Begründungsversuchen für die Menschenrechte hervorgebracht, angefangen von Gott als die Quelle aller Rechte über pragmatischere Begründungen wie die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse oder auch die Menschenrechte als Naturrechte.¹⁷⁸

4.4.1 Grundlegendes

Der Begriff der Menschenrechte kam eigentlich erst in der Neuzeit auf. Die grundlegende Idee ist jedoch schon viel älter und findet sich bereits in Denkmodellen des antiken Naturrechts. Zum Beispiel betonte hier Zenon die natürliche Gleichheit der Menschen und forderte, das Verhalten der Menschen mit den Gesetzen der Natur in Einklang zu bringen. Auch die Römer hatten eine ähnliche Vorstellung von einem natürlichen Recht. Im Christentum herrschte das Bild des Menschen als Ebenbild Gottes vor, worin auch die Würde des Menschen verwurzelt ist. Konzepte solcher Art waren bis zum Mittelalter aber nicht mit individuellen Rechten verbunden, sondern eher mit den Pflichten einzelner Personen.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Vgl. Hey (1995), S. 1.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 50.

¹⁷⁷ Vgl. Kirchschräger (2013), S. 1.

¹⁷⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 19.

¹⁷⁹ Vgl. Hamm (2003), S. 15f.

Dabei wurde insbesondere die Sonderstellung des Menschen gegenüber anderer Lebewesen betont. Es wurden die Unterschiede zwischen der menschlichen Spezies und der Tier- und Pflanzenwelt hervorgehoben. Diese unterscheiden sich nicht nur auf biologische Art, sondern auch durch die Fähigkeit der Reflexion und Sprache. Dadurch entsteht der Anspruch des Menschen auf Freiheit und Würde. Das antike Griechenland war jedoch trotz allem noch weit entfernt von einer universellen Menschenrechtsidee. So war es beispielsweise für Aristoteles und seine Zeitgenossen noch undenkbar, Sklaven als Menschen zu betrachten und ihnen somit die gleichen Rechte zukommen zu lassen.¹⁸⁰

Durch die politischen, sozialen und ökonomischen Reformen der Neuzeit wurden das Individuum und seine Bedürfnisse schließlich mehr in den Mittelpunkt gerückt. Auch die Perspektive des Naturrechts verschob sich von den Pflichten der einzelnen Personen hin zu deren Rechten.¹⁸¹

Mit der Industrialisierung gingen große soziale Veränderungen einher, insbesondere die Erhöhung des Bildungsstandards weltweit. Dadurch wurde gleichzeitig das Bedürfnis nach Anerkennung freigesetzt, welches zuvor vor allem in armen und ungebildeten Teilen der Gesellschaften nicht existent war. Fukuyama betont, dass mit einem steigenden Lebensstandard – wie er mittlerweile auf der Welt immer mehr verbreitet ist – auch der Grad an Bildung und Weltoffenheit anwächst. Die Lebensverhältnisse werden immer mehr angeglichen und der Mensch strebt nicht mehr nur nach Wohlstand, sondern auch nach Anerkennung seines Status. So fordert er Regierungen, welche seine Autonomie respektieren und ihn als mündiges Wesen akzeptieren.¹⁸²

4.4.2 Menschenwürde

Ein Begriff, der bei der Rechtfertigung der Menschenrechte immer wieder aufkommt, ist jener der menschlichen Würde. Art. 1 der Menschenrechte bezieht alle weiteren Rechte auf die dem Menschen innewohnende Würde, die allen in gleichem Maße zukommt.¹⁸³

Schon in der Aufklärung wurde versucht, die natürlichen Rechte der Menschen durch ihre Würde zu begründen. Die wichtigste Forderung, die sich daraus ergab, war der Anspruch auf Freiheit und Menschenwürde, um die Entwicklung der

¹⁸⁰ Vgl. Schwinger (2001), S. 1f.

¹⁸¹ Vgl. Hamm (2003), S. 16.

¹⁸² Vgl. Fukuyama (1992), S. 20f.

¹⁸³ Vgl. OHCHR (1998).

besten Fähigkeiten jedes Menschen zu gewährleisten.¹⁸⁴ Die Menschenwürde kann auch heute noch als Basis der Menschenrechte gesehen werden. Dieses Verständnis von Würde vertritt den Standpunkt, dass bereits der Gebrauch des Begriffs Würde ein Urteil über den intrinsischen Wert eines Menschen ausdrückt. Dieses Werturteil soll dann in konkreten Rechten näher entfaltet werden. Vereinfacht ausgedrückt: Dem Menschen kommen Rechte zu, weil er Würde besitzt.¹⁸⁵

Wie bereits erwähnt hat Kant versucht, die jedem Menschen innewohnende Würde mit Hilfe der Autonomie des Willens philosophisch zu begründen. Durch seinen freien Willen kann der Mensch seinem Handeln einen Sinn geben und es steuern. Darin gründet die Würde, die ihn von anderen Lebewesen unterscheidet. Einer von Kants Imperativen hält außerdem dazu an, einen Menschen nie nur als Mittel, sondern auch als Zweck zu benutzen. Er führte den Gedanken noch weiter und meinte, dass im Reich der Zwecke alles einen Preis oder aber eine Würde besitzt. Dinge, die nur einen Preis haben, sind ersetzbar. Allem was über jeden Preis erhaben ist, wohnt eine Würde inne und solches muss daher besser behandelt werden. Diese Würde ist jedem Menschen durch seine Geburt gegeben. Darin begründet sich der Universalismus der unveräußerlichen Würde jedes Menschen. Damit verbunden ist auch der Anspruch auf Inklusion und Nichtdiskriminierung.¹⁸⁶ Der Mensch verdankt seine Würde keinem anderem Menschen und auch nicht der Gesellschaft, trotzdem braucht er aber beide, um die Würde in Anspruch nehmen zu können.¹⁸⁷

Auch Bielefeld sieht den Grund für die Gewährleistung dieser fundamentalen Rechte in der Würde des Menschen. Die grundlegenden Menschenrechte sowie die menschliche Würde sind mit der Gegebenheit des Menschseins verbunden. Im Gegensatz zu sogenannten Partikularrechten von zum Beispiel Arbeitnehmern oder -gebern werden sie nicht durch bestimmte Eigenschaften oder Verdienste erlangt, sondern stehen allen Menschen nur aus dem Grund zu, weil sie Menschen sind.¹⁸⁸

Die Würde des Menschen kann durch die Sonderstellung des Menschen in allen Kulturen begründet werden. Dabei ist sie aber nichts, das von einem Staat gewährt wird, sondern ist jedem Menschen angeboren. Eine gerechte Herrschaft ist an die Anerkennung der Menschenwürde gebunden. Vor allem durch die

¹⁸⁴ Vgl. Fritzsche (2004), S. 19f.

¹⁸⁵ Vgl. Düwell (2010), S. 72f.

¹⁸⁶ Vgl. Maywald (2012), S. 13f.

¹⁸⁷ Vgl. Brieskorn (1997), S. 151.

¹⁸⁸ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

Zuerkennung von angeborenen und unveräußerlichen Rechten und deren Anerkennung als Grundrechte erkennt eine Rechtsordnung die Menschenwürde an.¹⁸⁹

Nach Bielefeldt besitzen Menschenrechte und Menschenwürde eine Dimension der Freiheit, eine der Gleichheit und eine der Inklusion. Diese Dimensionen bilden die gemeinsame Zielsetzung der einzelnen Menschenrechte. Die Freiheitsdimension zeigt sich im Respekt vor der Fähigkeit eines Menschen, Verantwortung zu übernehmen und sein Leben aktiv und mitverantwortlich zu gestalten. Die Dimension der Gleichheit kommt darin zum Ausdruck, dass Grundrechte und Würde jedem Menschen in gleichem Maße zustehen. Die Inklusionsdimension zeigt schließlich, dass Freiheit nur in Gemeinschaft mit anderen gelebt werden kann und jeder Mensch dabei auf die Solidarität der anderen angewiesen ist.¹⁹⁰

Habermas macht deutlich, dass ein politisches Konzept wie das der Menschenrechte nicht ohne den Begriff der Menschenwürde auskommen kann. Er ist der Ansicht, dass ein enger Zusammenhang zwischen diesen beiden Begriffen besteht. Für ihn stellen die Menschenrechte eine Spezifizierung und Verrechtlichung der Menschenwürde dar. Er geht in drei Schritten vor, um die Menschenrechte aus der Menschenwürde herzuleiten: 1. Er nennt einige juristische Gründe, um die Rolle der Menschenwürde als moralische Quelle der Menschenrechte aufzuzeigen. 2. Er untersucht die Rolle der Menschenwürde beim Entwurf der Menschenrechte aus dem Recht. 3. Er erklärt die Entstehung der „realistischen Utopie“ der Menschenrechte aus der Menschenwürde. Damit meint er, dass sie kein utopisches Bild von Glück vorgaukeln, sondern das Ideal der gerechten Gesellschaft in den Verfassungen der jeweiligen Staaten selbst verankern.¹⁹¹

Die Erfahrungen mit totalitären Herrschaftsformen im 20. Jahrhundert haben die Gesellschaft laut Arnold schließlich für die Verletzungen der Menschenwürde sensibilisiert.¹⁹² Der Bedarf der Menschenrechte ergab sich also aus der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu schützen.¹⁹³ Vor allem die Akte der Barbarei des Zweiten Weltkriegs – welche auch als solche in der AEMR bezeichnet werden – forderten die Begründung der Menschenrechte heraus.¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl. Höffe (2002), S. 169f.

¹⁹⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

¹⁹¹ Vgl. Habermas (2010), S. 43ff.

¹⁹² Vgl. Arnold (2010), S. 119.

¹⁹³ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

¹⁹⁴ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 17.

Menschenrechte und Menschenwürde sind daher immer zusammen zu denken, um zu gewährleisten, dass der Blick auf Verletzungen immer ein wacher bleibt.¹⁹⁵

4.4.3 Zwischen Moral und Politik

Es gibt gegenwärtig zwei verschiedene Konzeptionen, die die Theorie der Menschenrechte bestimmen: die moralische und die politische Konzeption. Erstere geht davon aus, dass jeder Mensch Anspruch auf die rechtliche Ordnung hat, weil er moralische Rechte besitzt, die von den Mitmenschen geachtet werden müssen. Letztere versteht den Grundgedanken der Menschenrechte so, dass jeder Mensch diesen Anspruch hat, weil er ein Teil der Gemeinschaft ist, die ebendiese Ordnung schafft.¹⁹⁶

Für die politische Konzeption spricht, dass die Adressaten für die Verpflichtung der Umsetzung der Menschenrechte politische Akteure sind. Außerdem kommt so die verbindliche Kraft der Rechte nicht aus der Selbstverpflichtung eines jeden Einzelnen, sondern durch die der politischen Kollektive. Für die moralische Konzeption spricht hingegen, dass die Akteure der Menschenrechte, wenngleich politisch dazu verpflichtet, auf der anderen Seite auch moralisch verpflichtet sind, ihren Aufgaben der Erfüllung nachzugehen, da sich ja alle Menschen dazu verpflichtet sehen müssen. Sie kann außerdem die Gültigkeit der Menschenrechte auch in politischen Gemeinschaften konstatieren, welche nicht demokratisch oder brüchig beziehungsweise zerfallen sind. Aus der Sicht der moralischen Konzeption verfehlt die politische Konzeption die Kraft des Moralischen, die es schafft, jedem demokratischen Kollektiv sowohl Vorgaben zu machen sowie Grenzen setzen zu können.¹⁹⁷

4.4.4 Die Gegner

Es gibt drei zentrale Gegenströmungen zur Idee der Menschenrechte: den Rechtspositivismus, den Totalitarismus und den Relativismus.

Der Rechtspositivismus geht davon aus, dass nur positive, also staatlich gesetzte Rechte gelten können, egal wie deren Inhalt aussieht. Er verneint ein immer geltendes, übergeordnetes Naturrecht und ist der Ansicht, dass allein die Politik

¹⁹⁵ Vgl. Arnold (2010), S. 119.

¹⁹⁶ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 42.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 68ff.

über die Inhalte des Rechts bestimmen darf. Ein Richter muss sich an die erlassenen Gesetze des Staates halten, ungeachtet dessen, ob er selbst oder die Gesellschaft diese als gerecht oder ungerecht empfindet. Eine Gefahr bei dieser Position besteht insofern, als dass auch willkürlich Gesetze von beispielsweise einem Diktator ohne nachzudenken angewendet werden (müssen).¹⁹⁸

Seit Anbeginn der Verbreitung der AEMR findet sich noch ein zweiter großer Gegner: der Totalitarismus. Dieser bestreitet grundsätzlich, dass jeder Mensch die gleichen fundamentalen Rechte besitzt und pocht auf die radikale Ungleichheit aller. Schon in der Präambel der AEMR werden diejenigen, welche durch Nichtanerkennen und Verachten der Menschenrechte Akte der Barbarei herbeigeführt haben, als ihre Gegner bezeichnet. Dies bezieht sich auf die Untaten des Zweiten Weltkriegs, in dem ebenfalls Ideologien der Ungleichheit propagiert wurden.

Die dritte Gegenposition, der Relativismus, erinnert bei strittigen Einzelfragen immer wieder daran, dass Moralvorstellungen in der Gesellschaft durch die verschiedenen Kulturen bedingt sind. Das bedeutet, dass beachtet werden muss, dass zwar jeder einzelne Mensch in der jeweiligen Gesellschaft Anspruch darauf hat, gerecht behandelt zu werden. Je nach kulturellen und sozialen Bedingungen gibt es hier so große Unterschiede, dass es nicht realistisch ist, einen anti-totalitären Katalog an Menschenrechten einheitlich und universal zu verfassen, da dieser nicht für alle den gleichen Sinn haben kann. Der Versuch, so einen Katalog durchzusetzen, wäre gleichzusetzen mit der Zerstörung der jeweiligen politischen Ordnung und der kulturell vorherrschenden Vorstellung von Gerechtigkeit.¹⁹⁹

4.5 Verbreitung

Einige Entwicklungen der letzten Jahrzehnte haben erheblich zur Verbreitung des Menschenrechtskonzepts beigetragen. Dazu gehören die Globalisierung, Nichtregierungsorganisationen, aber auch die Medien und zu einem großen Teil die Idee des Weltethos. Diese Entwicklungen werden in weiterer Folge genauer erklärt.

¹⁹⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 20f.

¹⁹⁹ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 43ff.

4.5.1 Globalisierung

In den vergangenen fünf Jahrzehnten wuchs der Welthandel unter anderem durch stark sinkende Transport- und Kommunikationskosten und die weltweite Verbreitung von Transport- und Kommunikationsnetzen enorm an. Insbesondere die Marktliberalisierung, die in den 1980er Jahren einsetzte, führte zu einem starken Aufschwung des Austauschs von Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinaus. Aus ökonomischer Sicht hat bis dato eine sehr weit fortgeschrittene Globalisierung stattgefunden, bei der die Rolle der nationalen Grenzen nur mehr eine sehr unwesentliche ist. Daraus entstehen sowohl Vor- als auch Nachteile, welche jedoch durchaus ungleich verteilt sind. Der Anteil von nur fünf Staaten (USA, Japan, Deutschland, China und Großbritannien) am Weltbruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2007 über 50 Prozent. Zwischen den reichen Staaten des Nordens und den armen Staaten – vor allem jener in Afrika, aber auch in Asien und Süd- beziehungsweise Mittelamerika – vergrößert sich der Abstand immer weiter. Eine Angleichung des Wohlstands überall auf der Welt kann nicht festgestellt werden.²⁰⁰

Durch die Globalisierung der Wirtschaft kam und kommt es auch für Unternehmen zu Veränderungen. Es werden immer mehr Investitionen in sogenannte Billiglohnländer des Südens getätigt, bei denen über die Menschenrechte gerne hinweggesehen wird. Die Arbeitsbedingungen sind meist katastrophal, wirtschaftliche sowie soziale Rechte werden oft ignoriert, Gewerkschaftsaktivistinnen und –aktivisten werden häufig verfolgt. Nicht selten werden Militär und Polizei eingesetzt, um Proteste von Menschen, welche sich gegen die Ausbeutung zu Wehr setzen, niederzuschlagen. Durch das Aufzeigen der Missstände in der Öffentlichkeit durch Nichtregierungsorganisationen (NRO/NGO) wie etwa Amnesty International wurde und wird erwirkt, dass viele Unternehmen vermehrt versuchen, sich an gewisse Regeln zu halten. Diese sollen ein längerfristig erfolgreiches Wirtschaften sicherstellen. Dabei wird aber eher auf freiwillige Selbstverpflichtung als auf staatliche Regulierung gesetzt. Immer mehr Firmen unternehmen Anstrengungen, auch auf Sozial- und Umweltverträglichkeit Rücksicht zu nehmen, wobei die Nachhaltigkeit dieser Bemühungen jedoch umstritten ist.²⁰¹

²⁰⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 152.

²⁰¹ Vgl. Hamm (2003), S. 121ff.

4.5.2 Nichtregierungsorganisationen

Eine der bekanntesten NGOs unserer Zeit ist Amnesty International (AI). Wie viele andere Organisationen will AI, unabhängig von Regierungen oder Institutionen, die Menschenrechte schützen und ihre Umsetzung verbreiten. Die Ziele sind unter anderen: die Freilassung von Gefangenen, welche aus Gewissensgründen inhaftiert wurden, zu erwirken oder die Abschaffung der Todesstrafe, Folter und anderer entwürdigender Bestrafungen.²⁰²

Die Vereinten Nationen haben wesentlich zur Verbreitung der Menschenrechtsidee beigetragen. Ohne den Einsatz von NGOs wäre der internationale Menschenrechtsschutz aber nicht so weitreichend umgesetzt und weiterentwickelt worden.²⁰³ Die NGOS versuchen durch die Öffentlichmachung von Missständen und die Mobilisierung von Protesten Menschenrechtsverletzungen abzuschaffen beziehungsweise ihnen vorzubeugen.²⁰⁴ Auf diese Art erlangen die Menschenrechte in Debatten weltweite Aufmerksamkeit. NGOs können dadurch Druck auf einzelne Regierungen und Ministerien ausüben und tragen so zur Verwirklichung der Rechte und Offenlegung und Kritik der Verletzungen bei.²⁰⁵ Eine weitere Maßnahme, die die Achtung der Menschenrechte gewährleisten soll, besteht in der Zusammenarbeit mit Gewerkschaften. Durch diese Zusammenarbeit werden die negativen Folgen der Globalisierung in ärmeren Regionen aufgedeckt und können in der Folge kommuniziert und kritisiert werden. Ein wesentliches Ziel dabei ist es, gegen die Ausbeutung von Arbeitnehmern vorzugehen.²⁰⁶

Heutzutage haben NGOs noch dazu die Möglichkeit, grenzübergreifend zu arbeiten. Durch die moderne Informationstechnologie können Informationen sehr schnell international ausgetauscht werden. So können Aktionen rasch geplant und umgesetzt werden. Das Internet stellt hier das wichtigste Kommunikationsmedium dar, da es den Informationsaustausch stark erleichtert und beschleunigt. Mit Unterstützung dieses transnationalen Netzwerks ist es den NGOs beispielsweise gelungen, in Osteuropa und einigen Entwicklungsländern wesentlich zu Demokratisierungsprozessen beizutragen.²⁰⁷

²⁰² Vgl. Shute/Hurley (1996), S. 7f.

²⁰³ Vgl. Hamm (2003), S. 13f.

²⁰⁴ Vgl. Fritzsche (2004), S. 149.

²⁰⁵ Vgl. Fritzsche (2004), S. 146.

²⁰⁶ Vgl. Hamm (2003), S. 123.

²⁰⁷ Vgl. Fritzsche (2004), S. 146f.

4.5.3 Medien

Auch die Medien spielen bei der Verbreitung der Menschenrechtsidee eine sehr entscheidende Rolle, sie gehören zu den Waffen der NGOs. Medien bringen Missstände an die Öffentlichkeit und helfen somit bei der gesellschaftlichen Meinungsbildung. Damit üben sie häufig einen großen Einfluss auf den Diskurs der Menschenrechte aus. Fritzsche betont die besondere Macht der Medien. Wenn diese über Menschenrechtsbelange berichten und Kritik an herrschenden Zuständen äußern, tragen sie häufig zur Verbesserung sehr problematischer Missständen bei. Tun sie das nicht und entscheiden sich gegen diese kritische Berichterstattung, fungieren sie als Bremser. Der Grund hierfür ist, dass vieles, was nicht in den Medien als Problem aufgezeigt wird, von der Gesellschaft auch nicht als Problem wahrgenommen wird.²⁰⁸

4.5.4 Weltethos

Vertreter und Vertreterinnen der Weltreligionen bemühten sich in den letzten Jahrzehnten um eine Globalethik, die Frieden, Völkerverständigung und Toleranz zum Ziel hat. Auf einer Tagung der UNESCO 1989 wurde die Bedeutung der Menschenrechte für eine solche Art der Ethik hervorgehoben. Hier herrschte Einigkeit darüber, dass jede Religion eine bestimmte Vorstellung über Menschenwürde hat und somit ein gemeinsamer Grundsatz zwischen den Religionen existiert.²⁰⁹ Weiters wurde 1993 von religiösen Führern der Welt die „Erklärung zum Weltethos“ verabschiedet.²¹⁰ Diese ruft zu Gewaltlosigkeit, Solidarität und Toleranz, sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau auf.²¹¹

Dabei muss betont werden, dass das Projekt Weltethos kein ausdrücklich religiöses ist, sondern ein allgemein ethisches. Sein primäres Ziel besteht nicht darin, eine Einheit zwischen den Religionen zu schaffen, sondern den Frieden zwischen den verschiedenen Religionen und Kulturen zu gewährleisten.²¹² (Beispielsweise wurde es in Anbetracht der Terroranschläge vom 11. September 2001, welche unversöhnliche Reaktionen von Predigern der USA gegen den Islam

²⁰⁸ Vgl. ebd., S. 160f.

²⁰⁹ Vgl. Hamm (2003), S. 25.

²¹⁰ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 1.

²¹¹ Vgl. Hamm (2003), S. 25.

²¹² Vgl. Vgl. Küng (2012), S. 29.

zur Folge hatten, vielen Regierungen wichtig, verstärkt zwischen Kulturen und Religionen zu vermitteln.²¹³⁾

Hans Küng hat in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Rolle in der Verbreitung der Idee des Weltethos gespielt. Seine Bemühungen umfassen die Hervorhebung der den Religionen gemeinsamen Moralvorstellungen und ebnen so den Weg für Dialog und Verständigung über Moral und Kultur. Sein Bestreben ist ein moralischer Konsens über verschiedene grundlegende Fragen, durch die ein Weltethos gefördert werden soll. Dieses hat zum Ziel, Menschenrechte fassbarer zu machen und deren Schutz in der ganzen Welt zu verbessern.²¹⁴ Er betont, dass gerade Werte wie Demokratie oder Menschenrechte ein gemeinsames Ethos als Basis brauchen, da sonst eine Realisierung dieser Werte nicht möglich ist.²¹⁵ Besonders betont er dabei den Frieden zwischen den Religionen sowie den Staaten und die Wichtigkeit der gewaltfreien Mittel im Bestreben von Freiheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft.²¹⁶

In der Erklärung zum Weltethos beruft sich das Parlament der Weltreligionen auf die Proklamation der AEMR und versichert ihr Bemühen um die Sicherstellung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, sowie um die Betonung der gegenseitigen Solidarität und Abhängigkeit voneinander. Zugleich unterstreicht es dabei die Rechte und vor allem Pflichten aller Menschen gegenüber der Gemeinschaft. Die Weltethos-Idee möchte die religiöse und kulturelle Vielfalt respektieren, gleichzeitig sollen aber die gemeinsamen ethischen Vorstellungen bewusst gemacht werden. Sie ruft zu einer Selbstverpflichtung auf, ethische Normen und Werte anzuerkennen und umzusetzen. Diese gilt unabhängig von der Religion, sie soll also für gläubige wie nichtgläubige Menschen gelten. Vor allem in der Politik, der Wirtschaft und den internationalen Beziehungen versucht dieser Appell den Frieden und die Verständigung zwischen den Gesellschaften zu erreichen.²¹⁷ Küng ist der Meinung, dass ganz besonders das Zeitalter der Globalisierung ein solches Ethos notwendig macht. Es sollte aber nicht als zusätzliche Last erkannt werden, sondern viel mehr als „Grundlage und Hilfe für die Menschen, für die Zivilgesellschaft.“²¹⁸

²¹³ Vgl. Hamm (2003), S. 25.

²¹⁴ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 4.

²¹⁵ Vgl. Küng (2012), S. 64.

²¹⁶ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 4.

²¹⁷ Vgl. Küng (2012), S. 24ff.

²¹⁸ Vgl. ebd., S. 107.

4.6 Kritik

Im Lauf der letzten Jahrzehnte wurde immer wieder Kritik am Menschenrechtsansatz geübt. Diese kritischen Anmerkungen werden in diesem Kapitel zusammengefasst dargestellt und kommentiert.

4.6.1 Der Staat als Bedrohung

Ein grundlegendes Dilemma des Menschenrechtsschutzes bildet der Widerspruch des Staates, der, obwohl zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet, oft selbst zum Täter wird. Häufig kann die Einhaltung der Menschenrechte gegenüber Machtinteressen der Regierung leicht in den Hintergrund gelangen und zu bloßem Lippenbekenntnis herabgewürdigt werden. Dies zieht die Konsequenz mit sich, dass Regierungen vorgeworfen wird, den Schutz der Menschenrechte nicht ernst zu nehmen, sondern diesen nur für ihre Selbstdarstellung und zur Rechtfertigung ihres politischen Handelns zu nutzen.²¹⁹ Als Beispiel ließe sich hier anführen, dass Thomas Jefferson - der Hauptverfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und damit ein Revolutionär der Menschenrechte - auch noch nach der Deklaration der Unabhängigkeitserklärung Sklaven besaß. Dies traf auch auf weitere Gründungsväter zu.²²⁰ Derartige Widersprüche führten dazu, dass bis heute von vielen Menschen angezweifelt wird, ob hinter dem Einsatz für Menschenrechte mehr als nur Heuchelei steckt.²²¹

Nach Arendt stellt der Staat sogar die größte Bedrohung für die Umsetzung der Menschenrechte dar. Dieser kann nämlich über die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft entscheiden und somit auch darüber, wer denn überhaupt den staatlichen Rechtsschutz für sich beanspruchen darf. Der Staat hat die Macht, diesen Schutz zu entziehen und dem Menschen so all seiner Rechte zu berauben. Sie bezeichnet dies als eine der Aporien der Menschenrechte: dass der Staat, welcher die natürlichen Rechte jedes Menschen verwirklichen kann und muss, auch gleichzeitig die größte Bedrohung darstellt.²²² Sie fordert das „Recht, Rechte zu haben“²²³ und meint damit, dass jeder Mensch das Recht haben muss, Mitglied einer politischen Gemeinschaft zu sein und so erst die Möglichkeit

²¹⁹ Vgl. Hamm (2003), S. 31.

²²⁰ Vgl. Joas (2011), S. 136.

²²¹ Vgl. Bielefeldt (1998), S. 81.

²²² Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 19.

²²³ Vgl. Arendt (1991), S. 462.

bekommt, in den Genuss der innerhalb dieser Gemeinschaft deklarierten Rechte zu kommen.²²⁴

4.6.2 Ungleiche Bedingungen

Menschenrechte werden aber nicht nur durch absichtliches Handeln oder Unterlassen verletzt. Strukturen von Ungleichheit, Armut und Unwissen können wesentlich dazu beitragen, dass die Verwirklichung der Rechte nicht stattfinden kann.²²⁵ Einigen Regierungen armer Länder fehlen zum Beispiel schlichtweg die Möglichkeiten, ihren Verpflichtungen nachzugehen. Vor allem Länder südlich der Sahara mangelt es an gefestigten Staatsgebilden, welche in der Lage wären, ihre staatlichen Funktionen zu erfüllen beziehungsweise der Gewährleistung der Menschenrechte nachzukommen.²²⁶ Außerdem gibt es noch vorübergehende Grenzen wie etwa wegen gewaltsamer Konflikte, Krieg oder Notstandssituationen (nur wenige Menschenrechte sind als „notstandsfest“ definiert und nicht einmal für diese kann die Bewahrung in solch einer Situation garantiert werden), welche die Umsetzung der Menschenrechte ebenfalls behindern können.²²⁷ So stellt sich die Frage nach der Wertigkeit und (Daseins-)Berechtigung der Menschenrechte. Freiheitsrechte allein genügen nämlich nicht. Ohne die Befriedigung von grundlegenden Bedürfnissen wie Gesundheit oder Nahrung sind auch die Menschenrechte wenig wert. Ebenso gilt umgekehrt: Ohne Freiheit nützt etwa auch ausreichende Ernährung nicht viel.²²⁸

4.6.3 Die zwei Gesichter der Konzerne

Zunehmend sind auch Konzerne daran interessiert, Menschenrechte innerhalb ihrer Firmen zu schützen. Sie versuchen, ihr ökonomisches Handeln an der Einhaltung der Menschenrechte auszurichten. Ihr Ziel ist es, durch diese Handlungsweise die Menschenrechte anzuerkennen, aber gleichzeitig ihr Image und infolge dessen auch die Vermarktungschancen ihrer Produkte zu steigern. Ein Vorteil dieser Strategie ist die Förderung und Unterstützung der Handlungsträger, da so nicht nur die Vereinten Nationen und NGOs für Schutz und Ausdehnung der

²²⁴ Vgl. Menke/Pollmann (2007), S. 20.

²²⁵ Vgl. Fritzsche (2004), S. 41.

²²⁶ Vgl. Hamm (2003), S. 31.

²²⁷ Vgl. Fritzsche (2004), S. 41.

²²⁸ Vgl. Hamm (2003), S. 28.

Menschenrechte verantwortlich sind. Auf der anderen Seite birgt eine Privatisierung des Menschenrechtsschutzes die Gefahr der Abschwächung der staatlichen Verantwortung für ebengenannte Aufgaben.²²⁹

Transnationale Konzerne (TNK) setzen auf eine globale Unternehmensidentität, welche vor allem einer positiven Selbstdarstellung nützt. Der Verkauf ihrer Marken soll mit Assoziationen versehen sein, welche ein positives Licht auf ihre Art des Menschenrechtsschutzes werfen. So wird nicht nur die Arbeitsmoral der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhöht, sondern auch die Verkaufszahlen sollen gefördert werden: Die Absatzchancen für Produkte, welche menschenrechts-, sozial- und umweltverträglich produziert werden, werden hoch eingestuft.²³⁰

4.6.4 Ohnmachtsverdacht

Ein weiterer Kritikpunkt an die Adresse der Menschenrechte ist der sogenannte Ohnmachtsverdacht. Wenn durch verschiedene Menschenrechtsorganisationen über Menschenrechtsverletzungen berichtet wird, wird oft vorgeworfen, dass die Menschenrechte macht- und wirkungslos sind. Die Frage, was sie überhaupt nützen, wenn sie die Verletzungen aller Art nicht verhindern können, wird gestellt. Dabei muss aber bedacht werden, dass erst die Konstitution der Menschenrechte die Möglichkeit der Verletzung mit sich bringt. Erst die Etablierung von Grundsätzen macht deren Verletzungen überhaupt beschreib- und kritisierbar. Dadurch können Missstände erst als Verstöße gegen die Menschenrechte erkannt werden, welche davor als Tradition, Kultur oder Schicksal hingenommen wurden.²³¹

4.6.5 Kulturelle Unterschiede

Auf der einen Seite können die Kämpfe für die Menschenrechte auf der ganzen Welt als Belege dafür gelten, dass diese bereits universale Akzeptanz und Geltung erfahren haben. Auf der anderen Seite wird ebendiese Geltung weiterhin sehr oft in Frage gestellt. Einer der Gründe dafür liegt in den ideengeschichtlichen Wurzeln der Menschenrechte, welche in der Antike, im Christentum und der Aufklärung liegen. Besonders stehen Diskussionen über asiatische und islamische

²²⁹ Vgl. ebd., S. 14.

²³⁰ Vgl. ebd., S. 133.

²³¹ Vgl. Fritzsche (2004), S. 42.

Werte im Mittelpunkt, welche sowohl von Regierungen, als auch von Einzelpersonen geführt werden.²³²

Dabei geht es meist um grundlegende Elemente des Menschenrechtskonzepts, die aufgrund kultureller Differenzen nicht vereinbar scheinen. Manche islamische Regierungen lehnen etwa die Trennung von Staat und Kirche ab, da sie diese für nicht vereinbar mit dem Islam halten. Genau diese Trennung ist jedoch eine Voraussetzung für eine unabhängige Justiz. Die westliche Individualisierung zeigt sich für diese Regierungen zum Beispiel auch in der Betonung des Individuums als Träger der Menschenrechte und gilt als nicht vereinbar mit der Gemeinschaftsorientierung in einigen nicht-westlichen Kulturen.²³³

Solch grundverschiedene Vorstellungen über die Stellung von Individuen und auch die Stellung der Frau in Gesellschaften sind nicht nur auf kulturelle Differenzen zurückzuführen, sondern können auch den Gegensatz von traditioneller zu moderner Gesellschaft darstellen. Auch in Europa wurden die Menschenrechte nicht sofort akzeptiert, sondern waren sehr umstritten.²³⁴ Die Kirchen stellten sich zunächst gegen die individuellen Menschenrechte, da sie durch die starke Betonung der Rechte über die Pflichten befürchteten, traditionelle Institutionen wie die Familie könnten dadurch abgeschwächt werden.²³⁵

Wertekonflikte solcher Art prägen häufig die Diskussionen um die Menschenrechte. Vor allem wird dabei der westlichen Dominanz auf kulturellem Gebiet mit Skepsis entgegen gesehen. So wird zum Beispiel von einigen (süd-) ostasiatischen Regierungen das geltende Menschenrechtskonzept abgelehnt. Diese Ablehnung gründet sich oft auf den Ursprung der Menschenrechte in der westlichen Kultur, im Christentum und der Aufklärung. So zweifeln sie an der Universalität der Menschenrechte, da diese ein westliches Konzept sind.²³⁶ Auch Pollis und Schwab – zwei radikale Vertreter der kulturellrelativistischen Menschenrechtskritik – bezeichnen die Menschenrechte als westliches Konstrukt, welches aufgrund der oben genannten Punkte nur beschränkt anwendbar ist. Da Menschenrechte als ein prinzipiell westlicher Fortschritt gelten, erscheint der Einsatz für die internationale Anerkennung als entweder illusorisch oder aber imperialistisch.²³⁷ Der Verweis auf die unterschiedlichen Kulturen allein ist jedoch

²³² Vgl. Hamm (2003), S. 22.

²³³ Vgl. ebd.

²³⁴ Vgl. Fritzsche (2004), S. 43.

²³⁵ Vgl. Hamm (2003), S. 23.

²³⁶ Vgl. ebd.

²³⁷ Vgl. Bielefeldt (1998), S. 115f.

nicht haltbar und es stellt sich die Frage, ob diese Kritik nicht auch dazu missbraucht wird, die Machtansprüche der Regierungen zu untermauern.²³⁸

Als Gegenvorschlag bieten asiatische Kritiker und Kritikerinnen ein Konzept mit – aus ihrer Sicht – universeller Geltung: Sie rücken asiatische Werte und somit die Gemeinschaft (und eben nicht das Individuum) in den Mittelpunkt. Durch die Orientierung an diesen Werten soll außerdem der Zerfall der sozialen Institutionen verhindert werden und zerstörerischen Tendenzen in Gesellschaften entgegenwirken. Jedoch wird auch dies wieder kritisiert, da dadurch das Individuum mit seinen Rechten und Interessen in der Gemeinschaft unterzugehen droht.²³⁹

Laut Hamm sind Einwände gegen die Universalität der Menschenrechte rein aufgrund ihres Ursprungs in Europa beziehungsweise den USA nicht haltbar. Wie auch bei der Verbreitung der Demokratie oder des Sozialismus kann auch hier die historische Entwicklung allein nichts über die Akzeptanz und Gültigkeit dieser Idee aussagen. Es geht im Grunde auch nicht um eine starre Anwendung der Menschenrechte, also dass jeder Staat die Vorstellungen westlicher Länder übernehmen muss. Vielmehr geht es darum, die grundlegende Idee der Menschenrechte als individuelle Rechte gegenüber der staatlichen Herrschaft anzuerkennen. Wie dann die konkrete Umsetzung aussieht, bleibt je nach kulturellem Kontext offen.²⁴⁰

Bielefeldt warnt vor der Gefahr, die durch Diskussionen dieser Art entsteht: Die Begrifflichkeit der Menschenrechte könnte sich in westliche und asiatische oder islamische Konzeptionen zerteilen. Dann wäre auch die Idee der Universalität schlichtweg nicht mehr haltbar und der Grundgedanke der Menschenrechte an sich verloren.²⁴¹

²³⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 44.

²³⁹ Vgl. Hamm (2003), S. 23.

²⁴⁰ Vgl. ebd., S. 24.

²⁴¹ Vgl. Bielefeldt (1998), S. 117.

5 Kinderrechte

5.1 Kindheit

The very notion of a child, we now realize, is both historically and culturally conditioned. But exactly how the conception of childhood has changed historically and how conceptions differ across cultures is a matter of scholarly controversy and philosophical interest.²⁴²

Nach Surall lässt sich mit der Konzeption der Kinderrechte ein Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektstellung von Kindern beobachten. Auf diesen Unterschied wird später noch im Detail eingegangen. Diese Veränderung hat ihre geistesgeschichtlichen Ursprünge am Beginn der Neuzeit, die kodifizierten Kinderrechte waren die Folge dieser Entwicklung. Erst mit der breiteren Durchsetzung des Konzeptes „Kindheit in der Gesellschaft“ sowie der Anerkennung des Subjektstatus von Kindern konnten diese als eigenständige rechtsfähige Personen wahrgenommen werden.²⁴³ Um im weiteren Verlauf der Arbeit näher auf Kinderrechte eingehen zu können, soll zunächst eine Definition der zentralen Begriffe erfolgen. In der Folge sollen die Fragen beantwortet werden, was genau man unter dem Begriff „Kindheit“ versteht und wer in die Kategorie „Kind“ fällt.

5.1.1 Definition „Kindheit“

Kindheit ist ein integraler Teil der Gesellschaft, nicht eine Phase oder Stufe. Kindheit kann wie Gender als gesellschaftliche Kategorie verstanden werden.²⁴⁴

Nach Mann muss grundsätzlich zwischen dem Kind als solches und der Kategorie Kindheit unterschieden werden. Für jedes Kind ist die eigene Kindheit nur eine Übergangsphase. Kindheit als soziologische Kategorie beinhaltet alle Kinder innerhalb eines gewissen Zeitraumes. Auf der einen Seite sind alle Kinder gleich und werden unter ähnlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen groß, daher ist es überhaupt erst möglich, von Kindheit als einer Kategorie zu reden. Gleichzeitig ist jedes Kind einzigartig und somit anders als andere. Dies bedeutet auch, dass

²⁴² Matthews (2002).

²⁴³ Vgl. Surall (2009), S. 35.

²⁴⁴ Vorholt (2010), S. 97.

nicht alles, was die Kategorie Kindheit beinhaltet, zwangsläufig auf jedes einzelne Kind zutreffen muss.²⁴⁵

Eine wesentliche Frage bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema Kinder lautet, in welche Beziehung sie zur Erwachsenenwelt gestellt werden. Kinder können als Empfänger von Wissen und Erfahrung verstanden werden, die erst in die Erwachsenenwelt integriert werden müssen. Ihre Wirkzeit wird somit in die Zukunft verlegt. Kinder können jedoch auch als (Mit-)Akteure gesehen werden, die schon Teil der Gesellschaft sind und denen bereits in der Gegenwart eine zentrale Bedeutung zukommt.²⁴⁶

Für manche indigene Kulturen Südamerikas beispielsweise ist die Vorstellung von Kindheit an sich fremd. Ein Kind ist nicht weniger Teil der Gemeinschaft als ein Erwachsener. Die indianischen Sprachen haben deshalb auch kein eigenes Wort für „Kind“, sie bezeichnen Kinder als „kleine Menschen“. Es existieren keine Altersgrenzen oder speziellen Rechte. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind gleichwertig und es gibt keine Hierarchie zwischen den verschiedenen Ebenen und Bereichen der Gemeinschaft. Zwar kennen diese Völker sehr wohl verschiedene Etappen beziehungsweise Lebensabschnitte, welche sich an geistigen und körperlichen Fähigkeiten (wie sprechen, laufen usw.) orientieren, allgemein verbindliche Festschreibungen wie etwa die Volljährigkeit sind jedoch nicht bekannt. Aufgrund der Gleichwertigkeit aller Mitglieder erfahren die Jüngeren auch keine Erziehung, sie wachsen einfach mit den Älteren auf und werden so auf das Leben vorbereitet.²⁴⁷

In der westlichen Gesellschaft existiert jedoch sehr wohl eine Definition von Kindheit, welche Liebel folgendermaßen zusammenfasst:

Unter Kind wird demnach eine unmündige Person verstanden, der die Erwachsenenwelt eine Art Entwicklungshilfe gibt (über eine institutionell abgesicherte Erziehung durch Kindergarten, Schule, Militär, Ausbildung), um sich zu einem selbstständigen, bewussten Individuum zu entwickeln.²⁴⁸

Er betont weiter, dass sich Kinder und Jugendliche aus aller Welt auf verschiedene Art und Weise ausdrücken und Teil der Erwachsenenwelt sein wollen. Dies ist bedingt durch deren verschiedene Kulturen und hat seiner

²⁴⁵ Vgl. Mann (2007), S. 21f.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 23.

²⁴⁷ Vgl. Liebel (2007), S. 52f.

²⁴⁸ ebd., S. 52.

Meinung nach zur Folge, dass vertraute Denkmuster hinterfragt werden müssen. Damit bezieht er sich vor allem auf die Begriffe Kindheit und Jugend.²⁴⁹

Für Surall stellt Kindheit ebenfalls „ein sich wandelndes Konzept dar, das durch ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Optionen im politischen und sozialen Diskurs konstruiert wird.“²⁵⁰ Er betont auch, dass es eine Erscheinung der Moderne ist, dass die Änderungen der Kindheits-Konzepte stets bewusst wahrgenommen, überprüft und ethisch reflektiert neu gestaltet werden. Die Kinderrechte sieht er dabei als ein besonderes Instrument für die ethische Darstellung von Kindheit.²⁵¹

5.1.2 Soziologisch/Historischer Wandel des Begriffs

Die Geschichte der Kinder beziehungsweise der Kindheit in Europa kann nur bruchstückhaft rekonstruiert werden. Dies scheint besonders aus dem Grund nachvollziehbar, da sie seit jeher als die kleinsten und unwichtigsten Mitglieder der Gesellschaft gelten.²⁵²

Nach Philippe Ariès gibt es erst seit dem 17. Jahrhundert einen Begriff von Kindheit. Sie wurde zu dieser Zeit überhaupt erst entdeckt und das Kind als Mensch mit eigener Würde und mit Recht auf Respekt und Zuwendung anerkannt.²⁵³ Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit waren Kinder bereits mit etwa sieben Jahren Teil der Gesellschaft. Damals gab es noch keine Vorstellung von Erziehung. Kinder wurden als eine Art „kleine Erwachsene“ gesehen und waren sowohl in Bezug auf Arbeit als auch auf das Gesellschaftsleben Teil der Gemeinschaft wie die „richtigen“ Erwachsenen. Ab dem 17. Jahrhundert jedoch ist der Kindheitsbegriff historisch belegt. Eine Folge dieser Entwicklung war das Interesse am Thema Erziehung. Mit ihrer Hilfe konnte auf die Kinder, die noch nicht reif für das (Erwachsenen-) Leben waren, Einfluss genommen werden. Die Familie bekam so sowohl eine moralische als auch eine geistige Funktion und die Fürsorge für das Kind wurde geweckt. Die herrschende Moralvorstellung der Zeit verlangte von den Eltern, all ihre Kinder, also auch die Mädchen, gut auf das Leben vorzubereiten. Dadurch erfuhr auch die Institution Schule im 17. Jahrhundert einen erheblichen Aufschwung.²⁵⁴

²⁴⁹ Vgl. Liebel (2005), S. 12.

²⁵⁰ Surall (2009), S. 75.

²⁵¹ Vgl. ebd.

²⁵² Vgl. Mann (2007), S. 21.

²⁵³ Vgl. ebd., S. 24.

²⁵⁴ Vgl. Ariès (1975), S. 559ff.

Als eigentlicher „Entdecker der Kindheit“ gilt der Aufklärungsphilosoph Rousseau. Dieser forderte, vom paternalistischen Modell wegzudenken, in welchem Kinder der Autorität der Eltern, Lehrer und Lehrherrn untergeordnet waren. Er erkannte und beschrieb in seinem Werk „Emile oder über die Erziehung“ aus dem Jahr 1762 die Kindheit erstmals als eigenständige Lebensphase. Einige einflussreiche Vertreter aus Philosophie und Dichtung griffen Rousseaus Impulse auf und bezogen sich in ihren Überlegungen zur Kindheit auf ihn. Einer von ihnen war Kant, der ähnlich wie Rousseau verlangte, die Natur des Kindes nicht durch falsche Erziehung zu stören. Er sah das vorrangige Ziel der Erziehung darin, die Kinder im rechten Gebrauch ihrer Freiheit – welche er sehr betonte – in moralischen Handlungen zu unterweisen. Dies konnte nur durch die eigene Einsicht in die Begrifflichkeiten der Pflicht geschehen. Der Verstand sollte höher gebildet werden, um zu gewährleisten, dass Vernunftkenntnisse nicht in sie hineingetragen, sondern aus ihnen herausgeholt werden.²⁵⁵

Zu dieser Zeit begann also das wissenschaftliche Interesse an Kindern. Es sollten die Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung erforscht werden, um sie gezielt zu beeinflussen – sowohl auf körperlicher, als auch auf geistiger Ebene. Mit der Entdeckung der Kindheit ging auch die Erkenntnis einher, dass das Kind formbar, also anpassungsfähig ist. Sie sollten besondere Aufmerksamkeit bekommen, damit sie speziell auf ihre zukünftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet werden konnten. Kindheit wurde zu der Zeit als Schutz- und Vorbereitungsraum gesehen, in denen die Kinder auf gedanklicher, emotionaler, räumlicher und rechtlicher Ebene von Erwachsenen abgegrenzt werden sollten.²⁵⁶

In den traditionellen Kindheitswissenschaften herrscht seit jeher die Meinung, dass die „unfertigen“ Kinder speziell behandelt werden und auf eine besondere Art und Weise unterstützt werden müssen, damit sie zu „fertigen“ Erwachsenen werden können. Die „Neue Kindheitsforschung“, die sich vor rund 20 Jahren etablierte, konzentriert sich auf einen anderen Ansatz: Kindheit soll nicht länger nur als festgeschriebener (Zeit)Raum der Reifung gesehen werden, sondern eher als soziale Kategorie oder auch als gesellschaftliches Konstrukt, welches sich auf verschiedene Arten ausgestalten kann. Dadurch entstand eine neue Sicht auf Kinder, weg von ihrer Objektstellung, hin zu eigenständigen gesellschaftlichen Subjekten und Akteuren der Gesellschaft.²⁵⁷

²⁵⁵ Vgl. Surall (2009), S. 36ff.

²⁵⁶ Vgl. Liebel (2007), S. 28f.

²⁵⁷ Vgl. ebd., S. 31f.

5.1.3 Das Kind aus rechtlicher Sicht

In Österreich beginnt die Kindheit aus rechtlicher Sicht grundsätzlich mit der Geburt und endet mit dem 14. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt spricht man von Jugendlichen, welche schließlich mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zu Erwachsenen werden. Die Bundesländer haben jedoch jeweils eigene Definitionen, was die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ betreffen. So unterscheiden die Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zwischen „Kindern“ und „Jugendlichen“, während in Oberösterreich der Begriff „Kind“ nicht existiert – hier ist nur von „Jugendlichen“ die Rede. Das Burgenland, Niederösterreich und Wien haben sich bei der Begriffsdefinition aufeinander abgestimmt und verwenden nur noch die Bezeichnung „junge Menschen“. In den meisten Bundesländern gelten außerdem Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener auch unter 18 Jahren schon zu den Erwachsenen.²⁵⁸ Überdies verstehen das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und das Bundes-Jugendförderungsgesetz junge Menschen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres als „junge Erwachsene“.²⁵⁹

5.1.4 Laut der Konvention

Bei der Formulierung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde darüber diskutiert, ab wann und wie lange ein Kind überhaupt als Kind gelten soll. Es stellte sich die Frage, ob dieser Begriff ab der Geburt gelten soll, oder bereits in der vorgeburtlichen Phase. Da in vielen Ländern bereits mit 14 oder 16 Jahren die Strafmündigkeit beziehungsweise die Heiratsfähigkeit erreicht ist, wurde weiters diskutiert, ob das Ende der Kindheit mit Erreichen der Volljährigkeit zusammenfallen soll.²⁶⁰ Bei der Diskussion um die vorgeburtlichen Rechte der Kinder wurde kein Konsens erreicht, deshalb wurde in der KRK eine Definition des Beginns der Kindheit bewusst vermieden.²⁶¹ Beim Ende der Kindheit konnten sich die Staaten auf die Beendigung des 18. Lebensjahres einigen. Einige Länder, in denen die Volljährigkeit bereits früher eintritt, haben die Freiheit, die KRK nach ihren Gesetzen auszulegen.²⁶²

²⁵⁸ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (01.01.2015).

²⁵⁹ Vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend (2014).

²⁶⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 15.

²⁶¹ Vgl. Surall (2009), S. 28f.

²⁶² Vgl. Maywald (2012), S. 15f.

Art. 1 der KRK definiert den Begriff „Kind“ also folgendermaßen:

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achzehnte [sic!] Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.²⁶³

Den einzelnen Staaten bleibt unabhängig von der Erklärung überlassen, Altersgrenzen in Bezug auf spezielle Aktivitäten selbst festzulegen. Dazu zählen das Alter für den Anspruch auf Tagesbetreuungsplätze, Beginn und Ende der Schulpflicht, Strafmündigkeit oder das Wahlalter, aber auch arbeitsrechtliche Bestimmungen.²⁶⁴

5.2 Definition Kinderrechte

Um im weiteren Verlauf genauer auf die KRK eingehen zu können, scheint es zunächst sinnvoll, die Kinderrechte zu definieren und von den Menschenrechten abzugrenzen. Dabei sollen die Prinzipien und Normen der Kinderrechte dargelegt sowie die Voraussetzungen für ihre Umsetzung beleuchtet werden.

5.2.1 Definition

Hier soll der Akzent auf einem Konzept von Kinderrechten liegen, das diese vornehmlich als *Menschenrechte in den Händen der Kinder* und als ein Mittel versteht, um ihre *soziale Position zu stärken* und ihren *Handlungsspielraum zu erweitern*.²⁶⁵

Kinderrechte können als spezielle Form der Menschenrechte gesehen werden, oder auch als Regelungen, mit welchen die Kindheit als Phase von jener der Erwachsenen abgegrenzt werden kann.²⁶⁶ Fritzsche definiert sie als spezifische Rechte, welche Kinder als Gruppe von Menschen erklärt, die anfälliger für Verletzungen der Menschenrechte sind und somit mehr Schutz bedürfen.²⁶⁷ Liebel versteht Kinderrechte soziologisch

als Ensemble von Konzepten, Praktiken und Methoden, die nicht zuletzt von Kindern getragen und ausgeübt werden können, und zwar in einer Weise,

²⁶³ UNICEF (2012).

²⁶⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 16.

²⁶⁵ Liebel (2009), S. 13f.

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 13.

²⁶⁷ Vgl. Fritzsche (2004), S. 119.

die ein Mehr an Gerechtigkeit für sie erbringt und zu ihrem eigenen Wohlbefinden beiträgt.²⁶⁸

Damit betont er vor allem die Entwicklungen in der Forschung der Menschenrechte. Diese legt mittlerweile größeres Gewicht darauf, in welchem Verhältnis Menschen beziehungsweise Kinder zu ihren Rechten stehen und wie sie diese gebrauchen können. Außerdem wird auch beachtet, welche Beschränkungen ihnen das erschweren oder sogar unmöglich machen können.²⁶⁹

Durch die Aufnahme der Kinderrechte in den Kanon der Menschenrechte wird der weitestgehend schwächsten Gruppe der Gesellschaft ebenfalls Menschenrechtsschutz zuerkannt. Dies unterstreicht, dass nicht erst Erwachsenen Menschsein zukommt, sondern dieses bereits bei Kindern beginnt.²⁷⁰ In der Theorie garantieren sie den Kindern das ganze Spektrum an bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie sie auch von den Menschenrechten bekannt sind.²⁷¹ Kinderrechte sollten dabei aber nicht nur als Ausdehnung der Menschenrechte auf Kinder wahrgenommen werden. Viel mehr betont Liebel, dass Kinderrechte als eine Form von Sonderrechten zu sehen sind, die der Bewahrung der speziellen Kindheitswelt nutzt.²⁷²

Kinderrechte werden in der Regel in drei Kategorien unterteilt: Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsrechte²⁷³ - im Englischen auch die „drei P’s“ genannt (protection, provision, participation).²⁷⁴ Es kann aber auch unterschieden werden zwischen Rechten, welche die Grundbedürfnisse der Kinder sichern, und solchen, die vor allem die Entwicklung von Kindern fördern sollen. Noch eine wichtige Unterscheidung findet in Hinblick auf die Kinderrechte statt: Sie können entweder als „Wohlfahrtsrechte“ gesehen werden, welche den Kindern durch die Erwachsenen zukommen, oder als „Handlungsrechte“, nach denen Kinder selbst verlangen und die sie selbst ausüben.²⁷⁵

Die Partizipations- oder Teilnahmerechte sind jene Rechte der KRK, welche am öftesten kontrovers bewertet werden und die zugleich auch am schwierigsten

²⁶⁸ Liebel (2013b), S. 16.

²⁶⁹ Vgl. ebd.

²⁷⁰ Vgl. Fritzsche (2004), S. 122.

²⁷¹ Vgl. UNICEF (2000), S. 16.

²⁷² Vgl. Liebel (2007), S. 14.

²⁷³ Vgl. ebd., S. 9.

²⁷⁴ Vgl. Liebel (2009), S. 13.

²⁷⁵ Vgl. ebd.

anwendbar sind. Zu diesen Rechten zählen die Art. 13, 14, 15 und 17: das Recht auf freie Meinungsäußerung, Informations-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie das Recht sich zusammenzuschließen und zu versammeln. In Art. 12 werden die Verantwortlichen außerdem dazu angehalten, Ansichten und Willen der Kinder zu berücksichtigen. Daher ist dieser Artikel eine wichtige Voraussetzung für die Partizipationsrechte.

Nur selten wird die Gewichtung der Schutz- und Partizipationsrechte untersucht. Geschieht dies auf politischer Ebene, besteht die Gefahr, dass die den Kindern zugestandenen Partizipationsrechte an Bedeutung verlieren. Nach Liebel ist es jedoch wichtig, die Gesamtheit der KRK zu betrachten und etwaige Widersprüche zum Anlass zu nehmen, die KRK auf eine Art weiterzuentwickeln, durch die die Partizipationsrechte gesichert bleiben. Er betont dabei, dass es notwendig und sinnvoll ist, Kindern Schutzrechte zu gewähren, um sie vor schwierigen Lebenslagen und -situationen zu schützen. Entscheidend ist hierbei jedoch, die Kinder dabei nicht nur zu passiven Empfängern dieser Leistungen werden zu lassen, damit ihre durch den Kindheitsstatus bedingte Abhängigkeit nicht noch zusätzlich verstärkt wird.²⁷⁶

5.2.2 Prinzipien

Die Art. 2, 3, 6 und 12 gelten als die allgemeinen Prinzipien der KRK. Diese wurden vom ersten gewählten Kinderrechtsausschuss besonders hervorgehoben. Sie gelten seit ihrer Bestimmung nicht nur als Leitlinien für Interpretationen, sondern auch als Verbindungselemente aller Artikel der Konvention. Alle anderen können erst im Zusammenhang mit diesen Prinzipien hinreichend erfasst und umgesetzt werden. Bei den allgemeinen Prinzipien der KRK handelt es sich also um:

- den Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)
- die Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in denen es betreffenden Angelegenheiten (Art. 12)

Der Geist der Konvention wird in der KRK, wie auch in allen anderen Menschenrechtsverträgen, in der Präambel vorangestellt. Die vier allgemeinen

Prinzipien finden sich jedoch nicht ebenfalls gleich zu Beginn, sondern sie sind eigenständige Artikel, denen besonderes Gewicht und Erklärungsmacht beigemessen werden. Wie die anderen Rechte der Konvention sind auch sie sehr dehnbar formuliert. So können sie gegebenenfalls an die nationalen Gesetzgebungen angepasst werden.²⁷⁷

Später wurde vom Ausschuss darauf hingewiesen, dass Art. 4 (Verwirklichung der anerkannten Rechte) und Art. 5 (Achtung der Eltern und Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder) ebenfalls als allgemeine Prinzipien anzusehen sind.²⁷⁸ Strittig ist jedoch Art. 6, welcher zunehmend eher als substantielles Recht und weniger als allgemeines Prinzip betrachtet wird.²⁷⁹

5.2.3 Normen

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.²⁸⁰

Art. 3 I stellt nach Surall das normative Zentrum der KRK dar. Dieser besagt, dass der Staat im eigentlichen Sinne in keinem Bereich das Kindeswohl höherrangigen Zielen unterordnen darf.²⁸¹ Der normative Leitbegriff umfasst die drei Basisnormen Schutz, Beteiligung und Förderung, durch die sich das Kindeswohl erst vollends verwirklichen kann.

5.2.3.1 Basisnorm Beteiligung

Hauptsächlich ist damit die „aktive Teilnahme an Entscheidungsprozessen und nur in abgeleiteter Weise die Teilhabe an bestimmten Gütern gemeint.“²⁸² Kinder können passiv an Gütern teilhaben, indem sie zum Beispiel von ihren Eltern mit Nahrung versorgt werden. Aktiv beteiligen sie sich erst, wenn sie die Möglichkeit bekommen, Menge, Auswahl und Zeitpunkt mitzubestimmen.

²⁷⁶ Vgl. Liebel (2007), S. 61ff.

²⁷⁷ Vgl. Kerber-Ganse (2009), S. 72ff.

²⁷⁸ Vgl. Maywald (2012), S. 41.

²⁷⁹ Vgl. Noll (2002); Kerber-Ganse (2009), S. 74.

²⁸⁰ UNICEF (2012).

²⁸¹ Vgl. Surall (2009), S. 75.

²⁸² ebd., S. 81.

5.2.3.2 Basisnorm Schutz

Grundsätzlich lässt sich die Basisnorm Schutz als Voraussetzung von Beteiligung und Förderung beschreiben. Durch die Entwicklung der Kinderrechte hat sich das Verständnis des Schutzes vom reinen Schutz des Kindes durch die Eltern zum Rechtsschutz gewandelt.

5.2.3.3 Basisnorm Förderung

Schutz und Beteiligung bleiben ohne das verbindende Element Förderung isolierte Prinzipien. Daher kommt der Förderung in der Konzeption der Kinderrechte eine besondere Funktion zu. Art. 28 beinhaltet ein materielles Förderrecht: das Recht auf Bildung, welches in Art. 29 noch weiter ausgeführt wird.²⁸³

5.2.4 Voraussetzungen für die Umsetzung der Kinderrechte

Damit Kinder ihre Rechte überhaupt in Anspruch nehmen können, müssen zuerst die richtigen Voraussetzungen geschaffen werden. Nach Liebel muss dafür erstens den Kindern mit einem Mindestmaß an Respekt begegnet werden, und zweitens müssen auch die institutionellen Möglichkeiten geschaffen werden, damit sie sich auf ihre Rechte berufen können. In vielen Gesellschaften ist aber der rechtliche und soziale Status von Kindern weit ins Abseits gerückt und sie werden dort sehr geringgeschätzt, so dass es nicht zu ihren Vorstellungen passen würde, Rechte zu haben und diese zu nutzen.²⁸⁴

Liebel meint weiters, dass es nicht genug ist, den Kindern eigene Rechte zu „verleihen“. Es scheint ebenso wichtig, dass sie diese als ihre eigenen wahrnehmen und so in der Lage sind, einen Bezug zu ihrem Leben herzustellen. Außerdem müssen sie die Möglichkeit bekommen, ihre Rechte einfordern und durchsetzen zu können. Das ist aber nur machbar, wenn Kinder auch als vertrauenswürdige und kompetente Partner angesehen werden, welche selbst auch die Macht zur Umsetzung ihrer Rechte besitzen. Besonders für jene Kinder, welche sich in einer sozial benachteiligten Schicht finden und deren Rechte dadurch beträchtlich missachtet sowie verletzt werden, ist es schwer, auf ihren Rechten zu bestehen. Liebel betont, dass auch und vor allem diesen Kindern der Zugang zu ihren Rechten ermöglicht werden muss und sie die Gelegenheit

²⁸³ Vgl. ebd., S. 81ff.

²⁸⁴ Vgl. Liebel (2013b), S. 17.

bekommen müssen, diese auch zu gebrauchen. Dann erst können die Kinderrechte ihren Teil zu mehr sozialer und politischer Gerechtigkeit beitragen.²⁸⁵

Eine weitere wichtige und grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinder auch wirklich zu ihrem Recht kommen, liegt bei der Gesellschaft, hier vor allem bei den Erwachsenen. Rechte müssen bekannt sein, um sie ausüben zu können. Sowohl denen, die sie in Anspruch nehmen möchten, als auch denen, die für ihre Umsetzung und Einhaltung verantwortlich sind. In den Medien ist nur sehr selten von den Rechten der Kinder die Rede. Wenn über Kinder berichtet wird, dann eher über ihre Gefährdungen.²⁸⁶ Das Recht auf Bildung erlangt hier eine entscheidende Schlüsselrolle in Bezug auf Wahrnehmung und Verwirklichung aller Menschenrechte: Nur wer seine Rechte kennt, ist auch in der Lage, sie aktiv einzufordern. Daher ist es notwendig, jedem Menschen dieses Recht zu gewähren, um es nicht nur als Recht auf Bildung zu verstehen, sondern vor allem auch als Recht auf Menschenrechtsbildung.²⁸⁷

5.3 Geschichte

Die Geschichte der Kinderrechte weist im Vergleich zur Geschichte der Menschenrechte deutliche Unterschiede auf. Die Menschenrechte hatten in ihrer Entstehung vor allem die Freiheit des Einzelnen zum Ziel, wohingegen die Kinderrechte zuerst den Schutz der Kinder erwirken wollten. In der Entstehungsgeschichte der Kinderrechte lassen sich hier zwei zentrale Zielsetzungen unterscheiden:²⁸⁸

1. der Schutz und die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen für Kinder
2. die Gleichberechtigung der Kinder sowie ihre aktive Mitgestaltung in der Gesellschaft

Vor etwa tausend Jahren wurden Kinder noch nicht als Individuen betrachtet. Sie wurden als Besitz angesehen und als Arbeiter eingesetzt, sobald sie körperlich dazu in der Lage waren. An ihren Bedürfnissen hatten Erwachsene in der Regel kein großes Interesse.²⁸⁹ Mit der Französischen Revolution 1789 wurde die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte erwirkt. Diese besagt, dass alle

²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 17f.

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 36f.

²⁸⁷ Vgl. Liebel (2007), S. 203.

²⁸⁸ Vgl. Liebel (2007), S. 14f.

Menschen unveräußerliche Rechte besitzen – sinngemäß findet sich dieser Passus auch in der Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776. Erst rund 200 Jahre später kam jedoch der Gedanke auf, dass auch Kinder zu solchen rechtswürdigen Menschen gezählt werden sollten. Zuerst mussten sich die Vorstellungen der Gesellschaft über das Kind wandeln, weg von der Vorstellung, dass Kinder Besitz der Eltern sind. Seit dem Ersten Weltkrieg gab es immer wieder Versuche, eigene Rechte für Kinder zu schaffen, diese wurden aber bis zum Durchbruch der KRK nie wirklich durchgesetzt.²⁹⁰

Der Kinderschutz erlebte im 19. Jahrhundert einen deutlichen Aufschwung. Eine Ursache hierfür war, dass tausende Kinder im Zuge der industriellen Revolution in Fabriken und Bergwerken arbeiteten. Dort wurden sie ausgebeutet und ihr Leben war schon frühzeitig bedroht. Der Hauptgrund für den aufkommenden Kinderrechtsschutz zu dieser Zeit war aber nicht die Sorge um die Kinder selbst. Es ging in erster Linie um das gefährdete Potential der Kinder für die Zukunft der Wirtschaft und des Staates. Kinder sollten stärker geschont und erzogen werden, so die Devise. Auch ihr möglicher zukünftiger Einsatz im Militär spielte bei diesen Überlegungen eine Rolle.²⁹¹

Bereits seit 1900 existierte die Debatte um die Selbstbestimmungsrechte des Kindes. Ellen Key legte mit ihrem Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ ihre reformpädagogische Sicht auf eine Pädagogik dar, die vom Kind ausgeht.²⁹² Sie vertritt in ihrem Buch die Ansicht, dass Gesellschaft und Familie Kindern besondere Rechte schulden. Sie betont dabei auch, dass eine Zuerkennung eigener Rechte für Kinder nicht automatisch eine Umkehrung der Machtpositionen von Kindern und Eltern heißen soll. Vielmehr geht es darum, die Herrschaftsstruktur innerhalb der Familie zugunsten der Gleichheit aller Mitglieder aufzuheben.²⁹³ Sie verlangt außerdem die gleichen Rechte für eheliche wie uneheliche Kinder, das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie respektvolle Behandlung.²⁹⁴

Der Pädagoge Oswald Paßkönig prägte 1913 den Begriff der „Ethik des Kindes“. Mit seinem Buch „Kindesseele aus Kindermund“ wollte er erreichen, dass Kinder selbst zu Wort kommen können. Er wollte damit eine Neubewertung der pädagogischen Arbeit mit Kindern erreichen. Als Voraussetzung für einen

²⁸⁹ Vgl. UNICEF (2000), S. 17.

²⁹⁰ Vgl. Liebel (2007), S. 13f.

²⁹¹ Vgl. ebd., S. 15.

²⁹² Vgl. Carle (1998), S. 12f.

²⁹³ Vgl. Surall (2009), S. 45.

²⁹⁴ Vgl. Liebel (2007), S. 22.

nachhaltig wirksamen Bildungserfolg sah Paßkönig ein liebevolles Eingehen auf die Eigenart der Kinder und die Individualität jedes Einzelnen. Er orientierte sich an der kindlichen Subjektivität und verzichtete auf idealistische Verallgemeinerungen. Seine Haltung gegenüber Kindern stand der sich zu dieser Zeit entwickelnden Konzeption der Kinderrechte schon sehr nahe.²⁹⁵

Auch der polnische Pädagoge und Kinderarzt Janusz Korczak setzte sich bewusst für eigene Rechte für Kinder und ihre Gleichberechtigung in der Gesellschaft ein.²⁹⁶ Ab 1914 baute er Waisenhäuser, in denen demokratische Werte sowie Menschenrechte auch für Kinder galten. Der Grundwert seiner Pädagogik ist die tiefe Achtung vor dem Kind, die sich durch alle Lebensbereiche zieht.²⁹⁷ In seinem Werk „Wie man ein Kind lieben soll“ begann er dieses Plädoyer für das Recht der Kinder auf Achtung und Würde.²⁹⁸ Darin erklärt er drei grundlegende Rechte: das „Recht des Kindes auf seinen Tod“, „auf den heutigen Tag“ und „so zu sein, wie es ist“. Das erste Recht wirkt zuerst befremdlich, gemeint ist aber damit Folgendes: Korczak fordert die Selbstbestimmung und Selbsterfahrung, welche oft durch die übermäßige Fürsorge der Eltern verhindert werden. Die anderen beiden Rechte bringen zum Ausdruck, dass Kinder nicht erst zu Menschen werden müssen, sondern dass sie bereits welche sind und somit das Recht auf ein eigenes, selbstbestimmtes Leben haben.²⁹⁹

Nach den Schrecken des Ersten Weltkrieges stieg das karitative Engagement für leidtragende Kinder stark an. Langsam wuchs auch die Einsicht darüber, dass Kinder neben Bedürfnissen auch Rechte haben.³⁰⁰ Bereits 1918 wurde in Sowjetrußland eine Kinderrechtskonvention entwickelt.³⁰¹ Diese hatte zwar auch den Schutz der Kinder im Sinn, sie wollte aber die Stärkung der Kinder in der Gesellschaft fördern und eine Gleichberechtigung von Kindern und Erwachsenen erreichen.³⁰² Einige Inhaltspunkte der Moskauer Deklaration³⁰³ waren: das Recht des Kindes, seine Erziehenden selbst zu wählen; das Recht, sich von seinen Eltern zu trennen; das Recht auf eine angemessene Bildung und Erziehung oder die Forderung an den Staat, sich um die materielle Absicherung des Kindes zu kümmern. Auch hier wurde schon die Wichtigkeit der Partizipation erkannt. Weiters wurde gefordert, Kinder an der gesellschaftlichen Arbeit zu beteiligen, je

²⁹⁵ Vgl. Surall (2009), S: 48.

²⁹⁶ Vgl. Liebel (2007), S. 22.

²⁹⁷ Vgl. Staudigl (2009), S. 13f.

²⁹⁸ Vgl. Kaminski/Tschöpe-Scheffler (2002), S. 15.

²⁹⁹ Vgl. Veerman (1992), S. 95f.

³⁰⁰ Vgl. UNICEF (2000), S. 17.

³⁰¹ Vgl. Carle (1998), S. 12f.

³⁰² Vgl. Liebel (2007), S. 19.

nachdem, wie es ihre Möglichkeiten zulassen. Auch wurde deklariert, dass Kinder den Erwachsenen gleichgestellt sind, ebenso in Bezug auf Religions- wie auf Meinungsfreiheit oder der Freiheit, sich zusammenzuschließen.³⁰⁴

Eglantyne Webb, eine englische Grundschullehrerin, gründete 1920 den ersten internationalen Lobbyverband, dieser hieß „Save the Children International Union“. Sie veröffentlichte ein Fünf-Punkte-Programm, welches Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber der Kinder enthielt. Es gelang ihr, die Mitglieder des damaligen Völkerbundes davon zu überzeugen, ihre verfasste Charta zu übernehmen. Diese wurde 1924 als „Genfer Deklaration“ verkündet. Sie war das erste Dokument auf internationaler Ebene, welches die Schutzbedürftigkeit von Kindern politisch anerkannte.³⁰⁵ Fortan war es das Ziel, den Schutz der Kinder weltweit unter internationale Aufsicht zu stellen.³⁰⁶ Die Genfer Deklaration sah Kinder aber vorrangig als Fürsorgeobjekte – Kinder sollten ernährt, geschützt und erzogen werden – eigene Rechte für Kinder waren nicht angedacht. Die Deklaration betonte somit den Schutz, nicht aber die Freiheiten der Kinder.³⁰⁷

Während des Zweiten Weltkriegs wurde die Diskussion um die Rechte der Kinder von der sogenannten „Conference of the New Education Fellowship“ weitergeführt. Diese verfasste eine Erklärung, welche sich vor allem für die Kinder in Kriegsgebieten einsetzte. Sie forderte eine ausreichende Versorgung, sowie das Recht auf den Schulbesuch und Religionsunterricht. Die Erklärung stellte sich gegen die Maximen des damaligen Nazi-Regimes.³⁰⁸ 1959 wurde von den Vereinten Nationen eine weitere Erklärung abgegeben, welche als Erweiterung zur Genfer Erklärung gesehen werden kann. Darin wurde nicht nur auf die materiellen Bedürfnisse, sondern auch auf das Bedürfnis nach Verstehen und Liebe des Kindes Bezug genommen. Erstmals wurde das Kind als Rechtssubjekt wahrgenommen, diese Erklärung war jedoch nicht viel mehr als eine Art Appell an das Gewissen der Mitgliedsstaaten, sie war nicht einklagbar.³⁰⁹

Ab den 1970er Jahren entstand international ein immer größeres Bewusstsein für die Ungleichheiten der Kinder in der Welt. Aus diesem Grund beschlossen die Vereinten Nationen, nach der Deklaration über die Rechte des Kindes von 1959 weiter an diesen Rechten zu arbeiten. Das Jahr 1979 wurde zum „Internationalen

³⁰³ Vgl. Liebel (2007), S. 18.

³⁰⁴ Vgl. Carle (1998), S. 13.

³⁰⁵ Vgl. Maywald (2012), S. 23.

³⁰⁶ Vgl. ebd.

³⁰⁷ Vgl. Swiderek (2003), S. 70.

³⁰⁸ Vgl. Liebel (2007), S. 17.

Jahr des Kindes“ aufgerufen und im folgenden Jahrzehnt wurde intensiv daran gearbeitet, eine Konvention für die Rechte von Kindern zu schaffen. Da die Staaten, die sich an der Ausarbeitung beteiligten, aus verschiedenen kulturellen wie religiösen Traditionen und politischen Systemen stammten, mussten beim Entwurf einzelner Artikel oft große Kompromisse eingegangen werden. Am 20. November 1989 wurde die Konvention schließlich einstimmig verabschiedet.³¹⁰ Durch diese Verabschiedung kam es erstmals zu einem Abkommen mit völkerrechtlich verbindlichem Status.³¹¹ Im Jahr 2002 wurde die KRK noch um zwei Zusatz- oder Fakultativprotokolle erweitert: das Fakultativprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten (Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflicts) und das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography).³¹²

5.4 Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention war das Ergebnis eines zehnjährigen Verhandlungs- und Beratungsprozesses, bei dem sowohl Regierungsvertreter und Rechtsexperten, sowie Pädagogen, religiöse Gruppen und Vertreter von Kinderhilfsorganisationen zusammengearbeitet haben.³¹³ Dabei wurde ein Konsens zu teils sehr schwierigen Themen wie Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung von Kindern oder Kindersoldaten erreicht.³¹⁴

Die AEMR gilt nicht als rechtlich verpflichtend, da sie als Erklärung beziehungsweise Deklaration eine Sammlung von Prinzipien ist, die nur moralisch bindend ist. Eine Konvention dagegen – wie eben die Kinderrechtskonvention – ist ein Vertrag, der Staaten auf spezifische Verpflichtungen festlegt.³¹⁵

Die KRK zeichnet sich unter anderem durch die Anzahl der Unterschriften aus – alle Mitgliedsstaaten der UN mit Ausnahme der USA (siehe unten), plus vier Nicht-UN-Mitglieder haben unterzeichnet.³¹⁶

³⁰⁹ Vgl. ebd., S. 18.

³¹⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 23f.

³¹¹ Vgl. Liebel (2007), S. 14.

³¹² Vgl. ebd., S. 26.

³¹³ Vgl. Fritzsche (2004), S. 120.

³¹⁴ Vgl. UNICEF (2000), S. 18.

³¹⁵ Vgl. Veerman (1992), S. 27.

³¹⁶ Vgl. Fritzsche (2004), S. 120.

5.4.1 Inhalt

Abgesehen von der Präambel besteht die KRK aus 54 Artikeln, diese lassen sich in drei Teile gliedern:³¹⁷

1. im ersten Abschnitt (Art. 1-41) finden sich die eigentlichen Kinderrechte;
2. im zweiten Abschnitt (Art. 42-45) lassen sich Durchführungsbestimmungen finden
3. Abschnitt drei (Art. 46-54) enthält vertragstechnische Schlussbestimmungen.

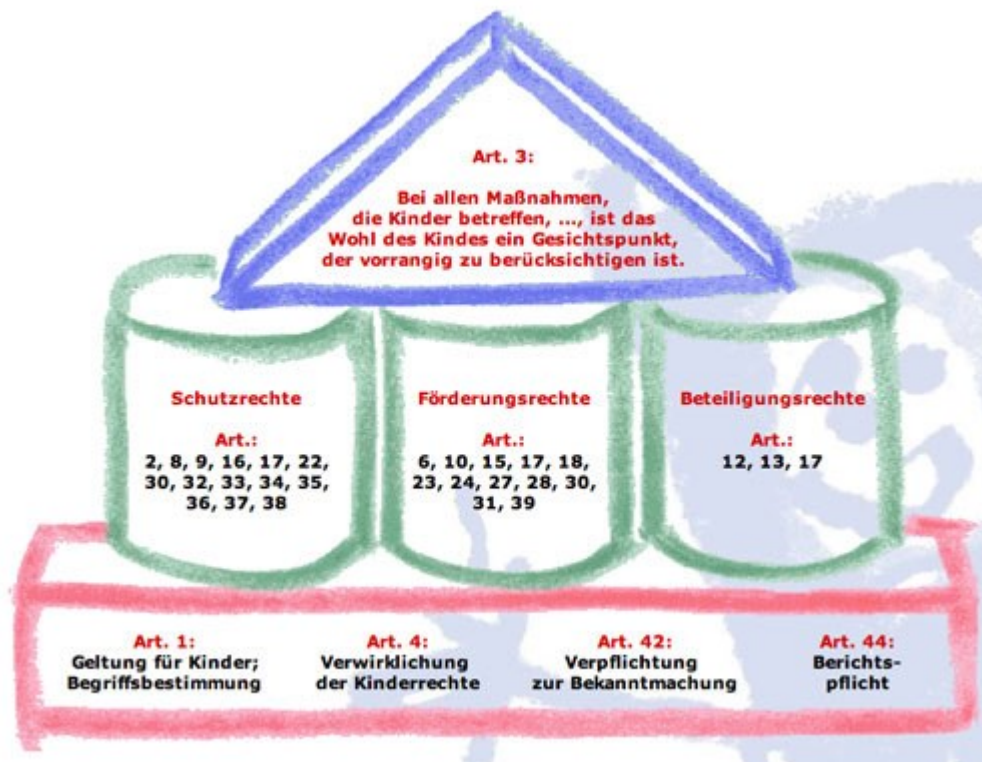
Die Präambel ist trotz ihrer Unverbindlichkeit ein wichtiger Teil der KRK. Sie stellt den Bezug zur UN-Charta, zur AEMR und zu den internationalen Menschenrechtspakten her. Außerdem bringt sie den Geist des gesamten Konventionstextes zum Ausdruck. Dieser steht im Zeichen des menschenrechtlichen Denkens und beruft sich, wie die AEMR, auf die dem Kind innewohnende Würde. Weiter betont sie die Familie als wichtiges Umfeld für das Aufwachsen der Kinder und sichert ihr allen nötigen Schutz und Hilfe zu.³¹⁸

Die im ersten Abschnitt der KRK verankerten Rechte können unterschiedlich kategorisiert werden. Wie bereits erwähnt, unterscheidet eine gängige Kategorisierung Schutzrechte, Versorgungs- bzw. Förderrechte und Beteiligungsrechte. Diese stellen die drei Säulen des Gebäudes der Kinderrechte dar. Überspannt werden diese von der Zentralnorm Kindeswohl. Die folgende Grafik illustriert das Gebäude der Kinderrechte.³¹⁹

³¹⁷ Vgl. Surall (2009), S. 74ff.

³¹⁸ Vgl. Kerber-Ganse (2009), S. 71.

³¹⁹ Schweder (o.A.).



5.4.1.1 Schutzrechte

Dazu gehören z.B. das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, das Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Hilfe, das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie das Recht auf Schutz vor Ausbeutung jeglicher Art.

5.4.1.2 Versorgungs- bzw. Förderrechte

Zu ihnen zählen das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung, das Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung sowie das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung.

5.4.1.3 Partizipationsrechte

Sie umfassen das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Nutzung der Medien.

Neben einer Vielzahl von materiellen Rechten beinhaltet die KRK auch verschiedene Verfahrensrechte und Regelungen für die Umsetzung der

Konvention. Dazu gehören beispielsweise die Definition des Begriffes „Kind“ (Art. 1), das Recht auf Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4) und das Recht auf Schutz in Strafverfahren (Art. 40). Art. 42-45.³²⁰

Neben dieser Unterscheidung in Schutz-, Förder-, und Beteiligungsrechte lassen sich die materiellen Rechte der KRK auch danach unterscheiden, ob sie sich den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bzw. den bürgerlichen und politischen Rechten zuordnen lassen – ähnlich wie die beiden Menschenrechtsübereinkommen von 1966.³²¹

Einige besonders schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen werden in der UN-Kinderrechtskonvention zwar thematisiert, die Regelungen dazu sind jedoch nicht präzise genug formuliert und lückenhaft. Dies betrifft Themen wie den Einsatz von Kindern im Krieg, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Um die Regelungen zu diesen Themen zu verbessern, wurden zwei Fakultativprotokolle (Erweiterungen zum Hauptvertrag) erarbeitet, die 2002 in Kraft getreten sind:

5.4.1.4 Fakultativprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten

Dieses Fakultativprotokoll behandelt die in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Bestimmungen, wonach Kinder bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr an Kampfhandlungen teilnehmen dürfen. Diese Altersgrenze steht in Widerspruch zu Art. 1, in dem ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als solches definiert wird. Durch das Fakultativprotokoll verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu sicherzustellen, dass Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht an kriegesischen Auseinandersetzungen teilnehmen dürfen. Weiter wird eine verpflichtende Rekrutierung von Minderjährigen zum Wehrdienst ausdrücklich untersagt.

5.4.1.5 Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Die Rechte auf Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie sind zwar in den Art. 34 und 35 der KRK verankert, allerdings haben der zunehmende Sextourismus und die leichtere Verfügbarkeit von Kinderpornografie im Internet neue und detaillierte Regelungen notwendig gemacht. Das Protokoll definiert die Begriffe Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese zu verbieten und mindestens bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Dabei wird den Vertragsstaaten ermöglicht,

³²⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 50ff.

auch dann gegen verdächtige Bürger vorzugehen, wenn die Straftaten im Ausland begangen wurden.³²²

5.4.1.6 Fakultativprotokoll Individualbeschwerde

Ein Thema, das bei Diskussionen um die Kinderrechte in der Vergangenheit immer wieder aufkam, war die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens. Befürworter versprachen sich dadurch vor allem eine gesteigerte Effizienz der KRK. So könnten Verletzungen der Kinderrechte auch Verfahren auf internationaler Ebene erwirken.³²³ Im Juni 2011 wurde schließlich eine Resolution erwirkt, die die Aufforderung an die UN-Generalversammlung enthält, dem Fakultativprotokoll für eine Individualbeschwerde zuzustimmen.³²⁴ Ende des Jahres wurde sie verabschiedet und im Februar des Folgejahres von vielen Vertragsstaaten unterzeichnet.³²⁵ Im April 2014 trat das Protokoll offiziell in Kraft.³²⁶ Österreich gehörte zu den Ländern, die es im Februar 2012 unterzeichneten, eine Ratifizierung steht jedoch bis heute noch aus.³²⁷

5.4.2 Verantwortliche

In erster Linie sind die Regierungen und Verwaltungen dafür verantwortlich, die Kinderrechte auf nationaler, regionaler und auch kommunaler Ebene umzusetzen. Außerdem haben sich in manchen Gesellschaften nationale Koalitionen (National Coalitions) gebildet, welche zum Ziel haben, die KRK der UN nicht nur bekannt zu machen, sondern auch deren Umsetzung zu unterstützen.³²⁸

Die KRK hat neben der kürzlich eingeführten Individualbeschwerde nur ein offizielles Instrument für die internationale Umsetzung der Konvention: die Berichtspflicht der Vertragsstaaten. Diese ist in Art. 44 verankert und sieht vor, dass die Staaten alle fünf Jahre Berichte vorlegen, die die Maßnahmen für die Verwirklichung und die erzielten Fortschritte enthalten sollen.³²⁹ Die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen wird wie bei allen Menschenrechtsverträgen durch

³²¹ Vgl. ebd., S. 51.

³²² Vgl. ebd., S. 56ff.

³²³ Vgl. Schorlemer (2004), S. 33.

³²⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 61.

³²⁵ Vgl. Netzwerk Kinderrechte Österreich.

³²⁶ Vgl. National Coalition Deutschland (April 2014).

³²⁷ Vgl. United Nations (2011).

³²⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 123.

³²⁹ Vgl. Maywald (2012), S. 60.

einen eigenen Ausschuss überwacht. Dieser hat hauptsächlich die Rolle eines Beobachters und spricht nach Erhalt des Staatenberichts öffentlich Empfehlungen für das jeweilige Land aus.³³⁰

Die Wirksamkeit dieser Berichtspflicht wird oft infrage gestellt, da sie nur auf die Kooperation der Vertragsstaaten setzt.³³¹ NGOs beteiligen sich deshalb zusätzlich mit sogenannten Schattenberichten am Berichtsverfahren. Diese ergänzen die Angaben der Regierungen und sind für die Arbeit des Kinderrechtsausschusses unerlässlich, da dieser so einen umfassenden Überblick über die Situation im jeweiligen Staat erhält. Grundlegend lässt sich sagen, dass NGOs damit zu einem bedeutenden Faktor bei der Erarbeitung und Umsetzung der Menschen- und Kinderrechtsnormen geworden sind.³³²

Zusätzlich zu ihren Berichten haben sich einige Vertragsstaaten dazu entschlossen, unabhängige Kinderbeauftragte einzusetzen. Norwegen war das erste Land, das schon im Jahr 1981 einen sogenannten „Ombudsman for Children“ installiert hat. Dieser hat die Aufgabe, sowohl die Umsetzung der KRK zu überwachen, als auch Beschwerden über etwaige Kinderrechtsverletzungen zu prüfen.³³³

5.4.3 Ausnahme: USA

Noch nie wurde eine Konvention von so vielen Staaten unterzeichnet wie die KRK.³³⁴ Beinahe alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, sowie vier weitere Nicht-Mitglieder (Niue, die Cook Inseln, Palästina und der Heilige Stuhl) haben die Konvention unterzeichnet und ratifiziert. Die einzige Ausnahme stellen hier die Vereinigten Staaten von Amerika dar, die sie nur unterzeichnet, bis jetzt jedoch noch nicht ratifiziert haben.³³⁵ Wieso das so ist, lässt sich nicht leicht erklären. Zu dieser Frage finden sich nur wenige Informationen, viele davon sind rein spekulativer Natur.

Unterzeichnet hatten die USA die Konvention bereits im Jahr 1995, die zu einer Ratifizierung notwendige Zweidrittelmehrheit im Senat konnte jedoch bis dato noch nicht erreicht werden.³³⁶ Dies ist auch deshalb verwunderlich, da der Entwurf

³³⁰ Vgl. Kerber-Ganse (2009), S. 102.

³³¹ Vgl. Maywald (2012), S. 60.

³³² Vgl. ebd., S. 68.

³³³ Vgl. Maywald (2012), S. 61.

³³⁴ Vgl. Fritzsche (2004), S. 120.

³³⁵ Vgl. United Nations (2015).

³³⁶ Vgl. Steinke (25.11.2013).

der Konvention von den USA mitgestaltet und in einigen Punkten sogar entscheidend mitgeprägt wurde.³³⁷ Obwohl die meisten US-Gesetze bereits mit der Konvention überein stimmen, gibt es gleichzeitig noch grobe Verstöße. So können Minderjährige zum Beispiel immer noch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden; die Todesstrafe für Kinder und Jugendliche wurde erst 2005 abgeschafft. Des Weiteren ist in einem Drittel der Bundesstaaten Lehrern noch immer körperliche Züchtigung von Schülerinnen und Schülern erlaubt; kein einziger verbietet sie im Elternhaus.³³⁸

Da es keine Berichtspflicht gegenüber der UN gibt, ist international nicht viel Offizielles über die Situation der Kinder in den USA bekannt. Jedoch existiert dort sogar Kinderarbeit. Vor allem Migrantenkinder werden ausgebeutet, wenn sie während der Erntezeiten mit ihren Familien aus Mittelamerika in die Vereinigten Staaten kommen, um dort Obst zu pflücken.³³⁹

Ein weiteres Problem, das die Vereinigten Staaten mit der KRK haben könnten, ist, dass diese verlangt, Jugendliche erst mit 18 Jahren für eine Armee zu rekrutieren. Dies ist vor allem in Bezug auf die Situation in Entwicklungsländern ein großes Problem. So lange es in den USA – einer führenden Großmacht – nicht verboten ist, Jugendliche unter 18 zu rekrutieren, kann der Westen in Verhandlungen nicht geschlossen auftreten.³⁴⁰

Auf den ersten Blick erscheint es widersprüchlich, dass sich ein Land, welches sich dem Wohl der Familie verschrieben hat, so vehement gegen die KRK wendet.³⁴¹ Aber dadurch, dass sie zum einen eine Unverträglichkeit der KRK mit dem Föderalismus und der Souveränität ihres Landes sehen und zum anderen eine Einschränkung der elterlichen Erziehungsgewalt fürchten, scheint dieser Widerspruch schwer zu beheben.³⁴²

Kritiker betonen, dass es die USA nicht sehr glaubwürdig erscheinen lässt, wenn sie andere Staaten dazu auffordern, die Rechte der Kinder zu achten, sich aber nicht selbst dazu verpflichten. Befürworter der Ratifizierung sind der Überzeugung, dass die Konvention die Familien stärken und das Leben der Kinder verbessern würde. Sie sind der Ansicht, dass die KRK die Bedeutung von Familie sowohl für die Kinder als auch für die Gesellschaft unterstreicht. Außerdem, so die Argumentation, spiegelt sie die Verfassung der Vereinigten Staaten sowie die Bill

³³⁷ Vgl. Deen (23.01.2015).

³³⁸ Vgl. Steinke (25.11.2013).

³³⁹ Vgl. Stalinski (20.11.2014).

³⁴⁰ Vgl. ebd.

³⁴¹ Vgl. Nikoletta / Earth Link (06.12.2013).

³⁴² Vgl. Deen (23.01.2015).

of Rights wieder. Die ehemaligen US-Präsidenten Ronald Reagan und George H. W. Bush hatten darauf bestanden, als sie an der Formulierung des Abkommens mitwirkten.³⁴³

5.5 Begründung

Da Menschenrechte bereits seit 1948 existieren, stellt sich die Frage, wozu auch noch eigene Kinderrechte notwendig waren. Kaum jemand würde argumentieren, dass Kinder keine Menschen sind und wohl auch niemand, dass Kinder mehr Rechte haben sollten als Erwachsene. Warum also war eine eigene Kinderrechtskonvention notwendig und wieso hat nicht etwa ein Zusatz zur AEMR ausgereicht? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das folgende Kapitel.

5.5.1 Moralische Verpflichtung der Erwachsenen

Children are young human beings. Some children are very young human beings. As human beings children evidently have a certain moral status. There are things that should not be done to them for the simple reason that they are human.³⁴⁴

Eichholz hat versucht, die Kinderrechte ethisch zu begründen und erinnert im Zuge seines Ansatzes an die moralischen Pflichten der Erwachsenen. Er ist der Ansicht, dass dem Kind gegenüber eine moralische Schuld existiert. Diese geht über das positive Recht hinaus. Er betont, dass es wichtig ist, das individuelle Sein jedes Kindes uneingeschränkt anzuerkennen. Das positive Recht kann dies stützen und fördern, aber nicht selbst erreichen. Er bezieht sich auf die moralischen „ungeschriebenen Rechte des Kindes“, welchen er für das Alltagshandeln entscheidende Bedeutung einräumt.³⁴⁵

Auch Ihne nennt in seinem Aufsatz „Menschenwürde und Kinderrechte in der Einen Welt“ einige Grundlagen für die Begründung der Kinderrechte. Er vertritt die Meinung, dass es eine moralische Verpflichtung gibt, die Würde der Kinder zu schützen und kindgemäße Lebensbedingungen zu schaffen. Er leitet diese aus der Bedürftigkeit und Schwäche der Kinder ab.³⁴⁶

³⁴³ Vgl. ebd.

³⁴⁴ Archard (2002).

³⁴⁵ Vgl. Eichholz (2013), S. 5.

³⁴⁶ Vgl. Ihne (2002), S. 20.

Worin genau besteht aber diese moralische Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber den Kindern? Hier lassen sich insbesondere die Verletzlichkeit und die Würde des Kindes anführen. Diese werden nun näher erläutert.

5.5.1.1 Verletzlichkeit

Alle Menschen besitzen die gleichen Menschenrechte, dennoch gibt es bestimmte Gruppen, die anfälliger dafür sind, Opfer von Verletzungen dieser Rechte zu werden. Darum hat sich im Menschenrechtsschutz ein verstärkter Schutz für diese Gruppen herausgebildet. Dazu zählen beispielsweise Frauen, Migranten, Flüchtlinge und Kinder. Sie wurden zwar immer schon in die bestehenden Rechte und Schutzmaßnahmen miteinbezogen, wegen ihrer Benachteiligung und speziellen ‚Opfersituation‘ wurden aber noch zusätzliche Mechanismen zu ihrem Schutz entwickelt. Durch diese bekommen sie jedoch keine Sonderrechte – die Menschenrechte werden aus der Perspektive der Opfer mit einem zusätzlichen Schutz versorgt, durch diesen kommen die betroffenen Gruppen erst in den Genuss dieser gleichen Rechte.³⁴⁷

Liebel versteht die Menschenrechte „als unverzichtbare Voraussetzung für die Bewahrung und Entwicklung des individuellen Lebens.“³⁴⁸ Kinderrechte sollten insofern nicht als außergewöhnliche Rechte für eine speziell bevorzugte Gruppe angesehen werden, viel mehr will er sie als „integraler Teil der Menschenrechte“³⁴⁹ verstanden sehen. Den Grund für die Formulierung einer eigenen Konvention sieht er darin, dass Kinder von Natur aus verletzlich und machtloser sind als Erwachsene und darum eine Erweiterung um kindgerechte Rechte brauchen. Diese dienen sowohl dazu, den Kindern Schutz zu bieten und gerechte Lebensbedingungen zu garantieren, als auch ihre Stellung in der Gesellschaft zu stärken und ihrer Machtlosigkeit entgegenzuwirken.³⁵⁰

Die KRK wurde formuliert, als klar wurde, dass die AEMR nicht ausreichend Schutz und Förderung für Kinder bieten kann. Kinder haben oft weder das Wissen, noch die Macht, sich erfolgreich gegen Missstände zur Wehr zu setzen. Die Kindheit ist eine Phase, in der Menschen die Grundlagen für ihre sich später entwickelnden Fähigkeiten aufbauen. Darum ist es wichtig, Kinder in dieser

³⁴⁷ Vgl. Fritzsche (2004), S. 115.

³⁴⁸ Liebel (2007), S. 9.

³⁴⁹ Vgl. ebd.

³⁵⁰ Vgl. ebd.

Entwicklung zu unterstützen und möglichst positive Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen sicherzustellen.³⁵¹

Ein Beispiel für den Bedarf an speziellen Rechten für Kinder ist das Verbot des Einsatzes von körperlichen Strafen als Erziehungsmaßnahme: Erst die KRK stellte klar, dass Kindern der gleiche elementare Schutz wie Erwachsenen zukommen sollte. Dadurch kam es zu einem Wandel der Wahrnehmung des Kindes in der Gesellschaft. Die persönliche Integrität des Kindes wurde anerkannt und erst so konnten körperliche Strafen, die bis dahin durch die absolute Verfügungsgewalt der Eltern über das Kind ausgeübt wurden, nicht mehr gerechtfertigt werden.³⁵²

5.5.1.2 Die Würde des Kindes

Die Begründung eines Rechts geht in der Regel auf grundsätzliche ethische, historisch und kulturell variable Annahmen über das „Menschsein“ und die „Menschenwürde“, unter Umständen auch über das Verhältnis der Menschen zur außermenschlichen Natur zurück.³⁵³

Durch die KRK werden jedem Kind Rechte aller Art, ähnlich der AEMR, zuerkannt. Früher hatte das Kind in der Rechtssprechung Objektstellung, erst später wurde klargestellt, dass Kinder ebenfalls Wesen mit Menschenwürde sind und Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit haben. Sie wurden so nicht nur Inhaber dieser Rechte, sondern rechtsfähig, das bedeutet, dass ihnen die Ausübung aller Grundrechte zusteht. Durch die KRK bekam das Kind schließlich Subjektstellung und wurde somit als Träger eigener Rechte anerkannt.³⁵⁴

Liebel macht beim Zuspruch von Rechten keine Unterscheidung nach dem Alter. Dieser Zuspruch darf seiner Meinung nach nicht davon abhängig gemacht werden, ob kognitive Kompetenzen nachweisbar sind oder nicht. Auch sieht er keinen Grund darin, sehr jungen Kindern ihre Rechte vorzuenthalten, auch wenn sie noch über keine Handlungsautonomie verfügen. Sie sind genau wie ältere Kinder Menschen, die Menschenwürde besitzen.³⁵⁵

Korczak war einer der ersten, der sich explizit auf die dem Kind innewohnende Würde bezog. 1911 erklärte er das Recht des Kindes auf Fürsorge. Er war der

³⁵¹ Vgl. Kesselring (2009), S. 306.

³⁵² Vgl. Surall (2009), S. 94.

³⁵³ Liebel (2007), S. 7f.

³⁵⁴ Vgl. Eichholz (2013), S. 5.

³⁵⁵ Vgl. Liebel (2013b), S. 16.

Meinung, dass ein Kind dieses Recht hat, „nicht nur als statistische Zahl, sondern als Individuum, nicht nur im Namen des Allgemeinwohls, sondern auch im Namen der Würde des einzelnen Menschen.“.³⁵⁶

Wie bereits erwähnt, ging Kant davon aus, dass jeder Mensch Würde besitzt. Das bedeutet, dass jeden Menschen allein durch sein Menschsein etwas auszeichnet, das ihn von anderen Lebewesen unterscheidet und ihm einen Wert zuschreibt, der ihm nicht entzogen werden kann. Korczak sieht in Bezug auf diesen Wert keine Verbindung zum Alter des Menschen – Kinder besitzen ihn ebenso.³⁵⁷

5.5.1.3 Schlussfolgerungen

Kinder sind demnach von Geburt an Menschen und somit auch Träger aller Menschenrechte – ohne Einschränkung. Insofern sind Kinder den Erwachsenen gleich.³⁵⁸ Es ließe sich daraus schließen, dass Kinder einfach kleine Erwachsene sind und auch so behandelt werden sollten. Carle widerspricht dieser Schlussfolgerung. Sie betont, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind und argumentiert, dass nicht alle Menschenrechte in derselben Weise auf Kinder wie auf Erwachsene anwendbar sind.³⁵⁹ Wie Archard es ausdrückt:³⁶⁰

Children are young human beings. At the same time children are different from adult human beings and it seems reasonable to think that there are things children may not do that adults are permitted to do. In the majority of jurisdictions, for instance, children are not allowed to vote, to marry, to buy alcohol, to have sex, or to engage in paid employment. What makes children a special case for philosophical consideration is this combination of their humanity and their youth, or, more exactly, what is thought to be associated with their youth.

Die Anwendung von Menschenrechte auf Kinder ist nicht so einfach durchführbar, da Kinder in einem spezifischen Lebensstadium stehen, zum anderen wachsen sie in einer jeweils bestimmten Gesellschaft heran, die ihnen gewisse Aufgaben und Rollen zuweisen oder auch vorenthalten kann.³⁶¹

Kinderrechte können erst dann endgültig sinnvoll erscheinen, wenn sich eine eigene Kindheitswelt herausbildet, die sich von der Erwachsenenwelt eindeutig

³⁵⁶ Beiner (2013), S. 34.

³⁵⁷ Vgl. ebd.

³⁵⁸ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

³⁵⁹ Vgl. Carle (22.1.2015).

³⁶⁰ Archard (2002).

³⁶¹ Vgl. Liebel (2013b), S. 17.

abtrennt.³⁶² Maywald sieht es als Voraussetzung für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen, sowohl die Gleichheit der beiden Gruppen zu akzeptieren, als auch ihre Verschiedenheit zu erkennen.³⁶³ Gleich sind sie insofern, als ein Kind als „Seiender“ ein Mensch wie jeder andere ist. Als „Werdender“ befindet es sich jedoch in einer besonderen, dynamischen Entwicklungsphase. Hierbei tragen die Erwachsenen Verantwortung für die Kinder – nicht aber die Kinder auf gleiche Art auch für die Erwachsenen. Wegen dieser bedeutenden Entwicklungstatsache brauchen sie seiner Meinung nach speziellen Schutz sowie besondere Förderung und kindgerechte Beteiligungsformen. Sie sind darauf angewiesen, dass Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen, sie zu ihrem Recht kommen zu lassen, um sich gesund entwickeln zu können.³⁶⁴

Eine Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre eigenen Rechte wahrnehmen und ihre Rechte auch einfordern können, sieht Liebel in der Anerkennung als vertrauenswürdige und kompetente Partner.³⁶⁵ Korczak sah Kinder bereits vor etwa 90 Jahren als eine unterdrückte Gruppe der Gesellschaft und bemühte sich darum um ihre Befreiung.³⁶⁶ 1928 forderte er in seiner gleichnamigen Schrift das Recht des Kindes auf Achtung. Er machte darin auf den rechtlosen Zustand der Kinder aufmerksam und betonte, dass Kinder ebenso wertvoll sind wie Erwachsene. Er war der Meinung, dass nicht der Willkür von Erziehern oder der Gesellschaft überlassen werden darf, was mit einem Kind geschieht.³⁶⁷ Seiner Meinung nach haben Kinder darauf ein Recht, weil sie bereits Menschen sind und nicht erst welche werden müssen. Sie haben somit genauso Anspruch auf Achtung und Menschenwürde wie alle anderen Menschen. Diesen sieht er als nicht abhängig vom Alter einer Person.³⁶⁸ Er steht ihnen einzig aufgrund ihrer Existenz zu. Korczak forderte, dass auch Kinder als Rechtssubjekte anerkannt werden sollten.³⁶⁹

³⁶² Vgl. Liebel (2007), S. 14.

³⁶³ Vgl. Maywald (2012), S. 15.

³⁶⁴ Vgl. ebd., S. 14f.

³⁶⁵ Vgl. Liebel (2013b), S. 17.

³⁶⁶ Vgl. Liebel (2013a), S. 78.

³⁶⁷ Vgl. Beiner (2013), S. 41f.

³⁶⁸ Vgl. Liebel (2013a), S. 78.

³⁶⁹ Vgl. Beiner (2013), S. 41f.

5.5.2 Kontroverse: Abtreibung

Abtreibung ist ein Menschenrechtsthema, das sowohl aus ethischer, als auch aus rechtlicher Perspektive seit langer Zeit sehr kontrovers diskutiert wird. Beispielsweise hatte sich bereits Plato in seiner Politeia mit diesem Thema auseinandergesetzt. Darin befürwortet er Abtreibung sowie Kindestötung für jene Personen, die zu alt erscheinen, um gesunde Kinder zur Welt bringen zu können,³⁷⁰ um die Reinheit des Wächterstands in seinem Idealstaat zu gewährleisten.³⁷¹

Die traditionelle Auffassung der Abtreibungsgegner heutzutage ist, dass das Töten von unschuldigen Menschen aus moralischer Sicht falsch ist. Da Föten aus ihrer Sicht in diese Kategorie fallen, ist folglich deren Abtreibung nicht richtig.³⁷² Dadurch entstand die große Frage, ab wann der Fötus überhaupt als Mensch angesehen werden kann.³⁷³

Wie bereits erwähnt, wurde in der KRK bewusst vermieden, den Beginn der Kindheit genau zu definieren. Einige Staaten der Arbeitsgruppe für die Konvention plädierten dafür, Kinderrechte allem menschlichen Leben auch vor der Geburt zuzuerkennen. Dabei beriefen sich Vertreter des Heiligen Stuhls, aus Malta, Irland und aus den Philippinen auf die Kinderrechtserklärung der UN aus dem Jahr 1959, deren Präambel Kindern besonderen rechtlichen Schutz schon vor der Geburt zugesprochen hatte. Einige der beteiligten NGOs wollten außerdem noch einen zusätzlichen Paragraphen einfügen, der Ungeborene vor reproduktionstechnischen Eingriffen schützen sollte. Andere Staaten wehrten sich dagegen, sie wollten jeglichen Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche vermeiden.³⁷⁴ Die Vertragsstaaten bekamen aber die Möglichkeit, eine Erklärung darüber zu verfassen, ab welchem Zeitpunkt in der Entwicklung ein Lebewesen ein Kind ist – Österreich blieb wie viele andere Länder diese Erklärung schuldig.³⁷⁵

Die Diskussion um den Schutz von Ungeborenen drehte sich um Art. 1 (Begriffsbestimmung des Kindes), Art. 6 (das Recht auf Leben) und Art. 41 (Vorrang inländischer oder völkerrechtlicher Bestimmungen). Art. 1 lässt den Staaten größtmöglichen Spielraum bei der Definition des Kindes und den Beginn des Lebens. Allerdings wird in der Präambel Absatz 9 auf die Erklärung der

³⁷⁰ Vgl. Harris/Holm (2003), S. 112f.

³⁷¹ Vgl. Heitsch/Müller (2003), S. 318.

³⁷² Vgl. Harris/Holm (2003), S. 120.

³⁷³ Vgl. ebd., S. 114.

³⁷⁴ Vgl. Surall (2009), S. 28f.

³⁷⁵ Vgl. Verschraegen (1996), S. 76.

Rechte des Kindes von 1959 hingewiesen. In dieser wurde erklärt, dass Kinder aufgrund ihrer mangelnden körperlichen und geistigen Reife sowohl vor, als auch nach der Geburt speziellen Schutz brauchen. Dieser Absatz bleibt aber, wie der Rest der Präambel, eine reine Bestimmung und daher rechtlich unverbindlich. Die Regelungen im operativen Teil der KRK haben nur das lebendgeborene Kind im Blick. Die Vertragsstaaten werden jedoch dazu angehalten, eine geeignete Gesundheitsfürsorge vor und nach der Geburt sicherzustellen.³⁷⁶

Art. 6, welcher das Recht des Kindes auf Leben deklariert, gilt auch als eines der allgemeinen Prinzipien, die die anderen Rechte der Konvention erst wirksam werden lassen. In der Präambel wird außerdem darauf hingewiesen, dass dem Kind vor und nach der Geburt angemessener Schutz zusteht.³⁷⁷ Die Möglichkeit in Vertragsstaaten der KRK, Abtreibungen vorzunehmen, wird von Kritikern auch als Widerspruch zu diesem allgemeinen Prinzip und der Präambel gesehen. Dadurch kann der Konvention eine gewisse Unglaubwürdigkeit attestiert werden.³⁷⁸

5.6 Verbreitung und Umsetzung

5.6.1 Organisationen

Gleichzeitig mit der Annahme der KRK wurde der UN-Kinderrechtsausschuss gegründet, dieser hat seither wesentlich zur Umsetzung der Kinderrechte in aller Welt beigetragen. Neben dem UN-Kinderrechtsausschuss gibt es innerhalb der vereinten Nationen weitere Initiativen und Organisationen, die sich mit Kinderrechten auseinandersetzen. Dazu zählen der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vereinten Nationen bei der Entwicklung und Durchsetzung von Kinderrechten einen großen Beitrag geleistet haben und dies auch noch heute tun.³⁷⁹

Die wohl bekannteste Organisation, die sich für benachteiligte Kinder und deren Rechte einsetzt, ist UNICEF, das Kinderhilfswerk der UN. Die UNICEF wird zwar in erster Linie durch Spendengelder finanziert, ist jedoch keine NGO. Sie erhält

³⁷⁶ Vgl. ebd., S. 76f.

³⁷⁷ Vgl. UNICEF (2012).

³⁷⁸ Vgl. Joseph (2009), S. 290ff.

³⁷⁹ Vgl. Schorlemer (2004), S. 3f.

neben Spenden auch staatliche Zuwendungen und gilt somit als zwischenstaatliche Einrichtung.

Neben den eben genannten Organisationen gibt es eine Reihe an nicht-staatlichen Organisationen (NGOs), die sich ebenfalls für benachteiligte Kinder auf der ganzen Welt einsetzen. Beispiele hierfür sind Defense for Children International, Plan International, die Kindernothilfe, terre de hommes, World Vision oder Save the Children.³⁸⁰ Diese NGOs versuchen, durch Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit Politik und Wirtschaft zu beeinflussen, sodass notleidenden Kindern geholfen wird.³⁸¹ Neben konkreten Hilfsprojekten besteht eine Hauptaufgabe der NGOS auch in der Verbreitung von Wissen über die Rechte von Kindern.³⁸² Diese Tätigkeiten werden häufig nicht von der Öffentlichkeit wahrgenommen, da diesen Themen in der Regel keine große mediale Präsenz eingeräumt wird.³⁸³

Auch die UN erkannte, dass NGOs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einen wichtigen Beitrag für die Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechte leisten. Deshalb wurde es NGOs erleichtert, offiziellen Konsultativstatus zu erhalten, damit ist unter anderem die Teilnahme an Sitzungen sowie Rederecht verbunden.³⁸⁴

Zweifellos ist die Arbeit der NGOs und anderer Organisationen für die Verbreitung und Umsetzung der Kinderrechte unabdingbar. Dennoch gibt es Experten in diesem Bereich, die der Meinung sind, dass diese Organisationen noch effektiver arbeiten müssen. Qvortrup meint dazu: ³⁸⁵

Using the Convention as a platform may be our best chance for not only collecting more insight to the advantage of children and their life worlds, but also for creating pressure groups which on children's behalf have so far been disgracefully weak.

5.6.2 KR-Bildung

Die KRK wurde in jahrzehntelanger Auseinandersetzung mit verschiedensten Konzeptionen von Kindheit, Kindern und ihren Bedürfnissen und Interessen entworfen. Auch deren Stellung in Gesellschaft und Familie, sowie die Vorstellungen von den Rechten, die sie erhalten sollten, wurden in die

³⁸⁰ Vgl. Maywald (2012), S. 67.

³⁸¹ Vgl. Fritzsche (2004), S. 153f.

³⁸² Vgl. Maywald (2012), S. 67.

³⁸³ Vgl. Lux (2004), S. 75.

³⁸⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 67.

Überlegungen miteinbezogen. Die Kinder selbst waren an diesem Prozess jedoch nicht beteiligt. Diese mangelnde Partizipation von Kindern stieß auch auf Kritik. Liebel beispielsweise ist der Ansicht, dass die Kinder ihre Rechte nicht selbst erkämpfen konnten, sondern sie ihnen „nur“ gewährt wurden. Deshalb können sie erst dann etwas mit ihnen anfangen, wenn sie selbst auch Einfluss darauf nehmen können, auf welche Art und Weise sie verstanden und umgesetzt werden. Kinder müssen ebenfalls die Möglichkeit bekommen, ihre Rechte erweitern zu können beziehungsweise diese gegebenenfalls durch geeignetere Rechte zu ersetzen. Dadurch werden die Kinder dazu befähigt, einen konkreten und direkten Bezug zu ihrem Leben herzustellen.³⁸⁶

Eine Voraussetzung dafür, dass Kinder nicht nur Träger ihrer Rechte sind, sondern diese auch in der Realität wahrnehmen können, ist es, über diese Rechte Bescheid zu wissen. Wenn sich ein Kind seiner Rechte bewusst ist, hat es automatisch mehr Chancen, diese auch einzufordern.³⁸⁷ In der KRK heißt es dazu in Art. 42:³⁸⁸

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Die einzelnen Länder sind also dazu angehalten, die Kinderrechte bekannt zu machen. Es ist ihre Aufgabe, Programme zu entwickeln, die das Wissen über Kinderrechte bei Kindern wie auch Erwachsenen erhöhen. Eine besondere Bedeutung kommt hier Menschen zu, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern arbeiten. Als Beispiele können hier Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter oder Richter genannt werden. Auch die Aufnahme der Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne der Schulen ist eine wichtige Maßnahme. So können Kinder am effektivsten und auf umfassende Art und Weise mit den Menschen- und Kinderrechten vertraut werden.³⁸⁹

Eine besondere Bedeutung kommt hier der kindgerechten Aufbereitung der zu vermittelnden Inhalte zu. Menschen- und Kinderrechte sollen so vermittelt werden, dass Kinder erkennen können, wie diese Rechte in ihrem Alltag umgesetzt oder missachtet werden. Die Menschen- und Kinderrechtsbildung ist dabei ein

³⁸⁵ Qvortrup (1996), S. 48.

³⁸⁶ Vgl. Liebel (2013b), S. 19.

³⁸⁷ Vgl. Maywald (2012), S. 117.

³⁸⁸ UNICEF (2012).

³⁸⁹ Vgl. Liebel (2007), S. 124.

andauernder Prozess, der mit der Beachtung der Menschenrechtswerte im Alltag und den Erlebnissen der Kinder beginnt.³⁹⁰

Auch wenn aus der KRK sehr klar hervorgeht, dass es wichtig ist, die Kinderrechte bei Kindern bekannt zu machen, ist dies sehr oft nicht der Fall. Mehrere Studien belegen, dass Kinder nicht viel über ihre eigenen Rechte wissen. Dies ist deshalb nicht verwunderlich, da effektive und umfassende Programme zur Menschenrechtsbildung in vielen Ländern fehlen. Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, die in den Jahren 1993 bis 2003 durchgeführt wurde.³⁹¹

2004 wurde von der Generalversammlung der UN das „Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung“ beschlossen. Dieses hatte „eine Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Förderung von Verständnis, Toleranz, Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und Freundschaft unter allen Nationen“³⁹² zum Ziel. Es unterstreicht weiters die Bedeutung der Menschenrechtsbildung, indem es ihr die Aufgabe der Wertevermittlung überträgt, um so eine globale Menschenrechtskultur herzustellen.³⁹³

Bislang existieren nur wenige Materialien für die praktische Menschenrechtsbildungsarbeit speziell mit Kindern und Jugendlichen. Zumindest im deutschsprachigen Raum wurden jedoch auf diesem Gebiet vor allem im letzten Jahrzehnt wichtige Schritte gesetzt. Das deutsche Institut für Menschenrechte hat gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Europarat ein sehr umfangreiches Werk genau zu diesem Thema veröffentlicht. Das KOMPASS-Handbuch zur Menschenrechtsbildung (COMPASS – A Manual für Human Rights Education for Young People) erschien im April 2005 und gilt als das erste Lehr- und Methodenwerk in deutscher Sprache, das Menschenrechtsbildung zum Thema hat. Es gibt eine umfangreiche Einführung in den Bereich der Menschenrechtsbildung und enthält praxisorientierte Vermittlungshilfen für die Arbeit mit Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. KOMPASS hat zum Ziel, Menschenrechtsbildung für Jugendliche leicht zugänglich und umsetzbar zu machen. Das Handbuch wird laufend in weitere Sprachen der EU-Mitgliedsländer übersetzt.³⁹⁴

³⁹⁰ Vgl. ebd., S. 125f.

³⁹¹ Vgl. ebd., S. 124.

³⁹² Maywald (2012), S. 118.

³⁹³ Vgl. ebd.

³⁹⁴ Vgl. Liebel (2007), S. 206f.

5.6.3 Erfolg der Kinderrechte

Mit der Aufnahme der Kinderrechte in den Menschenrechtskanon wurde deutlich gemacht, dass Menschsein nicht erst im Erwachsenenalter beginnt. Durch das Zugeständnis der Kinderrechte bekommt die schwächste Gruppe der Gesellschaft den Menschenrechtsschutz zugesprochen. Es lassen sich einige Neuerungen in der Menschenrechtsthematik erkennen, welche auf die Einführung der Kinderrechte zurückzuführen sind:³⁹⁵

- Der Blick auf Kinder hat sich von der Mitleidsperspektive zu einer Perspektive der Rechte entwickelt. Nicht nur Bedürftigkeit muss berücksichtigt werden, sondern es geht vor allem um das Respektieren und Einfordern der Rechte.
- Die KRK ist der einzige der Menschenrechtsverträge, welche die Unteilbarkeit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte postuliert.
- Kinder wurden als Menschenrechtssubjekte anerkannt, was auch heißt, dass sie nicht nur Schutz- und Versorgungsrechte, sondern auch Partizipationsrechte besitzen. Es steht jedoch noch aus, ihnen einen entsprechenden Entscheidungsraum einzuräumen.

Seit ihrer Einführung wurden die Kinderrechte weltweit verbreitet und einige wichtige Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte beschlossen und durchgeführt. Es ist unbestritten, dass die Leben vieler Kinder durch diese Entwicklungen gerettet bzw. verbessert werden konnten. Kinder haben heute größere Chancen, gesund heranzuwachsen, und einen leichteren Zugang zu Schulbildung. Die Zahl der arbeitenden Kinder lag 2013 bei 168 Millionen. Dies ist zwar noch immer sehr hoch, allerdings konnte die Zahl seit dem Jahr 2002 um 30 Prozent gesenkt werden.³⁹⁶ Im Jahr 2000 besuchten 200 Millionen Kinder im Grundschulalter keine Schule; bis zum Jahr 2013 konnte die Zahl auf 132 Millionen verringert werden. Im selben Jahr betrug die Anzahl der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren, welche nicht lesen und schreiben konnten, 127 Millionen. Zu Beginn der 1990er Jahre waren es noch 170 Millionen.³⁹⁷

Krankheiten wie Kinderlähmung, Masern und andere gefährliche Kinderkrankheiten konnten besiegt oder die Gefahr der Ansteckung und

³⁹⁵ Vgl. Fritzsche (2004), S. 122.

³⁹⁶ Vgl. Steinke (25.11.2013).

³⁹⁷ Vgl. Pearce (2013), S. 47.

Verbreitung zumindest um große Teile gesenkt werden. Auch Entwicklungsstörungen aufgrund diverser Mängel konnte Einhalt geboten werden.³⁹⁸ Die Organisation „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“ konnte einen allmählichen Bewusstseinswandel beobachten: Tendenziell rekrutieren immer weniger Staaten Jugendliche für ihr Militär, insbesondere seit dem der Internationale Strafgerichtshof die Rekrutierung Minderjähriger als Kriegsverbrechen eingestuft hat.³⁹⁹ Zusammenfassend lässt sich behaupten, dass Kinder und Jugendliche heute geschützter, gesünder und auch gebildeter sind als je zuvor.⁴⁰⁰

5.7 Kinderrechte in Europa/Österreich

In Österreich wurde die KRK im Jahr 1990 unterzeichnet und sie trat 1992 in Kraft; allerdings nur mit Vorbehalten. Art. 13 und Art. 15, welche die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit beinhalten, wurden nur mit der Bedingung angenommen, dass sie gesetzlichen Beschränkungen nicht entgegenstehen. Art. 17 – welcher die Pflicht der Vertragsstaaten postuliert, Kinderbücher und geeignete Sendungen für Kinder zu verbreiten – sollte mit den Grundrechten der Presse- und Informationsfreiheit vereinbar sein. Die Altersgrenze für die Rekrutierung von Streitkräften wurde beibehalten (Art. 38 II) und zu Art. 38 III wurde angemerkt, dass die Wehrpflicht nur für männliche österreichische Staatsbürger gilt.⁴⁰¹

Am 7. Juli 2015 wurde vom Nationalrat schließlich eine Erklärung über die Zurückziehung genannter Vorbehalte beschlossen. Somit wurde die uneingeschränkte Geltung der KRK eingeführt und den Vorgaben der KRK inhaltlich gänzlich entsprochen.⁴⁰²

Im Jahr 1994 wurde im heutigen Familien- und Jugendministerium eine spezielle Abteilung für Kinderrechte geschaffen und die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften wurden zur Anlaufstelle für Probleme und Fragen für Kinder und Jugendliche.⁴⁰³ In größeren Städten wurden außerdem Kinderbeauftragte eingesetzt, welche die Aufgabe haben, die Anliegen der Kinder

³⁹⁸ Vgl. UNICEF (2000), S. 12ff.

³⁹⁹ Vgl. Steinke (25.11.2013).

⁴⁰⁰ Vgl. Anthony (2013), S. 18.

⁴⁰¹ Vgl. Verschraegen (1996), S. 2.

⁴⁰² Vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend (2015).

⁴⁰³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (2000), S. 25.

wahrzunehmen und die Stellung der Kinder in Gesellschaft und Familie zu verbessern.⁴⁰⁴

In Europa wurden die Kinderrechte zu einem festen Bestandteil der jeweils geltenden Gesetze. 2006 wurde ein Programm mit dem Namen „Ein Europa für und mit Kindern bauen“ beschlossen, das die Kinderrechte in die Politik der Mitgliedsstaaten des Europarats implementieren wollte. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet sich ein eigener Artikel zu den Kinderrechten. In Art. 24 (Rechte des Kindes) wurden die wichtigsten Rechte der KRK zusammengefasst. In Art. 32 findet sich außerdem ein weiteres Kinderschutzrecht: das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Im Jahr 2006 kündigte die EU-Kommission eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte an, mit der Kinderrechte besser in die Politik der EU integriert werden sollen.⁴⁰⁵

Die EU gehört zu den reichsten Regionen der Welt; trotzdem herrscht auch hier große Armut. Vor allem Kinder leiden besonders unter diesen Umständen, da diese großen Einfluss auf ihre Gesundheit, ihre Lebens- und Bildungschancen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben haben. Viele Kinder erleben Gewalt innerhalb ihrer Familie; nach einer Studie von UNICEF sterben in Großbritannien und Deutschland jede Woche zwei Kinder durch Misshandlungen, in Frankreich sind es sogar drei. Der kommerzielle Kinderhandel macht auch vor Europa nicht halt. Immer mehr Kinder werden zum Betteln oder zu kriminellen Handlungen gezwungen. Andere werden auf dem Sexmarkt angeboten. Auch das Geschäft mit illegalen Adoptionen von Kindern aus „exotischen“ Ländern boomt. Beteiligte Agenturen, Ehepaare und Anwälte beachten dabei häufig nicht das Interesse und die Rechte der Kinder, sondern sind in erster Linie am Abschluss des Geschäfts interessiert.⁴⁰⁶

5.8 Kinderrechte international

In anderen Kontinenten sind Kinder noch deutlich weniger geschützt als in Europa. Viele Ziele der KRK wurden bis dato nicht erreicht. Noch immer leben Millionen Kinder in tiefster Armut, inmitten von Konflikten und Gewalt. Vor allem Mädchen leiden, die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts ist immer noch deutlich spürbar. Auch wenn viele Organisationen (allen voran UNICEF) hart

⁴⁰⁴ Vgl. ebd., S. 37.

⁴⁰⁵ Vgl. Maywald (2012), S. 29f.

⁴⁰⁶ Vgl. Liebel (2007), S. 127f.

daran arbeiten, die Situation der Kinder in der Welt zu verbessern, sind Strukturen von Armut, Diskriminierung und Gewalt nach wie vor vorhanden.⁴⁰⁷

Bei Verletzungen der Kinderrechte handelt es sich zum Beispiel um unzureichenden Zugang zu Schulen und Gesundheitsversorgung oder um aktiven Missbrauch der Kinder für Zwangsarbeit, Einsatz in bewaffneten Konflikten⁴⁰⁸ oder sexuelle Ausbeutung. Das Problem bei der Bekämpfung dieser Vergehen ist, dass viele davon in den Familien der Kinder stattfinden und somit im Verborgenen. So ist es für den Staat und andere Organisationen schwierig, diese aufzudecken beziehungsweise dagegen vorzugehen.⁴⁰⁹

Ein weiteres Problem besteht in der teils fehlenden Verantwortung der Industrieländer. Immer wieder werden die Ausgaben für die Entwicklungshilfe in den Entwicklungsländern gekürzt, was weitreichende Konsequenzen mit sich bringt. Millionen Erwachsenen und Kindern wird so der Zugang zu Trinkwasser, Gesundheitseinrichtungen und Schulen verwehrt, was somit die Chance auf eine gesunde Entwicklung oder in vielen Fällen auch aufs Überleben maßgeblich reduziert.⁴¹⁰

UNICEF versucht beispielsweise mit verschiedenen Projekten auf Missstände aufmerksam zu machen. Viele Initiativen werden durch Spendengelder finanziert, wie etwa die Bildungsinitiative „Reaching the hardest to reach“, welche zum Ziel hat, Kindern in ausgewählten Regionen Afghanistans, in Liberia, Bangladesch oder Nepal eine gute Schulbildung zugänglich zu machen. Dabei geht es nicht nur um den Bau von Schulgebäuden, sondern vor allem um die Ausbildung von Lehrern und anderen Mitarbeitern.⁴¹¹

5.8.1 Diskriminierung von Mädchen

In vielen Teilen der Erde werden Mädchen und Frauen immer noch besonders benachteiligt. Ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden verletzt und der Zugang zu Bildung und Gesundheitseinrichtungen wird ihnen erschwert oder sogar verweigert.⁴¹² Eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass sich an der Lage der Kinder und vor allem der Mädchen etwas ändern

⁴⁰⁷ UNICEF (2000), S. 12f.

⁴⁰⁸ Immer noch werden etwa 250.000 Kindersoldaten eingesetzt (Stand 2013); die meisten von ihnen in Afrika. Siehe: Steinke (25.11.2013).

⁴⁰⁹ UNICEF (2000), S. 20.

⁴¹⁰ UNICEF (2000), S. 20.

⁴¹¹ Deutsches Komitee für UNICEF (2013), S. 96f.

⁴¹² Vgl. Hamm (2003), S. 56.

kann, ist die Verbreitung des Rechtes auf Bildung. Dieses ist ein Menschenrecht und wird auch in der KRK noch einmal betont.⁴¹³ In vielen Ländern ist auf der einen Seite die Einschulungsrate von Mädchen viel niedriger als die der Jungen und auf der anderen Seite dafür ihre Abbruchquote höher.⁴¹⁴

In vielen Ländern Afrikas wird von Frauenorganisationen vermehrt Augenmerk darauf gelegt, das Recht auf Bildung zu fördern. Durch bessere Ausbildung von Frauen und Mädchen wollen sie vor allem gegen die Genitalverstümmelung von Mädchen ankämpfen. Diese wird in weiten Teilen Afrikas, aber auch in ein paar Ländern Asiens und im Nahen Osten praktiziert. Sie wird als Tradition schon mehrere tausend Jahre durchgeführt und ist in diesen Regionen für die Mädchen beziehungsweise Frauen unerlässlich, um ein Teil der Gesellschaft bleiben zu können. Die Genitalverstümmelung führt häufig zu schweren körperlichen wie psychischen Schäden, mit welchen die beschnittenen Mädchen dann ihr Leben lang zu kämpfen haben. Nicht selten führt diese Praxis sogar zum Tod. Ein Problem sieht Hamm darin, dass es nicht ausreicht, sie einfach gesetzlich zu verbieten. Wichtig ist die Stärkung der Frau in ihrer politischen und sozio-ökonomischen Stellung, um Alternativen und überhaupt erst Wahlmöglichkeit zu geben, dazu nein zu sagen und die Stellung in der Gesellschaft trotzdem behaupten zu können. Eine andere Art von Diskriminierung erfahren Mädchen besonders in China und Indien bereits im Mutterleib. Dort steht es auf der Tagesordnung, weibliche Föten abzutreiben. Mädchen stellen vor allem durch die entstehenden Kosten einer Mitgift eine besondere familiäre Belastung dar.⁴¹⁵

In den ärmsten und am meisten marginalisierten Gebieten wird Jugendlichen die Möglichkeit genommen, weiterführende Schulen zu besuchen. Insbesondere Mädchen sind dabei in Gefahr – sei es durch Kinderehen, Gewalt, frühe Sexualkontakte oder auch Arbeit in ihnen fremden Haushalten – und werden daran gehindert, ihre Fähigkeiten voll zu entwickeln.⁴¹⁶ Daten aus vielen Ländern des subsaharischen Afrikas zeigen, dass sich Mädchen, denen der weiterführende Schulbesuch ermöglicht wird, sechsmal seltener in einer Kinderehe wiederfinden als jene, die gar nicht oder nur kurz die Schule besucht haben.⁴¹⁷

⁴¹³ Vgl. UNICEF (2012).

⁴¹⁴ Vgl. Hamm (2003), S. 56.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., S. 56ff.

⁴¹⁶ Vgl. Anthony (2013), S. 19.

⁴¹⁷ Vgl. ebd., S. 22.

5.8.2 Ein alternativer Ansatz

Trotz all dieser Missstände gibt es vor allem in den Entwicklungsländern auch positive Beispiele für den Umgang mit Kindern in nicht westlich geprägten Ländern. Zum Beispiel können Kinder in Bergdörfern in Bolivien oder Peru mit 10 beziehungsweise 12 Jahren zum Bürgermeister des Dorfes gewählt werden. Dabei handelt es sich aber nicht nur um ein Amt wie beispielsweise das des Faschingsprinzen, sondern ein wirklich ernst zu nehmendes. In diesen Dörfern gibt es die Vorstellung nicht, dass ein Kind nicht das dafür nötige Recht besitzen könnte. Auch an der Feldarbeit beteiligen sie sich in ähnlichem Maße wie die Erwachsenen. Bereits junge Kinder bekommen ein Nutztier oder ein Stück Land zugesprochen, welches sie versorgen müssen und für welches sie alleine die Verantwortung tragen.

In einigen Kulturen in den Anden werden Kinder und Erwachsene ebenfalls nicht genau nach ihrem Alter getrennt. Beide Gruppen werden als wichtiger Bestandteil der Gemeinschaft gesehen und ernst genommen, da sie jeweils wichtige Eigenschaften für deren Erhalt mit einbringen. Dort werden sie als „kleine Menschen“ gesehen, welche über Fähigkeiten verfügen, die Erwachsene nicht (mehr) besitzen. Es wird aber darauf geachtet, dass sie eben noch klein sind, das heißt, dass ihnen nur Aufgaben anvertraut werden, die sie nicht überfordern oder ihnen in irgendeiner Weise Schaden zufügen könnten.

In diesen Kulturen außerhalb Europas besitzen Kinder schon seit Jahrhunderten eine Vielzahl von Rechten. In den Darstellungen über die Kinderrechte beziehungsweise die Situation der Kinder in der Welt wird dies jedoch selten bis nie erwähnt.⁴¹⁸

5.8.3 Kontroverse: arbeitende Kinder

Grundsätzlich lässt sich nicht bestreiten, dass Kinderarbeit – vor allem in ihren härtesten und ausbeuterischen Formen – beträchtliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat und mit der Menschenwürde beziehungsweise der Würde des Kindes nicht vereinbar ist. Ihr Verbot sollte daher ein vorrangiges Ziel im internationalen Menschenrechtsschutz sein.⁴¹⁹

⁴¹⁸ Vgl. Liebel (2007), S. 13.

⁴¹⁹ Vgl. Fritzsche (2004), S. 123.

Bis zur offiziellen Abschaffung der Kinderarbeit wurden Kinder oft schon sehr früh für Arbeit in Fabriken, in der Landwirtschaft oder für Heimarbeit eingesetzt, da sie wie die Erwachsenen, auch zum Lebensunterhalt der Familie beitragen mussten. Eltern waren oft auf den Ertrag der Arbeit ihrer Kinder angewiesen und konnten sich nicht vorstellen, ihre Kinder stattdessen in die Schule zu schicken. Infolge exzessiver Kinderarbeit litten Kinder aber immer häufiger an gesundheitlichen Beeinträchtigungen und so beschlossen Regierungsvertreter – auch um die Militärtauglichkeit der Heranwachsenden nicht zu riskieren – zumindest Einschränkungen der Arbeitszeiten. Mitte des 19. Jahrhunderts ging die Kinderarbeit automatisch zurück; aber nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, sondern weil schwache Arbeitskräfte im Industriebereich immer mehr durch Maschinen ersetzt werden konnten. In der Landwirtschaft hielt die Beschäftigung von Kindern noch länger an, da die Mechanisierung dort erst nach 1945 einsetzte.⁴²⁰

Die Vereinten Nationen haben eine Initiative ins Leben gerufen, welche zum Ziel hat, Privatunternehmen in ihrem ethischen Handeln zu unterstützen. Der sogenannte Global Compact trat 2000 in Kraft und sieht von rechtlich bindenden Regelungen ab, indem er auf Selbstverpflichtung und ethische Maßstäbe setzt. Er appelliert an die Verantwortlichen der Unternehmen, Gewerkschaften und NGOs, gemeinsam Werte für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umwelt zu formulieren. Im Bereich Arbeitsbedingungen sollen Unternehmen unter anderem darauf achten, dass sie auf keine Art – also weder direkt noch indirekt – Kinderarbeit unterstützen.⁴²¹ Die ILO setzt sich außerdem aktiv gegen die grausamsten Arten von Kinderarbeit ein.⁴²²

Art. 32 I der KRK beschäftigt sich mit dem Thema Kinderarbeit. Er spricht sich allerdings nicht eindeutig gegen Kinderarbeit aus; er formuliert das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung.⁴²³ Auf der anderen Seite erhalten Kinder kein Recht auf Arbeit, wie es Erwachsene durch den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sehr wohl tun. In vielen Ländern der Welt arbeiten Kinder nach wie vor, um zum Lebensunterhalt der Familie beizusteuern. Durch das fehlende Recht auf Arbeit besteht für diese Kinder die Gefahr, dass sie weniger geschützt sind als Erwachsene.⁴²⁴

⁴²⁰ Vgl. Surall (2009), S. 39ff.

⁴²¹ Vgl. Robinson (21.1.2002), S. 8.

⁴²² Vgl. Fritzsche (2004), S. 123.

⁴²³ Vgl. Liebel (2007), S. 57.

⁴²⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 53f.

Nach Liebel verlangt diese Situation eine differenzierte Sichtweise auf Kinderarbeit: Kinder müssen vor Ausbeutung geschützt werden und nicht Kinderarbeit generell verboten werden.⁴²⁵ Meist wird Kinderarbeit automatisch mit Ausbeutung gleichgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass Verbote, Kinderarbeit betreffend, den Interessen aller arbeitenden Kinder entsprechen würden.⁴²⁶ Durch diese in der Gesellschaft vorherrschende Meinung wird häufig nicht wahrgenommen, dass sich arbeitende Kinder in Lateinamerika, Asien und Afrika schon seit Jahren in Bewegungen zusammenschließen, um gegen Ausbeutung und Verarmung zu kämpfen und sich für ein Leben und Arbeiten in Würde einzusetzen.⁴²⁷ Diese Bewegungen arbeitender Kinder fordern das Recht auf Arbeit. Damit ist gemeint, dass sie frei entscheiden wollen, ob, wie, wo und wie lange sie einer Beschäftigung nachgehen wollen. Dadurch soll ihr Entscheidungsspielraum erweitert und ihre Stellung als handelnde Subjekte gestärkt werden.⁴²⁸

In den Gesellschaften des Ostens und des Südens geht der Großteil der Kinder einer Beschäftigung nach, um die Versorgung ihrer Familie zu garantieren. Armut innerhalb der Familie schränkt die Optionen der Kinder ein und führt dazu, dass Kinder Arbeiten nachgehen müssen, in denen sie benachteiligt werden. Das heißt, dass sie leicht ausgebeutet und in ihren Rechten verletzt werden können. Doch auch in Gesellschaften des Nordens und Westens arbeiten immer mehr Kinder und Jugendliche. Hier aber meist, um am Wohlstand der Gesellschaft unmittelbar teilzuhaben und sich Dinge leisten zu können, die Teil dieser Jugendkultur sind. Aber auch im Osten und Süden wollen Kinder arbeiten, um über ihr eigenes Einkommen zu verfügen und ein Stück weit unabhängig zu werden. Sie haben so die Chance auf eine höhere soziale Anerkennung und mehr Selbstständigkeit.⁴²⁹

Die Bewegungen arbeitender Kinder und Jugendlicher sowie manche NGOs weisen darauf hin, dass viele Probleme der Kinder nicht vorrangig durch die Arbeitsverhältnisse entstehen, sondern durch Praktiken und Strukturen der Sklaverei und des Menschenhandels zustande kommen. Im westlichen Afrika und Südostasien sind die meisten Kinder betroffen. Die Kinderbewegungen verlangen daher, Selbsthilfestruckturen zu stärken, um diesen brutalen Machenschaften zu entkommen, sodass Kinder würdevollen Arbeiten nachgehen können. Durch die zunehmende Vernetzung von arbeitenden Kindern und Jugendlichen in

⁴²⁵ Vgl. Liebel (2007), S. 57.

⁴²⁶ Vgl. Liebel (2009), S. 82.

⁴²⁷ Vgl. Liebel (2005), S. 40.

⁴²⁸ Vgl. Liebel (2009), S. 82.

⁴²⁹ Vgl. Liebel (2005), S. 41f.

Lateinamerika, Asien und Afrika zeigt sich, dass diese organisierten Kinder selbst eine entscheidende Rolle im Kampf gegen Ausbeutung und für vorteilhaftere Lebensverhältnisse spielen.⁴³⁰

5.9 Kritik

Nevertheless the idea of children as rights holders has been subject to different kinds of philosophical criticism.⁴³¹

5.9.1 Kinder wurden nicht in die Formulierung miteinbezogen

Bei der kritischen Betrachtung der KRK sollte immer bedacht werden, dass diese Rechte der Kinder nicht von ihnen selbst, sondern nur von Erwachsenen für sie formuliert wurden.⁴³² Obwohl der Entstehungsprozess der KRK ein jahrzehntelanger war, in dem viele Aspekte der Kindheit beziehungsweise Kinder und ihrer Bedürfnisse und Interessen sowie ihrer Rechte beleuchtet wurden, wurden die Kinder selbst bis jetzt nicht stark darin eingeschlossen. Aus Sicht der Kinder können die Rechte der KRK somit nicht als selbst erkämpfte Rechte gesehen werden, sondern rein als gewährte.⁴³³

Liebel ist deshalb der Meinung, dass die Vorstellung, die Rechte würden für alle Kinder im gleichen Maß gelten und zugänglich sein, nicht realistisch ist. Sie wurden zwar mit Universalanspruch formuliert, jedoch müssten solche allgemeinen Rechte mit speziellen, von Kindern ausgesuchten Rechten kombiniert und ergänzt werden, damit so ein konkreter und direkter Bezug zu ihrem Leben hergestellt werden kann.⁴³⁴

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Rechte der Kinder – wenn von ihnen selbst gefordert und formuliert – ebenfalls folgenlos bleiben, solange diese keine gesellschaftliche Anerkennung finden können. Kinder fühlen sich durch sie vielleicht gestärkt, da sie das Gefühl bekommen, selbst aktiv gewesen zu sein. Sie können aber nicht nach außen hin wirksam werden, wenn nicht die Gesellschaft dazu bereit ist, diese Rechte auch anzunehmen und umzusetzen – die Verankerung in Gesetzen allein reicht dafür nicht aus.⁴³⁵

⁴³⁰ Vgl. ebd., S. 51.

⁴³¹ Archard (2002).

⁴³² Vgl. Liebel (2007), S. 14.

⁴³³ Vgl. Liebel (2013b), S. 19.

⁴³⁴ Vgl. ebd., S. 19.

⁴³⁵ Vgl. ebd., S. 20.

5.9.2 Vorstellungen von Kindheit

How childhood is conceived is crucial for almost all the philosophically interesting questions about children. It is also crucial for questions about what should be the legal status of children in society, as well as for the study of children in psychology, anthropology, sociology, and many other fields.⁴³⁶

Bei der Formulierung der Kinderrechte kam eine bestimmte Vorstellung von Kindheit ins Spiel. Das hatte zur Folge, dass diese Rechte hauptsächlich aus pädagogischer Sicht behandelt wurden. Dadurch wurde vor allem die paternalistische Komponente betont. Dabei wird nicht eine Gleichberechtigung von Kindern und Erwachsenen forciert, sondern viel eher die Gewährung von einer Art Sonderrechten. Diese betonen eine spezifische Behandlung von Kindern, um sie zu schützen und ihre Entwicklungsbedürfnisse zu berücksichtigen. Das hat auch eine Auswirkung auf die Formulierung der Partizipationsrechte. Auch diese haben zum Ziel, Kinder in die Gesellschaft zu integrieren. Eine Gleichberechtigung mit den Erwachsenen steht dabei aber ebenfalls nicht zur Debatte.⁴³⁷

5.9.3 Kulturelle Unterschiede

Eines der grundlegendsten Probleme der KRK besteht darin, dass all ihre Vorgaben, ähnlich wie bei der AEMR, universelle Geltung beanspruchen. Gleichzeitig ist die Definitionsmacht der Interpretation und Anwendung auf zwei Arten sehr ungleich verteilt: einerseits zwischen Kindern und Erwachsenen innerhalb einer Gesellschaft und andererseits zwischen den verschiedenen Gesellschaften und Kulturen in aller Welt.

Art. 3 (die Berücksichtigung des Kindeswohls) gilt, wie bereits erwähnt, als normatives Zentrum der Konvention. Nur stellt sich die berechtigte Frage, woran das Wohl des Kindes gemessen wird. Momentan vorherrschend ist die westliche Interpretation, die in einem Kind eine Person sieht, die sich in ihrer Entwicklung durch ihre Eigenschaften und ihren sozialen Status von Erwachsenen unterscheidet. In anderen, nicht-westlichen Kulturen sind Kinder jedoch schon von klein auf Teil der Gesellschaft und übernehmen Verantwortung für sie. Liebel

⁴³⁶ Matthews (2002).

⁴³⁷ Vgl. Liebel (2006), S. 90.

behauptet, dass diese Kinder sich diskriminiert fühlen würden, würden sie „verkindlicht“ und der bei uns vorherrschenden Kindheitskategorie zugeordnet.⁴³⁸

Wird bei der Auslegung der Kinderrechte das westliche Kindheitsideal zur Orientierung herangezogen, ergibt sich noch ein weiteres Problem: Die KRK geht teilweise an den Problemen jener Kinder vorbei, welche besonders weit von diesem Ideal entfernt sind, da bei ihrer Formulierung nicht auf die Erfahrungen dieser Kinder zurückgegriffen wurde. Arbeitende Kinder des Südens, oder solche, die auf der Straße leben, bemerken keinerlei reale Auswirkungen auf ihr Leben. Für diese bleibt die Konvention ein abstraktes Konstrukt oder bestenfalls gutgemeintes Gerede.⁴³⁹

Innerhalb der Vertragsstaaten herrschen teilweise sehr unterschiedliche rechtliche, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse. Nach Verschraegen muss diese unzureichende Homogenität Auswirkungen auf die Effizienz des Kinderschutzes haben. Ein Beispiel hierfür wären die Staaten, in denen die islamische Religion vorherrscht. Dort muss jedes Gesetz mit dem Scharia-Recht vereinbar sein. Das islamische Recht besagt, dass ein Kind in der islamischen Religion zu erziehen ist. Dies steht jedoch im Widerspruch zur in Art. 14 proklamierten Religionsfreiheit. Daher ist für die islamischen Staaten dieser Artikel nicht annehmbar.⁴⁴⁰

5.9.4 Überwachung/Keine Sanktionsmöglichkeiten

Bis zur Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens – das noch nicht von allen Vertragsstaaten ratifiziert wurde – war das einzige Instrument für die Überwachung der Umsetzung der Konvention die Berichtspflicht der Vertragsstaaten. Diese bestimmt, dass alle Vertragsstaaten Berichte vorlegen sollen, in denen dargestellt wird, mit welchen Maßnahmen sie die Verwirklichung der Kinderrechte verfolgen und welche Fortschritte sie dabei erzielt haben. Außerdem sollen die Berichte auch auf etwaige Schwierigkeiten hinweisen, durch die die Vertragsstaaten darin gehindert werden, ihren Verpflichtungen in vollem Maße nachzukommen.⁴⁴¹ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes soll diese Berichte prüfen und bei Bedarf Empfehlungen aussprechen.⁴⁴² Dies geschieht in

⁴³⁸ Vgl. ebd., S. 89.

⁴³⁹ Vgl. ebd., S. 91.

⁴⁴⁰ Vgl. Verschraegen (1996), S. 27.

⁴⁴¹ Vgl. Maywald (2012), S. 60.

⁴⁴² Vgl. Verschraegen (1996), S. 68.

einem mehrstündigen kritischen Dialog. Dem Ausschuss stehen jedoch keinerlei Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.⁴⁴³

An dieser Arbeitsweise wird oft heftige Kritik geübt. Zum einen hat der Ausschuss eine so hohe Zahl an Berichten zu prüfen, dass er sie alleine nicht gut bewältigen kann. Zum anderen wird die Berichtspflicht von vielen Staaten einfach nicht erfüllt, da ihnen keine Sanktionen drohen.⁴⁴⁴ Ein Problem, das sich aus der rechtlichen Unverbindlichkeit der Konvention für deren Umsetzung ergibt, ist, dass rechtliche Regelungen häufig nicht den erwünschten Erfolg bringen. Viele Praktiken, die Kinderrechte stark verletzen, sind Teil von kulturellen Traditionen und Einstellungen, die seit vielen Generationen bestehen. UNICEF betont diesbezüglich in einem Buch anlässlich des 20jährigen Bestehens der KRK:⁴⁴⁵

Simply passing a law is therefore not enough; it must be backed up with ongoing educational and awareness-raising initiatives, capacity-building, sufficient resources and collaborative partnerships, including children as full participants. This particularly applies when it comes to protecting children from violence, abuse and exploitation.

Als Beispiel wird hier die bereits angesprochene Genitalverstümmelung bei Mädchen genannt. Auch wenn Gesetze dagegen unerlässlich sind, wurden die größten Erfolge gegen diese Praxis mit Informationskampagnen zu den negativen Konsequenzen der Genitalverstümmelung erzielt.⁴⁴⁶

Eine weitere Gefahr könnte außerdem sein, dass die Staaten ihre Pflicht aufgrund der fehlenden Sanktionsmöglichkeiten nicht ernst nehmen und versuchen, die Berichte zu beschönigen. Manche Experten sind der Ansicht, dass dieses Selbst-Monitoring zwar eine große Schwachstelle der Kinderrechte ist, es gleichzeitig aber auch eine große Chance auf Verbesserung im Bereich der Kinderrechte darstellt. Wie Verhellen betont:

There can therefore be no doubt that monitoring, both in its legally binding and in its socially binding aspects, is indeed the Achilles' heel of the Convention, but it also allows for a pro-active approach to practical implementation of children's rights. Ongoing and dynamic monitoring can be a powerful impetus to making systematic progress in this area. All groups in society, and particularly scientists, must do their bit.⁴⁴⁷

⁴⁴³ Vgl. Maywald (2012), S. 64f.

⁴⁴⁴ Verschraegen (1996), S. 68.

⁴⁴⁵ UNICEF (2009), S. 11.

⁴⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁴⁷ Verhellen (1996), S. 19.

5.9.5 Gegner

Während sich die Forschung heute weitestgehend darüber einig ist, dass Kinder Rechte haben (sollten), wird die Frage nach unterschiedlichen Rechten von Kindern und Erwachsenen kontrovers diskutiert. Eine Strömung vertritt die Ansicht, dass Kinder all die Rechte haben sollten, die Erwachsene auch haben, die Vertreter dieser Position werden Liberationisten genannt.

Andere verneinen das und sind der Ansicht, dass Kinder einige, aber nicht alle Rechte wie Erwachsene haben sollten. Schließlich gibt es Kritiker, die skeptisch sind, ob Kindern überhaupt Rechte zugeschrieben werden sollten. Sie vertreten dabei drei Punkte:⁴⁴⁸

1. Kinder sind nicht auf die gleiche Art und Weise wie Erwachsene qualifiziert, Rechte zu haben (vor allem aufgrund nicht fertig ausgebildeter kognitiver Fähigkeiten).
2. Die Zuschreibung von Kinderrechten ist nicht angemessen, weil diese falsche Aussagen über Kindheit, das Wesen der Kinder und über die Beziehungen innerhalb der Familie machen.
3. Der moralische Schutz von Kindern kann auch auf andere Weise stattfinden.

Auch einige Organisationen, die von Eltern und Erziehern ins Leben gerufen wurden, stellen sich gegen die sogenannten Liberationisten. Sie befürchten eine Veränderung der Hierarchie innerhalb der Familie und somit eine Beschneidung ihrer Rechte. Fritzsche betont, dass jeder, der so denkt, die KRK jedoch grundlegend missversteht. Die Einführung eigener Rechte für Kinder soll nicht bedeuten, dass Kinder an die Macht gelangen und Eltern jegliche Erziehungsverantwortung entzogen werden soll. Viel mehr unterstreicht sie die Verpflichtung der Regierung, Familien in einer Weise zu unterstützen, dass sie ihrer Aufgabe auch ausreichend nachkommen können. Kinder sollen das Recht haben, ihren eigenen Standpunkt vertreten zu können, sie sollen aber nicht ihren Eltern vorschreiben, was diese zu tun haben. Die Kindesinteressen sollen bei allen Entscheidungen, die Erwachsene für sie fällen, berücksichtigt werden. Vor allem nimmt die KRK aber Abstand von einem Verständnis der Kinder als Eigentum ihrer Eltern. Eltern haben zugleich mit ihren Rechten die Verantwortung, die Rechte ihrer Kinder zu respektieren und zu schützen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁸ Vgl. Archard (2002).

⁴⁴⁹ Vgl. Fritzsche (2004), S. 122f.

Selbst jene Kritiker, die den Kindern eigene Rechte absprechen, sind der Ansicht, dass Kindern ein gewisser moralischer Status zukommt, der geachtet werden muss. Auch wenn nirgendwo genau festgelegt ist, was Kindern explizit moralisch geschuldet ist, herrscht doch Konsens darüber, dass etwa der Missbrauch von Kindern verhindert werden muss. Diese Pflicht kann aber nicht nur Einzelpersonen auferlegt werden; viel mehr müssen staatliche Gesetze dafür geschaffen werden.⁴⁵⁰

6 Exkurs: Frauenrechte

Neben Kindern gibt es noch eine weitere stark benachteiligte Gruppe von Menschen: Frauen. Da sie (wie Kinder auch) immer noch besonders von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen sind, lohnt sich hier ein kurzer Exkurs zu diesem Thema. Frauen, Kinder und Alte sind die ersten Gruppen, die Not, Hunger und unter Armut leiden.⁴⁵¹

Schon Art. 2 der AEMR besagt, dass die Menschenrechte allen Menschen ohne Unterscheidung, wie zum Beispiel dem Geschlecht, zustehen.⁴⁵² Seit es zum Bekenntnis der Menschenrechte kam, kämpfen Frauen für gleiche Rechte und die Gleichstellung der Geschlechter.⁴⁵³ Dadurch entstand, etwa zur Zeit der Aufklärung, der Feminismus. Feminismus wird im weiteren Verlauf nach Susan Moller Okin als jener Standpunkt definiert, der davon ausgeht, dass Frauen nicht aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden sollten, dass ihnen der Anspruch auf die gleiche menschliche Würde wie Männern zukommen soll und dass sie die Möglichkeit haben sollten, ihr Leben genauso erfüllend und frei gewählt leben zu können wie Männer.⁴⁵⁴

Nur dem jahrhundertelangen Druck ist es zu verdanken, dass Frauen heute eine Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die nicht mit der in den Jahrhunderten davor vergleichbar ist. Das wichtigste Instrument für die Gewährleistung der Rechte für Frauen wurde mit dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ – oder auch Frauenrechtskonvention – erreicht.⁴⁵⁵ Dieser Vertrag trat 1981 in Kraft und stellt das wichtigste

⁴⁵⁰ Vgl. Archard (2002).

⁴⁵¹ Vgl. Hamm (2003), S. 53.

⁴⁵² Vgl. OHCHR (1998).

⁴⁵³ Vgl. Hamm (2003), S. 13.

⁴⁵⁴ Vgl. Okin (1999), S. 10.

⁴⁵⁵ Vgl. Hamm (2003), S. 53f.

Menschenrechtsdokument dar, das sich mit Frauenrechten beschäftigt. Es formuliert grundlegende Diskriminierungsverbote und richtet sich damit nicht nur gegen den jeweiligen Vertragsstaat, sondern fordert zudem die Abwehr jedweder Diskriminierungen durch Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen.⁴⁵⁶ Zu diesem gibt es mehr Vorbehalte als zu jedem anderen Menschenrechtsvertrag. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass besonders in islamisch geprägten Gesellschaften die Gleichstellung der Frau ein strittiges Thema ist.⁴⁵⁷ Diese Konvention nur mit Vorbehalten zu unterzeichnen, schwächt sie und widerspricht ihr laut Fritzsche im Grunde genommen auch in einigen Fällen.⁴⁵⁸

Auch wurde erst 1993, auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz, die Forderung, Gewalt gegen Frauen in der Privatsphäre ebenfalls als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen, durchgesetzt. Dies bedeutete eine Umgestaltung des Konzepts, da es ursprünglich ausschließlich für den öffentlichen Raum galt,⁴⁵⁹ und veranlasste eine bedeutende Erweiterung des weltweiten Menschenrechtsverständnisses.⁴⁶⁰

Obwohl bereits Ende des 18. Jahrhunderts in der französischen Erklärung der Rechte des Menschen durch seine neutrale Formulierung beide Geschlechter miteinbezogen wurden, forderte Olympe de Gouges 1791 die spezielle Aufnahme der besonderen Lebenslage von Frauen in den Menschenrechtskatalog.⁴⁶¹ Die Französin veröffentlichte eine Erklärung, in der sie die Menschenrechtserklärung an die Situation der Frauen anpasste. Ihr Eintreten – und das anderer Mitstreiterinnen – für die Rechte der Frauen stieß auf vehementen Widerstand und so musste sie schließlich zwei Jahre später für ihren Einsatz mit ihrem Leben bezahlen. Nach ihrer Hinrichtung wurden auch die Frauenvereinigungen aufgelöst und ein Versammlungsverbot für Frauen verhängt.⁴⁶²

Durch die Aufklärung fand eine gesellschaftliche Entwicklung statt, die den Männern soziale und politische Rechte einbrachte, welche den Frauen vorenthalten blieben. Nur der Mann galt als mündiger Staatsbürger und die Frau blieb bei der Familie, im Hintergrund und ohne Mitspracherecht. Sie blieb Untertan ihres Mannes.⁴⁶³ Lange Zeit herrschte – auch in der Ethik – die Auffassung, dass Frauen den Männern in jederlei Hinsicht unterlegen wären. Einige Philosophen

⁴⁵⁶ Vgl. Fritzsche (2004), S. 116f.

⁴⁵⁷ Vgl. Hamm (2003), S. 53.

⁴⁵⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 118.

⁴⁵⁹ Vgl. Hamm (2003), S. 13.

⁴⁶⁰ Vgl. Fritzsche (2004), S. 117.

⁴⁶¹ Vgl. Schwinger (2001), S. 135.

⁴⁶² Vgl. Hamm (2003), S. 54.

⁴⁶³ Vgl. Schwinger (2001), S. 135f.

waren der Meinung, dass nur Männer die Welt mit ihrem Verstand erschließen könnten. Frauen dagegen wären reine Sinneswesen, welche sich der Weisung des männlichen Verstandes unterordnen müssen, um überhaupt als Mensch gelten zu können.⁴⁶⁴

Bis ins späte 20. Jahrhundert hinein konnte der Mann noch über seine Frau gebieten – er hatte die Macht, etwa über ihre Erwerbstätigkeit zu bestimmen oder ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen.⁴⁶⁵ Noch im Jahr 1900 gab es zum Beispiel nur in Neuseeland das Wahlrecht für Frauen. Mittlerweile konnten Frauen in fast allen Ländern der Welt zu diesem Recht kommen, mit Ausnahme einiger islamischer Staaten. Noch viel erschreckender ist die Tatsache, dass in vielen Ländern Vergewaltigung in der Ehe erst sehr spät als Straftat anerkannt wurde. So werden in Deutschland erst seit 1997 Vergewaltigungen in so einem Fall unter Strafe gestellt.⁴⁶⁶

Mittlerweile hat sich die Situation der Frauen weltweit in vielerlei Hinsicht gebessert. Auch wurde in den meisten Staaten die Gleichstellung der Geschlechter verankert. Trotz allem finden sich Frauen in den meisten Bereichen immer noch grundlegend benachteiligt, da sich die Gleichstellung oft in der Realität nicht niederschlägt. Das Recht auf Bildung ist zum Beispiel etwas, das notwendig ist, um die Lage von Frauen verbessern zu können. Es gibt immer noch mehr weibliche Analphabeten als Männer und in vielen Ländern wird Mädchen weniger oft gestattet, die Schule zu besuchen als Jungen. Auch das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard wird Frauen und Mädchen häufig verwehrt.⁴⁶⁷

Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist durch die wirtschaftliche Globalisierung stark angestiegen. Auch die Chancen der Erwerbstätigkeit für Frauen haben sich grundlegend gesteigert. Doch die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besteht fort und wurde in einigen Bereichen sogar noch radikaler. Frauen werden meistens schlechter bezahlt als Männer und sind oft dazu gezwungen, unsicherere Jobs zu übernehmen. Auch die Karrierechancen von Frauen sind wesentlich geringer als jene für Männer.⁴⁶⁸

Die feministische Ethik setzt genau hier an: Sie diskutiert die Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen, setzt sich mit dem Problem der Quotierung

⁴⁶⁴ Vgl. Pieper (2007), S. 302f.

⁴⁶⁵ Vgl. Schwinger (2001), S. 137.

⁴⁶⁶ Vgl. Hamm (2003), S. 53f.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 56f.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., S. 57f.

auseinander und beschäftigt sich mit der Stellung der Frau in Entwicklungsländern.⁴⁶⁹

Auch verschiedene NGOs wie zum Beispiel Terre des Femmes setzen sich im Speziellen für die Rechte von Frauen und Mädchen ein. Sie versuchen durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen oder Förderung von einzelnen Projekten auf verschiedene Probleme aufmerksam zu machen. Diese Organisation hat, unter anderen, Frauenrechte in islamischen Gesellschaften, Frauenhandel und Genitalverstümmelung als besondere Arbeitsschwerpunkte.⁴⁷⁰

Hamm sieht es als Ziel jeder Gesellschaft, die Menschenrechte als eine Art starke Waffe zu sehen, mit der in der Hand sich Frauen gegen jede Ungleichheit zu Wehr setzen können. Eine umfassende Gleichstellung von Frau und Mann zu erreichen ist laut ihr ein großes Ziel – sowohl in Bezug auf die politischen und sozialen sowie die ökonomischen und kulturellen Rechte.⁴⁷¹

7 Conclusio

7.1 Forschungsfrage

Das primäre Ziel dieser Arbeit war es, folgende Forschungsfrage zu beantworten: Warum ist es aus ethischer Perspektive notwendig, Kinderrechte von Menschenrechten abzugrenzen?

Zunächst lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen, dass in der heutigen Zeit weitestgehend ein Konsens darüber herrscht, dass Kinder eigene Rechte brauchen und auch besitzen dürfen. Auch wenn einige Kritiker diese Auffassung hinterfragen, sind auch sie der Ansicht, dass Erwachsene eine gewisse moralische Verpflichtung gegenüber Kindern haben.⁴⁷²

Für Ihne sind Erwachsene dazu verpflichtet, kindgemäße Lebensbedingungen zu schaffen und somit die Würde des Kindes zu schützen. Den Grund hierfür sieht er in der Bedürftigkeit und Schwäche der Kinder.⁴⁷³ Eichholz vertritt dabei die Ansicht, dass diese 'moralische Schuld' der Erwachsenen gegenüber Kindern

⁴⁶⁹ Vgl. Höffe (2002), S. 65.

⁴⁷⁰ Vgl. Fritzsche (2004), S. 154f.

⁴⁷¹ Vgl. Hamm (2003), S. 59.

⁴⁷² Archard (2002).

⁴⁷³ Ihne (2002), S. 20.

über das positive Recht hinaus geht.⁴⁷⁴ Aus diesen Überlegungen lassen sich zwei grundlegende Begründungsansätze der moralischen Verpflichtung herleiten:

7.1.1 Die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder

Auch wenn alle Menschenrechte jedem Menschen von Geburt an zustehen, gibt es verschiedene Gruppen, die besonders anfällig dafür sind, sich in Situationen wiederzufinden, in denen ihre Rechte verletzt werden. Dazu zählen neben älteren Menschen, behinderten Menschen und Frauen auch Kinder. Ihre spezielle Benachteiligung in der Gesellschaft macht zusätzliche Mechanismen notwendig, die ihre Position zusätzlich stärken sollen. Fritzsche betont jedoch, dass es sich bei den Kinderrechten keinesfalls um Sonderrechte handelt, die sie besonders begünstigen und etwa über Erwachsene stellen sollen. Vielmehr sollen sie Kinder dabei unterstützen, alle Menschenrechte in Anspruch nehmen zu können.⁴⁷⁵

Liebel argumentiert sehr ähnlich. Er versteht die Kinderrechte nicht als eigenständige Rechte, sondern als „integralen Teil der Menschenrechte“. Diese erachtet er als notwendig, da Kinder von Natur aus machtloser und verletzlicher sind als Erwachsene. Die KRK soll den Kindern einerseits Schutz bieten und gerechte Lebensbedingungen schaffen und andererseits ihre Stellung in der Gesellschaft stärken und somit ein Stück weit ihrer Machtlosigkeit entgegenwirken.⁴⁷⁶ Kesselring betont auch die Wichtigkeit der Kindheit als Phase, in der grundlegende Fähigkeiten für das spätere Leben aufgebaut werden sollen. Kinder sollen in dieser Entwicklung unterstützt werden, um so möglichst positive Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen zu garantieren.⁴⁷⁷

7.1.2 Die Würde des Kindes

Nach Liebel geht die Begründung von Rechten prinzipiell auf Annahmen über die Menschenwürde zurück.⁴⁷⁸ Bereits Kant spricht diese Würde ohne Ausnahme jedem Menschen zu, egal ob Neugeborenes oder beeinträchtigter Erwachsener. Es können keine Steigerungen oder Abschwächungen vorgenommen werden – jedem Menschen kommt sie ungeachtet seiner Leistungen in gleicher Weise

⁴⁷⁴ Eichholz (2013), S. 5.

⁴⁷⁵ Fritzsche (2004), S. 115.

⁴⁷⁶ Liebel (2007), S. 9.

⁴⁷⁷ Kesselring (2009), S. 306.

⁴⁷⁸ Vgl. Liebel (2007), S. 7f.

zu.⁴⁷⁹ Viele andere Philosophen nach Kant bezogen sich bei der Begründung der Menschenrechte auf die unantastbare Würde des Menschen und auch in der AEMR wird diese deutlich hervorgehoben.⁴⁸⁰

Korczak war einer der ersten, der sich explizit mit der dem Kind innewohnenden Würde beschäftigte. Er war der Meinung, dass jedes Kind das Recht auf Fürsorge hat und führte das auf die Würde jedes Menschen zurück.⁴⁸¹ Auch Liebel will beim Zuspruch von Rechten keine Unterscheidung nach Alter oder kognitiven Fähigkeiten machen. Keinem Kind sollten Rechte vorenthalten werden, selbst wenn es noch nicht als handlungsautonom gilt; Menschenwürde besitzt es trotz allem.⁴⁸² Durch die KRK wurde auch dem Kind offiziell Würde zugesprochen. Somit wandelte sich dessen Objektstellung in der Rechtssprechung zur Subjektstellung, wodurch es auch als Träger eigener Rechte anerkannt wurde.⁴⁸³

Nach diesen beiden Begründungsansätzen lässt sich Folgendes festhalten: Kinder sind wie alle Menschen von Beginn an Träger aller Menschenrechte. Aus diesem Grund sind Kinder den Erwachsenen gleich.⁴⁸⁴ Es ist aber nicht möglich, alle Menschenrechte in gleicher Weise auf Kinder anzuwenden, da Kinder keine kleinen Erwachsenen sind⁴⁸⁵ und in einer spezifischen Lebensphase stehen.⁴⁸⁶ Maywald schließt daraus, dass Kinder daher speziellen Schutz, sowie besondere Förderung und kindgerechte Beteiligungsformen brauchen. Erwachsene sind hier dazu angehalten, ihrer Verantwortung nachzugehen, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen und sie dabei zu unterstützen, sich gesund entwickeln zu können.⁴⁸⁷

7.2 Hypothesen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Wissensvermutungen zur Forschungsfrage. Die Hypothesen sind mögliche Erklärungen, die bei der Beantwortung der Forschungsfrage behilflich sein können. Anders ausgedrückt: Welche Argumente

⁴⁷⁹ Vgl. Höffe (2002), S. 169.

⁴⁸⁰ Vgl. OHCHR (1998).

⁴⁸¹ Vgl. Beiner (2013), S. 34.

⁴⁸² Vgl. Liebel (2013b), S. 16.

⁴⁸³ Vgl. Eichholz (2013), S. 5.

⁴⁸⁴ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

⁴⁸⁵ Vgl. Carle (22.1.2015).

⁴⁸⁶ Vgl. Liebel (2013b), S. 17.

⁴⁸⁷ Vgl. Maywald (2012), S. 14.

sprechen dafür, dass eigene Kinderrechte notwendig waren und nicht etwa eine Erweiterung innerhalb des Menschenrechtskatalogs zum gleichen Ergebnis geführt hätte?

H 1: Die Rechte von Kindern sind im Menschenrechtskatalog nicht ausführlich genug abgebildet, da Kinder eine sehr spezielle Gruppe sind, die ganz besonderen Schutz braucht.

Die Literaturanalyse zeigt, dass diese These zutrifft. Kinder brauchen aus vielerlei Gründen besonderen Schutz: Sie können ohne eine eigens für sie entwickelte Konvention nicht selbst für ihre Rechte eintreten. Ihre Stellung in der Gesellschaft ist eine größtenteils rechtlose. Es ist ihnen beispielsweise nicht erlaubt zu wählen. Sie können keine Demonstrationen organisieren oder gesellschaftlichen und/oder medialen Druck ausüben. Diese Umstände machen einen besonderen Schutz der Kinder erforderlich. Fritzsche definiert die Kinderrechte als spezifische Rechte, welche Kinder als eine Gruppe von Menschen sieht, die anfälliger für Verletzungen der Menschenrechte sind und somit mehr Schutz bedürfen. Die AEMR trifft in der jetzigen Form auf Kinder nur beschränkt zu und kann sie nicht ausreichend schützen. Er betont gleichzeitig, dass Kinderrechte nicht als eine Art Sonderrechte verstanden werden sollen. Durch die KRK wird es den Kindern erst ermöglicht, in den Genuss der gleichen Rechte für alle zu kommen, wie sie in der AEMR deklariert wurden.⁴⁸⁸

Beim Umgang von Erwachsenen mit Kindern erachtet es Maywald als wichtig, sowohl die Unterschiede, als auch die Gleichheit von Kindern und Erwachsenen anzuerkennen. Er sieht es als die Aufgabe des Rechts, dieses spezielle Verhältnis zum Ausdruck zu bringen. Seines Erachtens geht mit der Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Kindern, die sie markant von den Erwachsenen unterscheiden, die Erkenntnis einher, dass Kinder einen speziellen, auf ihre Situation angepassten rechtlichen Schutz benötigen. Die Kinderrechtskonvention ist eine der internationalen Konventionen, in denen besondere Rechte für schutzbedürftige Gruppen formuliert wurden.⁴⁸⁹

Die Kinderrechte leiten sich somit unter anderem aus der Tatsache ab, dass Erwachsene gegenüber Kindern Verantwortung tragen, dies umgekehrt aber nicht der Fall ist.⁴⁹⁰ Kinder können nicht als „kleine Erwachsene“ gesehen werden,⁴⁹¹

⁴⁸⁸ Vgl. Fritzsche (2004), S. 115.

⁴⁸⁹ Vgl. Maywald (2014), S. 5.

⁴⁹⁰ Vgl. ebd., S. 15.

⁴⁹¹ Vgl. Carle (22.1.2015).

sondern viel mehr als Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase.⁴⁹² Zunächst sind sie daher abhängig von Erwachsenen. Sie benötigen eigene Rechte und besonderen Schutz, bis sie sich aus dieser Abhängigkeit lösen können.

H 2: Die gesellschaftliche Auffassung darüber, was Kindheit ist und wie mit Kindern umzugehen ist, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark geändert und erforderte somit neue Ausführungen zum Umgang mit Kindern.

Diese Hypothese kann (ebenfalls) bestätigt werden. Vertreter der traditionellen Kindheitswissenschaften sind der Ansicht, dass Kinder „unfertige“ Wesen sind, die speziell behandelt und unterstützt werden müssen, um zu „fertigen“ Erwachsenen werden zu können. Vor etwa 20 Jahren etablierte sich die „Neue Kindheitsforschung“. Diese verbreitete neue Auffassungen zum Thema Kind und Kindheit und machte so neue Ausführungen und Regeln zum Umgang mit Kindern notwendig. Kindheit gilt seitdem nicht mehr nur als festgesetzter Zeitraum der Reifung, sondern wird eher als soziale Kategorie verstanden.⁴⁹³ So wurden Kinder von Objekten zu Subjekten der Gesellschaft und bekamen die Möglichkeit, sich aktiv an ihr zu beteiligen.⁴⁹⁴

Durch die Sicht auf Kindheit als soziale Kategorie und die Anerkennung von Kindern als eigenständige Subjekte der Gesellschaft wurde eine neue Vorstellung von Kindern und Kindheit eröffnet. Eine Gleichberechtigung von Kindern und Erwachsenen auf Ebene der gesellschaftlichen Partizipation erscheint nach Liebel möglich, ohne gleichzeitig auf die speziellen Bedürfnisse der Kinder zu vergessen. Die Formulierung der Kinderrechte begünstigt das, indem sie Kinder nicht „klein halten“, sondern ihre Interessen wahrnehmen, umsetzen und ihnen auch mehr gesellschaftliche Anerkennung zukommen lassen will. Somit haben die neuen Kindheitswissenschaften einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung der Kinderrechte geleistet.⁴⁹⁵

H 3: Notwendige Änderungen in Bezug auf die Rechte der Kinder hätten nicht genügend Aufmerksamkeit bekommen, wenn sie nur innerhalb der AEMR hinzugefügt worden wären.

Der Überprüfung dieser Hypothese muss vorangestellt werden, dass sie anhand der überprüften Literatur nicht hinreichend beantwortet werden kann. Ausgehend

⁴⁹² Vgl. Liebel (2013b), S. 17.

⁴⁹³ Vgl. Liebel (2007), S. 31f.

⁴⁹⁴ Vgl. Surall (2009), S. 75.

⁴⁹⁵ Vgl. Liebel (2007), S. 37.

von dem Gedanken, dass eine Ausdehnung der Menschenrechte auf Kinder (beispielsweise durch Erweiterung des Menschenrechtskatalogs oder Fakultativprotokolle) nicht genügt hätte, konnte dazu kein eindeutiges Ergebnis gefunden werden. Es gibt aber einen Hinweis, der darauf hindeutet, dass die KRK an sich wirksamer sein könnte als Kinderrechte, die der AEMR nur hinzugefügt worden wären: Die AEMR ist als Erklärung nur moralisch und nicht rechtlich bindend; die KRK als Konvention und Vertrag zwischen Staaten ist hingegen mit Verpflichtungen der Vertragsstaaten verknüpft.⁴⁹⁶ Dies scheint jedoch für den wissenschaftlichen Beleg der Hypothese nicht ausreichend.

7.3 Zusammenfassung

Ausgehend von der Literaturanalyse und der Darstellung des Forschungsstandes auf diesem Gebiet beschäftigte sich die Untersuchung mit der Frage, warum Kinderrechte von Menschenrechten abgegrenzt werden sollten.

Den Hintergrund dieser Arbeit bildet die Ethik als wissenschaftliche Disziplin. Als die Wissenschaft vom moralischen Handeln macht sie Vorgaben über gutes und gerechtes Handeln. Auch Theorie der Moral genannt, unterzieht sie die Werte und Normen der Gesellschaft einer philosophischen Praxis. Normen wie „Du sollst nicht lügen“ oder „Du sollst nicht töten“ stellen Handlungsanweisungen dar, die eingehalten werden müssen, um die Werte einer Gemeinschaft aufrecht erhalten zu können und ein Zusammenleben zu ermöglichen. Die Bedeutung von Werten wie Freiheit, Toleranz oder Gleichheit nimmt in der heutigen Zeit immer mehr zu. Die angewandte Ethik bemüht sich um eine Lösung jener Probleme, die sich bei der Durchsetzung moralischer Normen ergeben. Sie arbeitet hierfür auf verschiedenen Ebenen, auf der sie solche und andere alltagsrelevante Fragen beantworten möchte. Für diese Arbeit ist vor allem die weltanschauliche Ebene von Bedeutung. Hier ist unter anderem die Beschäftigung mit den Menschenrechten angesiedelt.

Das Recht ist ein erforderlicher Zusatz zu Ethik und Moral. Es gilt als unverzichtbares Instrument für die Durchsetzung von Werten in der Gesellschaft. Die Rechtssprechung von Gerichten ist ein Element offizieller Nachforschung dieser Werte. Dadurch entsteht ein Prozess, in dem Ethik und Moral in Bezug auf gegenwärtige Herausforderungen weiterentwickelt werden können. Die Gesetze, die für den Schutz der Menschenrechte erlassen wurden, hatten nicht das Ziel,

⁴⁹⁶ Vgl. Veerman (1992), S. 27.

einfach Ethik und Moral in Regeln zu übersetzen – viel mehr sollten daraus neue ethische und moralische Vorstellungen entstehen.

Die Begründung der Menschenrechte ist heute jedoch noch ein strittiges Thema und stellt das Recht somit immer wieder vor neue Herausforderungen. Die Frage nach dieser Begründung der Menschenrechte wurde in der Geschichte unterschiedlich beantwortet. Bereits in der Antike wurde die Gleichheit aller Menschen postuliert, welche auf das sogenannte Naturrecht zurückgeführt wurde. Durch die Fähigkeit der Reflexion und Sprache bekam der Mensch eine Sonderstellung gegenüber der Tier- und Pflanzenwelt und somit den Anspruch auf Freiheit und Würde. In der Neuzeit rückt das Individuum immer mehr in den Mittelpunkt. Durch die sozialen Veränderungen der Industrialisierung wurde das Bedürfnis nach Anerkennung in allen Schichten der Gesellschaft freigesetzt. Durch den steigenden Lebensstandard entstand die Forderung nach Regierungen, die die Autonomie des Menschen respektieren und ihn als mündiges Wesen akzeptieren.

In der Aufklärung wurde versucht, die Menschenwürde als Begründung für die natürlichen Rechte des Menschen heranzuziehen. Diese wird auch heute noch als Basis der Menschenrechte gesehen. Verschiedene Philosophen der Geschichte waren sich darüber einig, dass jeder Mensch spätestens von Geburt an Würde besitzt, durch welche ihm der Anspruch auf Inklusion und Nichtdiskriminierung zusteht. Die AEMR entstand nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Würde jedes Menschen zu schützen.

Gegenwärtig stehen sich in der Debatte um die Begründung der Menschenrechte zwei Konzeptionen gegenüber: die politische und die moralische Konzeption. Erstere geht davon aus, dass der Mensch Anspruch auf diese rechtliche Ordnung hat, weil er Teil der Gemeinschaft ist, die diese Ordnung schafft. Letztere versteht den Grundgedanken der Menschenrechte so, dass der Mensch diesen Anspruch hat, weil er moralische Rechte besitzt, die von seinen Mitmenschen geachtet werden müssen.

Das primäre Ziel der Arbeit war es, eine ethische Begründung für die Kinderrechte zu finden. Die zu dieser Thematik verfügbare Literatur zeigt, dass der Grundgedanke der moralischen Konzeption auch auf die Kinderrechte angewandt werden kann. Dieser betont die Kraft des Moralischen, die jedem demokratischen Kollektiv Vorgaben machen und Grenzen setzen kann. Befürworter der KRK betonen die moralischen Pflichten der Erwachsenen gegenüber Kindern. Diese moralische Schuld beinhaltet die Verpflichtung, die Würde des Kindes zu schützen sowie kindgerechte Lebensbedingungen zu schaffen. Sie lässt sich

einerseits aus der Verletzlichkeit von Kindern und andererseits aus der Würde des Kindes herleiten. Kinder sind durch diese natürliche Ungleichheit benachteiligt und somit anfälliger dafür, Opfer von Verletzungen ihrer Rechte zu werden. Ihnen fehlen außerdem häufig das Wissen und die Macht, sich gegen Missstände zur Wehr zu setzen. Kinderrechte sollten also nicht als Sonderrechte gesehen werden, sondern mehr als eine Unterstützung dafür, Kinder zusätzlich zu schützen, zu stärken und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

So wie sich die AEMR auf die Würde des Menschen bezieht, kann sich die KRK noch spezifischer auf die Würde des Kindes berufen. Obwohl die Menschenrechte alle Menschen und somit auch benachteiligte Gruppen wie Kinder und Frauen miteinbezieht, konnten Kinder diese Rechte zunächst nicht aktiv in Anspruch nehmen. Früher hatte das Kind in der Rechtssprechung nur Objektstellung, erst durch die KRK wurden Kinder zum Inhaber eigener Rechte und als Rechtssubjekte anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt wurde klar, dass auch Kinder Wesen mit Würde sind, die es verdienen, mit Achtung behandelt zu werden. Jeder Mensch, egal welchen Alters und unabhängig von seinen kognitiven Kompetenzen, besitzt allein durch sein Menschsein Würde, die nicht entzogen werden darf und die es zu achten gilt.

Kinderrechte können erst in vollem Maße als sinnvoll erscheinen, wenn sich eine eigene Kindheitswelt herausbildet, die von der Welt der Erwachsenen eindeutig abgetrennt werden kann. Erstmals entstand die Kindheit als eigene Lebensphase im 18. Jahrhundert. Bis dahin wurden Kinder wie kleine Erwachsene behandelt; es wurde keine Rücksicht auf entwicklungshemmende oder –fördernde Bedingungen genommen. In den letzten 20 Jahren entwickelte sich aus den traditionellen Kindheitswissenschaften, die seit der Entdeckung der Kindheit in diesem Bereich geforscht hatte und Kinder als „unfertige“ Menschen betrachtete, die „Neue Kindheitsforschung“ (siehe beispielsweise Liebel 2007, S. 31f.). Diese verhalf den Kindern trotz ihrer Unterscheidung von den Erwachsenen zum Sprung von Objekten zu aktiven Subjekten der Gesellschaft. Es wurde klar, dass Kinder den Erwachsenen in Bezug auf ihren Status als Rechtssubjekte und Träger von Rechten gleich sind. Trotzdem können sie nicht einfach als kleine Erwachsene gesehen werden, da sie in einer besonderen, dynamischen Entwicklungsphase stehen. Erwachsene sind hier dazu angehalten, Verantwortung für die Kinder zu übernehmen und ihnen speziellen Schutz, besondere Förderung und kindgerechte Beteiligungsformen zukommen zu lassen, um für ihre gesunde Entwicklung zu sorgen.

8 Die Unterrichtseinheiten

Das folgende Unterrichtsprojekt vereint die Theorie des ersten Teils der Arbeit mit didaktischen Methoden. Damit soll ein Beitrag zur Menschen- und Kinderrechtsbildung geleistet werden. Es hat die Grundlagen der Kinderrechte zum Thema. Für deren Vermittlung wurden folgende Themenblöcke ausgewählt:

- Theorie der KRK
- Begründung der Kinderrechte
- Kinderrechtsverletzungen und Anlaufstellen
- Kinderarbeit
- (Kinder-)Armut

Folgende zentrale (Lern-) Ziele lassen sich ausmachen:

- Das Projekt ist als Einführung in das Gebiet der Kinderrechte gedacht. Ein Ziel ist es darum, den Schülerinnen und Schülern den Inhalt und die Idee der Kinderrechte nahezubringen. Dies soll möglichst praxisnah erfolgen. Das bedeutet, dass den Schülerinnen und Schülern auch anhand von Foto- und Videomaterial deutlich gemacht werden soll, welche Arten von Kinderrechtsverletzungen noch heute existieren und warum der Schutz der Kinderrechte eine so große Bedeutung hat.
- Das Anliegen dieser Diplomarbeit war es, die ethische Begründung für Kinderrechte zu untersuchen. Dies soll auch den Schülerinnen und Schülern – in kindgerechter Form – nähergebracht werden. Dabei spielt insbesondere auch die Abgrenzung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine entscheidende Rolle. Die Schülerinnen und Schüler sollen verstehen, warum eine eigene Kinderrechtskonvention wichtig ist.
- Wie auch die Menschen- und Kinderrechtsbildung im Allgemeinen soll dieses Projekt Kinder und ihre Position in der Gesellschaft stärken und ihnen die aktive Partizipation erleichtern.

Der Inhalt des Projekts ist eigentlich im Unterrichtsfach Ethik angesiedelt. Der verpflichtende Ethik-Unterricht konnte sich in Österreich bisher jedoch nicht etablieren, daher ist die Durchführung des Projekts an kein Fach gebunden. Das Projekt wurde für dritte Klassen der Sekundarstufe I (7.Schulstufe) geplant, daher ist es möglich, sie sowohl an einer AHS-Unterstufe als auch an einer Neuen Mittelschule (NMS) zu halten. An einer NMS könnte das Projekt von zwei

Lehrpersonen durchgeführt werden, genauso gut würde es aber mit einer Lehrperson funktionieren, wie es an einer AHS üblich ist.

Es kann von Lehrpersonen jedes Faches durchgeführt werden, da sein Inhalt zwar nicht für den Lehrplan, sehr wohl aber für die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen relevant ist. Das Thema wurde für die Umsetzung im Unterricht stark komprimiert. Grundsätzlich wäre es möglich, zu diesem Thema ein sehr umfassendes Projekt durchzuführen. Um den Kindern und Jugendlichen die große Bedeutung des Themas Kinderrechte bestmöglich näherzubringen, erscheint es sinnvoll, die geplanten Unterrichtseinheiten nicht gesondert abzuhalten, sondern zusammengefasst an einem Schultag. So ist es möglich, mehr in die Tiefe zu gehen und die wichtigsten Grundlagen zu vermitteln. Sollte es aus Zeitgründen aber nicht möglich sein, ein Projekt durchzuführen, ist es ebenfalls denkbar, die Einheiten einzeln und an unterschiedlichen Tagen zu halten, oder nur eine davon auszuwählen und im Unterricht umzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen im Laufe des Tages insgesamt 12 Handouts ausgeteilt. Da das Projekt an kein Fach gebunden ist, ist es nicht möglich, diese in die Mappe eines bestimmten Unterrichtsfaches einzuordnen. Einige Zeit vorher werden die Schülerinnen und Schüler deshalb gebeten, am Tag des Projekts (oder schon ein paar Tage früher) einen Schnellhefter in die Schule mitzubringen, in den sie die Zettel schließlich einheften können. Diesen können sie nach Projektende mit nach Hause nehmen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, beispielsweise ihren Eltern das Gelernte ebenfalls nahezubringen oder aber bei Bedarf darin nachzuschlagen, da sich dort auch einige nützliche Adressen finden.

8.1 Einheit 1+2

Das Thema der ersten Doppeleinheit sind die Grundlagen der KRK. Den Schülerinnen und Schülern (S) sollen ihre Alltagsrechte bewusst gemacht werden. Nach einem kurzen Einblick in die Palette der Kinderrechte soll im Zuge der Besprechung des Begriffes Gerechtigkeit die Begründung für die Kinderrechte gefunden werden und die Notwendigkeit eigener Rechte für Kinder unterstrichen werden.

Klasse: 7. Schulstufe Anzahl LP: 1 oder 2				
Lernziele	Die Schülerinnen und Schüler... - haben über gerechte und ungerechte Behandlung nachgedacht und können den Begriff Gerechtigkeit erklären - wissen über den Inhalt der KRK Bescheid - haben verstanden, dass es wichtig ist, Rechte zu haben - können erklären, warum Kinder eigene Rechte brauchen			
Material	Video „25 Jahre KRK“, Handout 1, Handout 2, Handout 3, Impulsfragen			
Kompakte Stunden-gestaltung	Aktivität	Organisations-form und/oder Lehr-/Lern-methoden	Medien	Zeit
	Begrüßung, Einführung, Video	Lehrervortrag, Kurzfilm	Beamer	8 min
	Besprechung KRK, Klärung von Unklarheiten	Unterrichts-gespräch	Handout 1	11 min
	Wahl der Rechte	Einzelarbeit	Handout 2	10 min
	Auswertung und Besprechung der Ergebnisse	Diskussion im Plenum	Tafel	18 min
	„Gerechtigkeit“ an die Tafel schreiben; Austeilen von Kärtchen; Einteilung in zwei Gruppen		Tafel, Kärtchen	3 min
	Beantwortung der Fragen	Selbstständige Einzelarbeit	Kärtchen	7 min
	Pause			3 min
	Darstellung der Ergebnisse	Unterrichts-gespräch	Tafel	10 min
	Erarbeitung des Begriffs Gerechtigkeit; Antwort an die Tafel schreiben	Diskussion im Plenum	Tafel	5 min
	Diskussion der Impulsfragen	Diskussion	Beamer	8 min
	Übung: Nummer statt Name	Übung im Plenum		8 min
	Vortrag über Artikel 2 und 7 der KRK, anschließend Handout	Lehrervortrag	Handout 3	10 min

Die erste Einheit des Projekts ist eine Doppelstunde. Sie beginnt mit einer kurzen Begrüßung der Lehrperson (LP) und einer kurzen Einführung in das Thema. Diese sollte aber so knapp wie möglich gehalten werden, um nicht schon zu viel vom Inhalt vorweg zu nehmen. Anschließend wird das Video „25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“⁴⁹⁷ der Caritas Vorarlberg auf Youtube angesehen. Dieses gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Punkte der KRK. Es zeigt hintereinander einige Kinder, die sich in verschiedenen Situationen befinden, in denen ihre Rechte grundlegend missachtet werden. Themen, die dabei aufgegriffen werden sind beispielsweise Kinderarmut (es wird ein Kind gezeigt, das auf der Straße lebt; ein anderes muss sich täglich sein Essen durch betteln finanzieren), sexueller Missbrauch (ein Mädchen im Wald wünscht sich „er würde damit aufhören“), oder Gewalt in der Erziehung (ein Kind mit Verletzungen im Gesicht wünscht sich die Liebe ihres Vaters anstatt der Schläge).

Im Anschluss daran wird Handout 1 ausgeteilt, auf dem sich eine Kurzfassung der KRK mit den grundlegendsten Rechten befindet:⁴⁹⁸

1. Kinder haben alle die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
3. Kinder haben das Recht, sich zu bilden und eine Ausbildung aufzunehmen.
4. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich auszuruhen, sich aktiv zu erholen und am kulturellen und künstlerischen Leben teilzunehmen.
5. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden, sie frei zu äußern und gehört zu werden.
6. Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.
7. Kinder haben das Recht, geschützt zu werden, auch im Krieg und auf der Flucht.
8. Kinder haben das Recht, zu leben, ohne wirtschaftlich oder sexuell ausgebeutet zu werden.
9. Kinder haben das Recht, von Mutter und Vater versorgt zu werden.
10. Wenn Kinder behindert sind, haben sie das Recht auf besondere Fürsorge und ein aktives Leben.
11. Kinder haben das Recht, die Kinderrechte zu kennen. Sie sollen auch den Erwachsenen bekannt sein.

⁴⁹⁷ Siehe 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention (2014).

12. Die Kinderrechte sollen verwirklicht werden. Das Wohl des Kindes soll vorrangig berücksichtigt werden.

Das Handout soll mit den S Punkt für Punkt besprochen werden. Die Besprechung aller 54 Artikel erscheint nicht sinnvoll, da erstens die Zeit dafür nicht gegeben ist und zweitens nicht alle Artikel für den Alltag der Kinder relevant sind. Am unteren Ende des Handouts befindet sich aber ein Link zur vollständigen Konvention in vereinfachter Formulierung, unter dem bei Interesse zu Hause nachgelesen werden kann.⁴⁹⁹ Danach wird Handout 2 ausgeteilt, auf dem sich noch ein Mal die zehn wichtigsten Rechte befinden, diesmal allerdings etwas mehr gekürzt und mit der Möglichkeit, Prioritäten zu setzen.⁵⁰⁰

Alle Kinder sind gleich.

Recht auf gerechte Behandlung

Recht auf gesundes Essen und Trinken und eine saubere Umwelt

Recht in die Schule zu gehen

Recht auf Spiel, Freizeit und Ferien

Recht von Mutter und Vater versorgt zu werden

Recht auf Liebe und Zuneigung und eine gewaltfreie Erziehung

Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Recht auf eine eigene Meinung

Recht, die eigenen Rechte zu kennen

Von den genannten zehn Rechten sollen die S in Einzelarbeit die drei für sie wichtigsten auswählen und nach Wichtigkeit reihen. Die Ergebnisse werden anschließend im Plenum ausgewertet. Dazu soll mit Handzeichen abgestimmt und die Antworten an der Tafel festgehalten werden. Die LP (oder eines der Kinder) kann ein Foto des Tafelbildes machen, da dieses für den Vergleich am Ende des Projekts benötigt wird.

⁴⁹⁸ Kuppe (1999), S. 18.

⁴⁹⁹ Siehe Kratschmar (2014).

⁵⁰⁰ Vgl. Kuppe (1999), S. 18 und Heinicke (1999), S. 24.

Für den nächsten Teil der Einheit schreibt die LP den Begriff „Gerechtigkeit“ an die Tafel. Die Klasse wird in zwei Gruppen aufgeteilt (am einfachsten wäre es, sie in der Mitte der Tischreihen zu teilen) und jede/r S erhält ein Kärtchen. Der Arbeitsauftrag wird ebenfalls an der Tafel notiert:⁵⁰¹

Alle S der Gruppe 1 sollen für sich folgende Frage beantworten:

In welcher Situation fühlte ich mich gerecht behandelt?

Alle S der Gruppe 2 beschäftigen sich alleine mit der Frage:

In welcher Situation fühlte ich mich ungerecht behandelt?

Diese Frage ist eine persönliche, daher scheint es nur sinnvoll, sie in Einzelarbeit zu beantworten. Dafür haben die S ca. sieben Minuten Zeit. Dann folgt eine kurze Pause, in der die Tische an den Rand der Klasse geschoben und ein Sesselkreis aufgebaut werden soll. Nach der Pause werden hier die Ergebnisse besprochen. Jede/r S erläutert kurz die Situation, in der er sich gerecht/ungerecht behandelt gefühlt hat und hängt sein Kärtchen anschließend an die Tafel. Im Plenum soll dann gemeinsam anhand der genannten Beispiele der Begriff „Gerechtigkeit“ erarbeitet werden. Diesen zu definieren wäre eine Überforderung, sollten die S das alleine machen. Es benötigt kleine Hilfestellungen der LP. Wenn eine Definition gefunden wurde, wird sie an die Tafel geschrieben.

Mit dem Beamer werden nun Impulsfragen für eine Diskussion über die Begründung der Kinderrechte an die Wand projiziert:⁵⁰²

- Brauchen Kinder Rechte oder brauchen sie keine?
- Wenn ja, wieso?

Nachdem gemeinsam die Begründung erarbeitet wurde, wird im Sesselkreis eine Übung durchgeführt. Jede/r S bekommt statt seines/ihres Namens eine Nummer und soll dann über seine Empfindungen dabei sprechen. Dies ist die Überleitung zum abschließenden Lehrervortrag (LV) über Artikel 2 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 7 (Recht auf einen Namen) der KRK, welche das zuvor Erarbeitete sichern soll.

Für die Ergebnissicherung teilt die LP Handout 3 aus, auf dem die wichtigsten Informationen der Stunde noch einmal festgehalten sind.

⁵⁰¹ Vgl. Heinicke (1999), S. 24.

⁵⁰² Vgl. Heinicke (1999), S. 24.

8.2 Einheit 3

Das Thema der dritten Einheit ist die Erarbeitung der Begriffe Gleichheit und Ungleichheit. Durch das Hineinversetzen in Kinder in schwierigeren Zeiten und Situationen sollen etwaige Ungleichheiten und Verletzungen ihrer Rechte erkannt werden. Anschließend soll ein konkreter Bezug zu den Rechten der Schülerinnen und Schüler hergestellt werden, indem sie sich mit Rechtsverletzungen auseinandersetzen. Die Stunde wird mit einem Lehrervortrag über Menschen- bzw. Kinderrechtsverletzungen und diversen Anlaufstellen abgerundet.

Klasse: 7. Schulstufe Anzahl LP: 1 oder 2				
Lernziele	Die Schülerinnen und Schüler... - haben über die Begriffe Gleichheit und Ungleichheit nachgedacht und können diese definieren - haben sich in die Lage benachteiligter bzw. privilegierter Kinder versetzt und können so Ungleichheiten besser wahrnehmen - wissen über konkrete Verletzungen ihrer Rechte Bescheid und kennen Anlaufstellen, die sie bei (scherwiegenden) Verstößen aufsuchen können			
Material	Bilder, Handout 4, Handout 5, Handout 6, Impulsfragen			
Kompakte Stunden-gestaltung	Aktivität	Organisations-form und/oder Lehr-/Lern-methoden	Medien	Zeit
	Besprechung der Bilder mit Impulsfragen	Diskussion im Plenum	Beamer und Handout 4	8 min
	Erfinden eines Dialogs	Gruppenarbeit	Handout 4	14 min
	Vorstellung der Ergebnisse	Plenum		10 min
	Lesen von „Mayas Gedicht“	Plenum	Handout 5	2 min
	Beantwortung der Arbeitsaufgaben	Partnerarbeit	Handout 5	7min
	Besprechung der Ergebnisse	Plenum		3 min
	Vortrag LP über MR-/KR-Verletzungen und Anlaufstellen	Lehrervortrag	Handout 6	8 min

Die dritte Einheit nach der Doppelstunde findet nach einer Pause von etwa sieben Minuten statt, in der auch die Sessel und Tische wieder an ihren Platz geschoben werden. Die LP teilt Handout 4 aus, auf dem die nächste Übung beschrieben ist. Gleichzeitig werden die Bilder, die auch auf dem Handout abgebildet sind und die



Grundlage der Diskussion darstellen, projiziert:⁵⁰³

Folgende Impulsfragen für die Diskussion finden sich dazu auf dem Handout:⁵⁰⁴

- Beide Gemälde stammen aus derselben Zeit. Welche Unterschiede stellt ihr fest?
- Welcher Herkunft sind die Kinder? Welche Folgen hatte das wohl für ihre Lebensumstände?
- Gibt es auch etwas, worin sich diese Kinder gleichen?
- Wie äußert sich in den alltäglichen Lebensumständen der Kinder, dass sie unterschiedlicher Herkunft sind? Was ist dabei gerecht, was ist ungerecht?

Nach der Diskussion über die beiden Bilder im Plenum werden die S in Gruppen eingeteilt. Um diese möglichst „bunt durchmischt“ zu haben, eignet sich dafür zum Beispiel folgende Methode: die LP hat in einem Säckchen Flaschendeckel in

⁵⁰³ Breun (1999), S. 26.

⁵⁰⁴ Vgl. Breun (1999), S. 27.

verschiedenen Farben – von jeder Farbe jeweils 5-6 (dies kann je nach Schülerzahl und gewollter Gruppengröße variieren). Jede/r S zieht einen Deckel, alle finden sich möglichst schnell in ihren Gruppen zusammen. Nach Bildung der Gruppen erhalten diese folgenden Arbeitsauftrag:⁵⁰⁵

Stellt euch folgende Situation vor: Obwohl das Mädchen auf dem Bild links wohlbehütet ist, gelingt es ihr eines Tages, allein spazieren zu gehen; sie trifft einen der Jungen aus dem Bild rechts und spricht mit ihm. Erfindet einen Dialog zwischen den beiden. Worüber sprechen sie? Was erfahren sie von einander? Welche Vereinbarungen könnten sie treffen?

In diesem Fall eignet sich diese Lernmethode am besten, da der Arbeitsauftrag für einen einzelnen S vielleicht zu komplex wäre (die Aufgabe besteht darin, sich in zwei Kinder hineinzusetzen) und für das Plenum zu unübersichtlich – nicht jede/r S könnte zu Wort kommen beziehungsweise wäre ein Dialog wahrscheinlich nicht so einfach zu formulieren. In der Gruppenarbeit bekommen die S genug Zeit, um ein Gespräch zu formulieren und jede/r in der Gruppe bekommt die Möglichkeit, ihren/seinen Beitrag zu leisten. Außerdem entsteht durch die Arbeit in verschiedenen Gruppen auch ein Spektrum an möglichen Gesprächen, das in der gemeinsamen Erarbeitung im Plenum so nicht möglich wäre. Nach der Erarbeitungsphase werden einige der Ergebnisse im Plenum präsentiert. Danach teilt die LP Handout 5 aus. Darauf ist das Gedicht eines Mädchens abgedruckt, das die Kinderrechte zum Thema hat:⁵⁰⁶

„Kinder haben Rechte
und zwar ganz gerechte.
Kinder dürfen spielen
und auch was beschmieren.
Kinder dürfen lachen,
und was Besondres machen.
Kinder dürfen auch was sagen
und sich mal ganz doll beklagen.

Kinder dürfen beten
und sich auch verspäten.
Kinder dürfen selbst entscheiden
und sich auch allein bekleiden.
Kinder brauchen Liebe
und bestimmt nicht Hiebe.
Kinder haben Rechte!“

⁵⁰⁵ Vgl. Breun (1999), S. 27.

⁵⁰⁶ Breun (1999), S. 29.

Nach dem gemeinsamen Lesen dieses Gedichts und der Klärung etwaiger Unklarheiten sollen die S in Partnerarbeit (mit dem Sitznachbar/der Sitznachbarin) folgende Arbeitsaufgaben erledigen, die ebenfalls auf dem Handout zu finden sind:⁵⁰⁷

- Wähle die Sätze aus, die sich als Recht formulieren lassen und unterschreibe diese! Entscheide selbst und begründe, warum es möglich ist bzw. warum nicht. Bei welchen Beispielen handelt es sich um Bedürfnisse eines Kindes, die nicht in ein Recht umformuliert werden können?
- Welche Rechtsverletzung ist bei den Rechten aus dem Gedicht jeweils möglich? Von welchen hast du schon einmal gehört?
- Wie und durch wen können solche Rechtsverletzungen geahndet, d.h. verhindert, wieder gutgemacht und bestraft, werden?

Die Partnerarbeit macht hier Sinn, da die S die Fragen mit dem Handout der ersten Einheit erarbeiten sollen. Die erste und vor allem die letzten beiden sind etwas komplexer, daher wäre die Lernmethode Einzelarbeit hier nicht zu empfehlen, weil die S dann leicht überfordert sein könnten. Da es sich um die Erarbeitung von Theorie handelt, erscheint eine Gruppenarbeit nicht so sinnvoll; hier könnte es sonst vorkommen, dass ein oder zwei S die Erledigung der Arbeitsaufträge übernehmen. Im Anschluss an die Arbeitszeit sollen die Ergebnisse der S kurz im Plenum besprochen/diskutiert werden. Dies bildet eine gute Überleitung zum Abschluss der Stunde, in der die LP einen kurzen Vortrag über Menschen- beziehungsweise Kinderrechtsverletzungen hält. Darin werden auch Anlaufstellen vorgestellt, an die sich Kinder konkret wenden können, wenn sie sich in einer Notsituation befinden.

Danach wird Handout 6 ausgeteilt, auf dem die Theorie zusammengefasst ist. Außerdem finden sich darauf (Web-)Adressen und Telefonnummern der genannten Stellen, an die sich die S auch selbst richten können, sollte dies notwendig sein.

⁵⁰⁷ Vgl. Breun (1999), S. 29.

8.3 Einheit 4+5

Die zweite Doppelstunde beschäftigt sich mit dem kontroversen Thema Kinderarbeit. Durch das Video zu Beginn sollen die Kinder ein Gefühl dafür bekommen, wie Kinderarbeit in der Praxis aussieht. Anhand verschiedener Arbeitsaufgaben soll verdeutlicht werden, was das für die Betroffenen bedeutet. Am Schluss der Einheit, die durch eine kurze Pause unterbrochen wird, wird auf die Kontroverse Verbot von Kinderarbeit vs. Recht auf Arbeit hingewiesen.

Klasse: 7. Schulstufe Anzahl LP: 1 oder 2				
Lernziele	Die Schülerinnen und Schüler... - können einen Bezug zu groben Verstößen der KR in anderen Teilen der Welt herstellen - sind in der Lage, Kinderarbeit zu definieren - kennen beide Seiten des kontroversen Themas Kinderarbeit			
Material	Video „Schuffen für Schokolade“, Handout 7, Handout 8, Handout 9, Handout 10			
Kompakte Stunden-gestaltung	Aktivität	Organisations-form und/oder Lehr-/Lern-methoden	Medien	Zeit
	Ansehen des Videos + Schokolade	Kurzfilm	Beamer	8 min
	Beantwortung der Arbeitsaufgaben	Gruppenarbeit	Handout 7	13 min
	Diskussion der Ergebnisse	Diskussion im Plenum		10 min
	Besprechung der Bilder	Plenum	Handout 8	9 min
	Beantwortung der Fragen	Einzelarbeit	Handout 8	12min
	Pause			5 min
	Besprechung der Ergebnisse	Plenum		10 min
	Thesentabelle	Einzelarbeit	Handout 9	8 min
	Besprechung der Ergebnisse und Diskussion der Fragen	Diskussion im Plenum	Handout 9	15 min
	Vortrag über Verbot Kinderarbeit vs. Recht auf Arbeit, anschließend Handout	Lehrervortrag	Handout 10	10 min

Die zweite Doppelstunde startet nach einer fünfminütigen Pause mit dem Kurzfilm „Schuftten für Schokolade“⁵⁰⁸, der sich mit dem Thema Kinderarbeit auseinandersetzt und welcher wieder auf Youtube angesehen wird. Der Kurzfilm schildert den Alltag eines Bauern auf einer Kakaoplantage in der Elfenbeinküste. Dieser muss, da er alleine zu wenig verdient, unter anderem auch seinen Sohn für sich arbeiten lassen. Zusätzlich dazu hält er einen Kindersklaven, der noch härter arbeiten muss als die anderen. Die beiden Jungen und die anderen arbeitenden Kinder der Plantage haben nicht die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Den ganzen Tag müssen sie Kakaobohnen ernten, schleppen und diese mit Messern auslösen. Dabei passiert es leicht, dass sie sich schwer verletzen.

Anschließend werden die im Video besprochenen Gütesiegel (Fairtrade, Rainforest Alliance, UTZ certified) kurz näher erläutert. Die LP teilt an alle S eine Tafel Schokolade aus, die mit dem Fairtrade-Siegel versehen ist. Nach Ansehen des Videos sollen sie die Schokolade bewusst genießen, um vielleicht auch in Zukunft öfter auf den „fairen“ Kauf zu achten.

Dann werden die S wieder in Gruppen eingeteilt. Sie erhalten Handout 7 und sollen in der Gruppe die Arbeitsaufgaben erledigen:⁵⁰⁹

- Der Junge im Video wurde in seinem Dorf in Burkina Faso angeworben. Was versprach der „Käufer“, warum ließen die Eltern das Kind weggehen?
- Warum müssen Kinder auf diese Weise arbeiten? Nennt alle Gründe, die euch einfallen.
- Gegen welche Rechte wird dadurch verstoßen?
- Auch in Europa mussten Kinder in früheren Zeiten sehr viel arbeiten. Wodurch, glaubt ihr, ist das unnötig geworden?

Für die Beantwortung dieser Fragen wurde wieder die Methode Gruppenarbeit ausgewählt, da die Aufgabenstellung für Einzel- oder Partnerarbeit zu umfangreich erscheint. Hier wird wieder erwartet, dass sich die S in die Betroffenen hineinversetzen. Die Ergebnisse werden anschließend von allen gemeinsam im Plenum diskutiert.

Danach teilt die LP Handout 8 aus. Auf zwei Seiten sind insgesamt fünf Kinder abgebildet, die gerade einer Arbeit nachgehen. Daneben wird kurz erläutert, was sie dabei zu tun haben:⁵¹⁰

⁵⁰⁸ Siehe Schuftten für Schokolade (2010).

AP Photo/Norbert Schiller



Mädchen bei der Baumwollernte. Die mit einem Minimallohn bezahlten Kinderarbeiterinnen müssen täglich in die Baumwollfelder, um den Lebensunterhalt ihrer Familien zu sichern.

picture-alliance/dpa



Drei kleine Jungen besticken in einer Textilfabrik einen Stoff für ein Hochzeitskleid. Viele Textilien und Teppiche sind von Kinderhänden gemacht. Die Arbeit erfordert ein extrem hohes Maß an Konzentration und ist durch feine Textilpartikel, die eingeatmet werden, besonders gesundheitsschädlich.

picture-alliance/dpa



Ein Junge bei der Kaffeeernte. Die Kinderarbeiter mit Billigstlöhnen gehen von November bis Januar mit ihren Eltern in die Kaffeeernte und werden in dieser Zeit am Schulbesuch gehindert.

509 Vgl. Breun (1999), S. 29.

510 Frick (2005), S. 26f.



Ein Junge schöpft aus einem Becken mit einem Holzbrett Salzkristalle in einen Korb. Der jugendliche Salinenarbeiter arbeitet früh morgens für seine Eltern auf dem Feld und später dann noch zusätzlich in der Saline.



Der 13-jährige Daw Phyoung arbeitet zusammen mit seinem Vater im Straßenbau und muss Steine schleppen. Er arbeitet für weniger als einen US-Dollar am Tag. Weder er noch einer seiner zwei Brüder können zur Schule gehen.

In Einzelarbeit sollen die S folgende Fragen beantworten:⁵¹¹

- Welche Formen von Kinderarbeit werden auf den Bildern dargestellt? In welchen Ländern sind diese Bilder vermutlich aufgenommen worden?
- Wähle eines der arbeitenden Kinder aus und überlege dir, wie sein Alltag aussehen könnte. Wie lange muss es arbeiten? Hat es Zeit zur Schule zu gehen oder zu spielen?
- Wie sieht im Vergleich dazu dein Alltag aus? Kannst du Parallelen und/oder Unterschiede feststellen?

Bei dieser Aufgabenstellung sollen sich die S in eines der arbeitenden Kinder hineinversetzen. Dafür ist die Einzelarbeit am geeignetsten, da die S so ihre

⁵¹¹ Frick (2005), S. 27.

Gedanken in Ruhe formulieren können. Nach einer kurzen Pause werden die Ergebnisse anschließend im Plenum besprochen.

Die nächste Übung findet sich auf Handout 9 und ist wieder eine Einzelarbeit. Die S sollen auf folgender Tabelle ankreuzen, was sie als Kinderarbeit einstufen würden und was nicht. Die Antwortmöglichkeiten sind „ja“, „eher ja“, „eher nein“ und „nein“:⁵¹²

Ist das Kinderarbeit?	nein	eher nein	eher ja	ja
Zwei Stunden täglich im Familienhaushalt helfen.				
Zehn Stunden täglich in einem Bergwerk unter Tage arbeiten.				
Einmal wöchentlich vier Stunden das Regal im Supermarkt auffüllen.				
Vier Stunden täglich Leder gerben und imprägnieren unter Einsatz ätzender Chemikalien.				
Alle zwei Wochen im elterlichen Garten Rasen mähen.				
Jedes Wochenende bis zu zehn Stunden in einer Bar arbeiten.				
Zweimal pro Woche abends bei Nachbarn Babysitten.				
Nach der Schule Müllberge und Abfallbehälter nach Nützlichem durchstöbern.				
Jeden Morgen vor der Schule harte Feldarbeit verrichten.				
Jeden Nachmittag in der Fußgängerzone Schuhe von Passanten putzen.				
Vier Stunden am Tag an einer Tankstelle Autos waschen.				
Als Kinderstar regelmäßig an Filmdreharbeiten mitwirken.				
Das ganze Jahr über jeden Morgen Zeitungen austragen.				

⁵¹² Frick (2005), S. 28.

Sechs Stunden täglich schwere Lasten in der Schieferindustrie tragen.				
Dreimal pro Woche bis zu 30 m tief tauchen, um Netze an Korallenriffs zu befestigen.				

Hierfür wurde wieder die Methode Einzelarbeit ausgewählt, da jede/r S zuerst überlegen soll, wie sie oder er die einzelnen Tätigkeiten einstufen wurde. Die Ergebnisse werden anschließend wieder im Plenum präsentiert. Außerdem soll eine Diskussion über folgende Impulsfragen entstehen, die die LP an die Wand projiziert:⁵¹³

- Kinderarbeit zu definieren ist nicht leicht. Überlegt gemeinsam eine Definition, welche die Dauer, Schwere und Gefährlichkeit der Arbeit berücksichtigt.
- Manche Kinder müssen arbeiten gehen, um zur Erhaltung ihrer Familie beizutragen. Welche Bedingungen sind eurer Meinung nach wichtig, wenn Kinder arbeiten gehen müssen oder möchten?

Auch hier soll wieder die Definition für einen sehr komplexen Begriff gefunden werden, den die S wahrscheinlich nicht im Alleingang erarbeiten könnten. Daher scheint die gemeinsame Erarbeitung mit Hilfe der LP sinnvoll. Außerdem bildet die zweite Frage einen guten Übergang zum abschließenden Lehrervortrag. Dieser behandelt die Kontroverse zwischen dem strikten Verbot der Kinderarbeit und dem Recht auf Arbeit, dass sich viele Kinder erkämpfen müssen. Für die Ergebnissicherung wird anschließend Handout 10 ausgeteilt, auf dem sich wieder alle wichtigen Informationen zum Vortrag befinden.

8.4 Einheit 6

Das Thema der abschließenden Einheit ist (Kinder-)Armut. Die Schülerinnen und Schüler sollen – wie beim vorigen Block über Kinderarbeit – einen Einblick in andere Lebenswelten von Kindern bekommen. Eine Definition von Armut soll gefunden werden. Zum Abschluss des Projekts wird die Wahl der Rechte der ersten Einheit noch einmal nachbesprochen. Es soll eruiert werden, ob sich im Denken der Kinder etwas verändert hat und sie nun eine andere Sicht auf Kinderrechte haben.

⁵¹³ Vgl. Frick (2005), S. 28.

Klasse: 7. Schulstufe Anzahl LP: 1 oder 2				
Lernziele	Die Schülerinnen und Schüler... - haben sich mit Lebenswelten anderer Kinder auseinandergesetzt und konnten Unterschiede definieren - konnten ihr Wissen über die Kinderrechte vertiefen - haben ihre Sicht auf die Kinderrechte reflektiert und eventuell geändert			
Material	Handout 11, Handout 12, Impulsfragen			
Kompakte Stunden-gestaltung	Aktivität	Organisations-form und/oder Lehr-/Lern-methoden	Medien	Zeit
	Beantworten der Arbeitsaufgaben	Einzelarbeit	Handout 11	10 min
	Besprechung der Ergebnisse	Plenum		10 min
	Diskussion der Impulsfragen	Diskussion im Plenum	Beamer	15 min
	Austeilen des Handouts		Handout 12	1 min
	Nachbesprechung der Rechtewahl	Diskussion im Plenum		10 min
	Auftrag der HÜ: Anfertigung einer Collage			3 min
	Verabschiedung			2 min

Die letzte Einheit des Projekts beginnt nach einer Pause von zehn Minuten. Zunächst teilt die LP Handout 11 aus. Darauf findet sich folgender Comic:⁵¹⁴

⁵¹⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2006), S. 13.



Die S sollen in Einzelarbeit diesen Arbeitsauftrag erfüllen:⁵¹⁵

- Wer von beiden ist aus deiner Sicht arm, Thomas oder Amina? Warum?
- Welche Rechte sind jeweils eingeschränkt?
- Nutze für deine Überlegungen auch die KRK und notiere deine Antworten in Stichworten.

Die Fragen sind nur subjektiv zu erarbeiten. Daher macht in diesem Fall nur die Methode Einzelarbeit Sinn. Anschließend wird im Plenum mit Handzeichen darüber abgestimmt, welches der beiden Kinder die S jeweils arm finden. Einige der S werden dann aufgefordert, ihre Antwort zu begründen. Auch die eingeschränkten Rechte sollen mithilfe der KRK eruiert werden. Ausgehend von diesen Ergebnissen soll eine Diskussion über folgende Impulsfragen geführt werden. Diese werden wieder an die Wand projiziert:⁵¹⁶

- Was ist Armut? Wo beginnt aus eurer Sicht Armut?
- Was benötigt ihr zum Leben? Wie würdet ihr euren Mindeststandard definieren? Was ist für euch Luxus?

⁵¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2006), S. 8.

⁵¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (2006), S. 8.

- Kann es sein, dass eine Person in einem Land als reich gilt, in einem anderen Land jedoch als arm?
- Welche Möglichkeiten haben Menschen, die in eine arme Familie geboren wurden, als Erwachsene nicht arm zu sein? Was kann gegen Armut getan werden?

Diese Fragen könnten auch als Gruppenarbeit beantwortet und anschließend im Plenum besprochen werden. Aus Zeitgründen werden sie hier jedoch gleich im Plenum diskutiert. Danach teilt die LP Handout 12 aus, auf dem sich die zuvor erarbeiteten Informationen befinden. Im Anschluss daran wird die Rechtewahl der ersten Einheit reflektiert. Die LP stellt folgende Fragen an die Klasse:

- Würdet ihr jetzt anders wählen?
- Wenn ja, wie?

Die Fragen werden wieder an die gesamte Klasse gestellt, da sich daraus im Idealfall eine Diskussion ergeben kann. Die S denken noch einmal über ihre Abstimmung nach und ändern ihre Wahl vielleicht, nachdem sie nun einen Einblick in die Lebenswelten anderer, viel stärker benachteiligter Kinder werfen konnten. Sie setzen sich mit Gleichheiten und Ungleichheiten sowie mit dem Begriff „Gerechtigkeit“ auseinander und bekommen so eventuell einen anderen Blick auf ihre eigene Lebenssituation.

Zum Abschluss der Stunde erteilt die LP eine Hausübung:

- Fertige mit Hilfe von Zeitungsausschnitten eine Collage zu einem Recht deiner Wahl an! Äußere auch stichwortartig deine Gedanken, die du beim Anfertigen hattest: Was ist dir dabei durch den Kopf gegangen? Warum hast du dieses Recht gewählt? usw.

Die Hausübung soll in der nächsten Woche abgegeben und kurz besprochen werden. Jede/r, der möchte, kann die Collage dann auch im Klassenraum aufhängen.

8.5 Resümee

Das Ziel dieses Projekts ist es, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der Kinderrechte näherzubringen. Sie sollen sich mit den wichtigsten Rechten auseinandersetzen und einen Bezug zu ihrem Alltag herstellen können. Außerdem ist das Hineinversetzen in andere, benachteiligtere Kinder ebenfalls eine Fähigkeit, die sie dadurch erlangen können.

Wichtig ist auch, dass die Schülerinnen und Schüler verstehen, dass nicht nur Kinder in Entwicklungsländern oder anderen benachteiligten Gebieten täglich ihrer Rechte beraubt werden. Auch in „privilegierten“ Staaten wie Österreich oder anderen Ländern der EU kann es zu Kinderrechtsverletzungen kommen. Sie sollen selbst für „harmlose“ Verstöße in ihren alltäglichen Leben sensibilisiert werden. Im Idealfall fühlen sie sich nach der Bekanntmachung mit ihren Rechten in ihrer Position in der Gesellschaft gestärkt und haben infolge dessen den Mut, diese auch in Zukunft zu behaupten.

Eine wichtige Frage, die sich nach Durchführung des Projekts stellt oder stellen sollte, ist: Wie kann man Kindern ihre Rechte im Alltag immer wieder in Erinnerung rufen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler diese nicht vergessen oder irgendwann das Gefühl haben, dass sie nicht genug Bedeutung haben, um für sie einzustehen? Darauf lässt sich keine konkrete Antwort geben. Auch hier lassen sich nur wieder Szenarien entwerfen, die im Idealfall eintreten könnten. In besagtem Idealfall können die Schülerinnen und Schüler nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Eltern und andere erwachsene Bezugspersonen für die Idee der Kinderrechte gewinnen. Daraufhin verfolgen auch diese das Ziel, ihre Kinder in ihren Rechten zu bestärken und darauf zu achten, dass diese nicht verletzt werden.

Es lässt sich jedoch mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, dass die Realität ein wenig anders aussehen wird. Nicht alle Menschen lassen sich sofort für die Idee der Kinderrechte begeistern. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die Kinder zu Hause sofort alle Unterstützung bekommen, die erforderlich wäre, um ihre Rechte auch in der Praxis in Anspruch nehmen zu können. Hier liegt es also an der Lehrperson beziehungsweise an den Lehrpersonen, dieses Ziel noch weiter zu verfolgen.

Möglichkeiten dafür wären:

- Schülerzeitung: Die Klasse, in der das Projekt durchgeführt wurde, vertieft ihre Kenntnisse noch weiter und bringt eine Ausgabe einer Schülerzeitung heraus, um auch alle anderen Klassen über ihre Rechte zu informieren.
- Rechtewahl: Mit Einbezug aller Klassen wird eine Rechtewahl durchgeführt, um Bewusstsein für ihre Rechte zu schaffen.
- Tagespolitische Themen: In manchen Fächern macht es Sinn, immer wieder aktuelle Themen im politischen Geschehen zu verfolgen; hier mit Augenmerk auf Kinderrechte und ihre Verletzungen.

- Unterrichtseinheiten: Es ist auch möglich, immer wieder einzelne Einheiten in den Unterricht „einzustreuen“, um so das Interesse an den Kinderrechten aufrecht zu halten.

9 Literaturverzeichnis

(1980): Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung. Herausgegeben im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, des Bischofs von Luxemburg, des Bischofs von Lüttich, des Bischofs von Bozen-Brixen, Stuttgart.

ACLU (2015): The Bill of Rights: A Brief History, URL: <https://www.aclu.org/bill-rights-brief-history>, Stand: 7. Oktober 2015.

Anthony, David (2013): Die globalen Herausforderungen für Jugendliche von heute, in: Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.): Das Recht auf Zukunft, Frankfurt am Main, S. 11–27.

Anzenbacher, Arno (2001): Einführung in die Ethik, Düsseldorf.

Archard, David William (2002): Children's Rights, URL: <http://plato.stanford.edu/entries/rights-children/#ChiRigAduRig>, Stand: 30. Dezember 2015.

Arendt, Hannah (1991): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. I. Antisemitismus, II. Imperialismus, III. Totale Herrschaft, 2. Aufl., München u.a.

Arendt, Hannah (2011): Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Menke, Christoph/Raimondi, Francesca (Hrsg.): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, 1. Aufl., Berlin, S. 394–410.

Ariès, Philippe (1975): Geschichte der Kindheit, München [u.a.].

Arnold, Markus (2010): Politik und Ethik in christlicher Verantwortung, Luzern/Stuttgart.

Beiner, Friedhelm (2013): Wie wurde Korczak zum "Pionier der Menschenrechte des Kindes" - und welchen Beitrag leisteten Stefania Wilczynska und Maria Falska dazu?, in: Liebel, Manfred (Hrsg.): Janusz Korczak - Pionier der Kinderrechte. Ein internationales Symposium, Berlin, S. 29–51.

Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt.

Bombassaro, L. C. (2002): Was ist Unternehmensethik. Eine philosophische Annäherung, in: König, Matthias/Schmidt, Matthias (Hrsg.): Unternehmensethik konkret. Gesellschaftliche Verantwortung ernst gemeint, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 13–31.

Breun, Richard (1999): Die Rechte des Kindes. Eine Unterrichtssequenz für Primarstufe und Sekundarstufe I, in: Heydenreich, Konrad/Mahnke, Hans-Peter/Neubauer, Siegfried/Schaufler, Wolfgang/Schmidt, Heinz/Treml, Alfred K./Wils, Jean-Pierre (Hrsg.): Ethik & Unterricht. Zeitschrift für die Fächergruppe Ethik/Werte und Normen/LER/Praktische Philosophie, S. 26–30.

Brieskorn, Norbert (1997): Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart.

Bundeskanzleramt Österreich (01.01.2015): Kinder und Jugendliche, URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740210.html>, Stand: 21. Oktober 2015.

Bundesministerium für Familien und Jugend (2014): Der Jugendbegriff - Altersdefinition, URL: <http://www.bmfj.gv.at/ministerium/jugendpolitik/faktenbegriffe/der-jugendbegriff-altersdefinition.html>, Stand: 21. Oktober 2015.

Bundesministerium für Familien und Jugend (2015): Zurückziehung der Vorbehalte zu den Art. 13, 15 und 17 Kinderrechtskonvention: uneingeschränkte Geltung der KRK, URL: <http://www.kinderrechte.gv.at/>, Stand: 29. Dezember 2015.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (2000): Kinderrechte in Österreich - im Dialog mit dem UN-Kinderrechteausschuß. 1. Staatenbericht gemäß Art. 44 der UN-Kinderrechtskonvention, Wien.

Cancik-Lindemaier, Hildegard (Hrsg.) (2011): Europa, Antike, Humanismus. Humanistische Versuche und Vorarbeiten, Bielefeld.

Carle, Ursula (1998): 75 Jahre Rechte der Kinder. Was haben drei Generationen aus den Forderungen der 20er Jahre gemocht?, in: Carle, Ursula/Kaiser, Astrid (Hrsg.): Rechte der Kinder, Baltmannsweiler, S. 12–23.

Caritas Vorarlberg (2014): 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=0HHOatcEj-Y>, Stand: 1. Februar 2016.

Carle, Ursula (22.1.2015): Rechte der Kinder. Schlaglichter auf ihre lange Geschichte und ihren aktuellen Stand der Umsetzung, Bremen.

Deen, Thalif (23.01.2015): UN: Somalia ratifiziert UN-Kinderrechtskonvention - USA hinken hinterher, URL: <http://ipsnews.de/index.php/news/250-un-somalia-ratifiziert-un-kinderrechtskonvention-usa-hinken-hinterher>, Stand: 16. November 2015.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2006): Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung. Kinderrechte.

Deutsches Komitee für UNICEF (2013): UNICEF-Perspektiven und -Projekte, in: Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.): Das Recht auf Zukunft, Frankfurt am Main, S. 89–109.

Düwell, Marcus (2010): Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte, in: Debus, Tessa/Kreide, Regina/Krennerich, Michael/Malowitz, Karsten/Pollmann, Arnd/Zwingel, Susanne (Hrsg.): Philosophie der Menschenwürde, Schwalbach/Ts., S. 64–79.

Düwell, Marcus/Christoph Hübenthal/Micha H. Werner (2002): Handbuch Ethik, Stuttgart [u.a.].

earthlink e.V. (2011): Siegel und Zertifikate .URL: <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/siegel-und-zertifikate/>, Stand: 1. Februar 2016.

Eichholz, Reinald (2013): Menschenwürde und Kinderrechte, URL: http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/weitere/enmcr/media/media-RINGVORLESUNG/Eichholz_Menschenwuerde-und-Kinderrechte.pdf, Stand: 27. Mai 2015.

- Ferber, Rafael (1998): Philosophische Grundbegriffe, 4. Aufl., München.
- Fischer, Peter (2003): Einführung in die Ethik, 1. Aufl., München.
- Frick, Lothar (Hrsg.) (2005): Politik & Unterricht. Menschenrechte, Villingen-Schwenningen.
- Fritzsche, Karl Peter (2004): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn/München/Wien/Zürich.
- Fukuyama, Francis (1992): Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?, München.
- Habermas, Jürgen (2010): Das utopische Gefälle. Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2010. Jg., Nr. 8, S. 43–53.
- Hamm, Brigitte (2003): Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch, Opladen.
- Harris, John/Holm, Soren (2003): Abortion, in: LaFollette, Hugh (Hrsg.): The Oxford handbook of practical ethics, Oxford/New York, S. 112–135.
- Heinicke, Beate (1999): Brauchen Kinder Rechte? Ein Unterrichtsentwurf für die 4. Klasse, in: Heydenreich, Konrad/Mahnke, Hans-Peter/Neubauer, Siegfried/Schaufler, Wolfgang/Schmidt, Heinz/Treml, Alfred K./Wils, Jean-Pierre (Hrsg.): Ethik & Unterricht. Zeitschrift für die Fächergruppe Ethik/Werte und Normen/LER/Praktische Philosophie, S. 23–25.
- Heitsch, Ernst/Müller, Carl Werner (Hrsg.) (2003): Platon. Werke, Göttingen.
- Hey, Hilde (1995): Gross human rights violations. A search for causes: a study of Guatemala and Costa Rica, The Hague.
- Hirsch, Ernst E. (1984): Rechtssoziologie für Juristen. Eine Aufsatzsammlung, Berlin.
- Höffe, Otfried (2002): Lexikon der Ethik, 6. Aufl., München.
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (2013): Ethik. Eine Einführung, München.
- Ihne, Hartmut (2002): Menschenwürde und Kinderrechte in der Einen Welt, in: Ebner, Martin/Fischer, Irmtraud/Frey, Jörg/u.a. (Hrsg.): Gottes Kinder. Jahrbuch für Biblische Theologie, Neukirchen, S. 3–20.
- Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin.
- Joseph, Rita (2009): Human rights and the unborn child, Leiden/Boston.
- Kaminski, Winfred/Tschöpe-Scheffler, Sigrid (2002): Janusz Korczak und die Kinderrechte. Gestern, heute, morgen, Eitorf.
- Kerber-Ganse, Waltraut (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak ; Versuch einer Perspektivenverschränkung, Opladen [u.a.].
- Kesselring, Thomas (2009): Handbuch Ethik für Pädagogen. Grundlagen und Praxis, Darmstadt.
- Kinderbüro Universität Wien gGmbH (2009): Wozu brauchen wir Kinderrechte?, URL: <https://www.demokratiewebstatt.at/thema/thema-kinderrechte/kinderrechte/>, Stand: 30. Jänner 2016.

Kinderfreunde Österreich (o.A.): Projektmappe zum Thema Kinderarbeit, URL: <http://www.kinderfreunde.at/V/Rote-Falken-Oesterreich/Materialien/Materialien-downloaden/Projektmappe-zum-Thema-Kinderarbeit>, Stand: 20. Jänner 2016.

Kirchschläger, Peter G. (2013): Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz, Münster.

Könches, Barbara (2001): Ethik und Ästhetik der Werbung. Phänomenologie eines Skandals, Frankfurt am Main.

König, Matthias (2003): Diskursbezogene Unternehmensethik. Philosophische Begründung, vermittelnde Anwendung, Umsetzung, München [u.a.].

König, Siegfried (1994): Zur Begründung der Menschenrechte. Hobbes, Locke, Kant, Freiburg.

Kratschmar, Andreas (2014): Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, Stand: 28. Januar 2016.

Küng, Hans (2012): Handbuch Weltethos. Eine Vision und ihre Umsetzung, München/Zürich.

Kuppe, Gerlinde (1999): Wähle deine frei wichtigsten Rechte! Die Kinderrechte-Wahlaktion in Sachsen-Anhalt, in: Heydenreich, Konrad/Mahnke, Hans-Peter/Neubauer, Siegfried/Schaufler, Wolfgang/Schmidt, Heinz/Treml, Alfred K./Wils, Jean-Pierre (Hrsg.): Ethik & Unterricht. Zeitschrift für die Fächergruppe Ethik/Werte und Normen/LER/Praktische Philosophie, S. 18–20.

Küpper, Hans-Ulrich/Picot, Arnold (1999): Ethische Aspekte wirtschaftlichen Handelns im Rahmen von Unternehmungen, in: Korff, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, Gütersloh, S. 132–149.

LaFollette, Hugh (Hrsg.) (2003): The Oxford handbook of practical ethics, Oxford/New York.

Lemann, Danielle (2009): Medizin zwischen Liberalismus und Menschlichkeit - Ist die Zweiklassenmedizin noch vermeidbar?, in: Thurneysen, André (Hrsg.): Kontraste in der Medizin. Zur Dialektik gesundheitlicher Prozesse, Bern/Berlin/Bruxelles/Frankfurt, M./New York, NY/Oxford/Wien, S. 125–144.

Liebel, Manfred (2005): Kinder im Abseits. Kindheit und Jugend in fremden Kulturen, Weinheim/München.

Liebel, Manfred (2006): Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 26/1, S. 86–99.

Liebel, Manfred (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim/München.

Liebel, Manfred (2009): Kinderrechte--aus Kindersicht: wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen.

Liebel, Manfred (2013a): Janusz Korczaks Verständnis der Kinderrechte als Handlungsrechte, in: Liebel, Manfred (Hrsg.): Janusz Korczak - Pionier der Kinderrechte. Ein internationales Symposium, Berlin, S. 63–82.

- Liebel, Manfred (2013b): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken, Weinheim/Basel.
- Liedhegener, Antonius/Werkner, Ines-Jacqueline (2010): Religion und Menschenrechte als sozialphilosophische und politische Herausforderung der Gegenwart. Einleitung, in: Liedhegener, Antonius/Werkner, Ines-Jacqueline (Hrsg.): Religion, Menschenrechte und Menschenrechtspolitik, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 9–28.
- Lux, Stefanie (2004): Nichtregierungsorganisationen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.): Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, Aachen, S. 75–104.
- Mann, Christine (2007): Kinderwelten-Kindheitswelten. Kapitel 1, in: Friedrich, M., Greiner, U., Mann, C., Mazal, W., Scholz, K., Zulehner, P.M. (Hrsg.): Eine Lobby für Kinder, Wien, S. 21–45.
- Matthews, Gareth (2002): Philosophy of Childhood, URL: <http://plato.stanford.edu/entries/childhood/>, Stand: 6. Januar 2016.
- Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen - umsetzen - wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre), 1. Aufl., Weinheim, Bergstr.
- Maywald, Jörg (2014): Recht haben und Recht bekommen - der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, URL: http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTFT_maywald_II_2014_1_.pdf, Stand: 11. Januar 2016.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg.
- Müller, Peter (2005): Grußwort des Ministerpräsidenten Peter Müller, in: Girardet, Klaus M./Nortmann, Ulrich (Hrsg.): Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen, Stuttgart, S. 12–14.
- National Coalition Deutschland (April 2014): Individualbeschwerde, URL: <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/3-zusatzprotokoll-individualbeschwerde.html>, Stand: 14. Dezember 2015.
- Netzwerk Kinderrechte Österreich: Kinderrechte, URL: <http://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=18>, Stand: 14. Dezember 2015.
- nikoletta / Earth Link (06.12.2013): Somalia und Südsudan wollen UN-Kinderrechtskonvention ratifizieren. USA bleibt Verweigerer, URL: <http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/2013/12/somalia-und-suedsudan-wollen-un-kinderrechtskonvention-unterzeichnen-usa-bleibt-verweigerer/>, Stand: 16. November 2015.
- Noll, Bernd (2002): Wirtschafts- und Unternehmensethik in der Marktwirtschaft, Stuttgart.
- Oestreich, Gerhard (1968): Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, Berlin.
- O'Fallon, Michael J./Butterfield, Kenneth D. (2005): A Review of The Empirical Ethical Decision-Making Literature: 1996-2003, in: Journal of Business Ethics, S. 375–413.

- OHCHR (1998): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, URL: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, Stand: 12. September 2015.
- Okin, Susan Moller (1999): Is Multiculturalism Bad for Women?, in: Okin, Susan Moller/Cohen, Joshua/Howard, Matthew/Nussbaum, Martha Craven (Hrsg.): Is Multiculturalism Bad for Women?, Princeton, N.J., S. 9–24.
- Pauer-Studer, Herlinde (2003): Einführung in die Ethik, Wien.
- Pearce, Caroline (2013): Bildung als Schlüssel für nachhaltige Entwicklung, in: Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.): Das Recht auf Zukunft, Frankfurt am Main, S. 43–53.
- Pieper, Annemarie (2007): Einführung in die Ethik, 6. Aufl., Tübingen/Basel.
- Qvortrup, Jens (1996): Monitoring Childhood: Its Social, Economic and Political Features, in: Verhellen, Eugene (Hrsg.): Monitoring children's rights, The Hague/Boston, S. 33–48.
- Reese-Schäfer, Walter/Mönte, Christian (2013): Politische Ethik. Philosophie, Theorie, Regeln, Wiesbaden.
- Robinson, Mary (21.1.2002): Ethik, Menschenrechte und Globalisierung. Zweite Weltethos-Rede der Stiftung Weltethos, Tübingen.
- Schimang, Dieter (2013): Menschenrechte versus Menschenwürde. Zu unserer Kultur der Diskriminierung ; eine Streitschrift, Frankfurt, M.
- Schmidinger, Heinrich (2006): Der Mensch ist ein politisches Wesen - Erinnerung an die Geschichte einer Definition, in: Schmidinger, Heinrich/Sedmak, Clemens (Hrsg.): Der Mensch - ein zoon politikon? Gemeinschaft - Öffentlichkeit - Macht, Darmstadt, S. 7–12.
- Schorlemer, Sabine von (2004): Einführung: Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Kinderrechte, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.): Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, Aachen, S. 1–42.
- Schweder, Kirsten (o.A.): Kinderkoalitionsgespräch der National Coalition zum Thema "Monitoring der Kinderrechte" am 28. Juni 2006 in Berlin, Stand: 3. Februar 2016.
- Schweizerisches Komitee für UNICEF (o.A.): UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Kurzfassung. URL: <http://www.jugendinfo.be/downloads/leben/kinderrechtskonvention.pdf>, Stand: 1. Februar 2016.
- Schwinger, Elke (2001): Angewandte Ethik. Naturrecht, Menschenrechte, München.
- Shute, Stephen/Hurley, Susan (Hrsg.) (1996): Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt am Main.
- Stalinski, Sandra (20.11.2014): Kinderrechte müssen ins Grundgesetz, URL: <https://www.tagesschau.de/ausland/un-kinderrechtskonvention-101.html>, Stand: 16. November 2015.
- Staudigl, Barbara (2009): Achtung vor dem Kind. Wie Lehrer ethisch handeln können, Göttingen.

- Steinke, Ronen (25.11.2013): Somalia und Südsudan ratifizieren UN-Kinderrechtskonvention, URL: <http://www.sueddeutsche.de/politik/hoffnung-fuer-kindersoldaten-somalia-und-suedsudan-ratifizieren-un-kinderrechtskonvention-1.1826631>, Stand: 16. November 2014.
- Suchanek, A. (2001): Ökonomische Ethik, Tübingen.
- Surall, Frank (2009): Ethik des Kindes. Kinderrechte und ihre theologisch-ethische Rezeption, Stuttgart.
- Swiderek, Thomas (2003): Kinderpolitik und Partizipation von Kindern. Im Spannungsfeld von Vergesellschaftung und der Möglichkeit grösserer Selbstbestimmtheit, Mündigkeit und dem Erlernen von Demokratie, Frankfurt am Main.
- TeaTimeTom88 (2010): Schuften für Schokolade. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=b-Y5NXgQ1FI>, Stand: 1. Februar 2016).
- UNICEF (2000): Kinder haben Rechte, Frankfurt am Main.
- UNICEF (2009): The state of the world's children. Celebrating 20 years of the Convention on the Rights of the Child, New York.
- UNICEF (2012): UN-Konvention über die Rechte des Kindes, URL: <https://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf>, Stand: 12. Oktober 2015.
- United Nations (2011): 11 .d Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-d&chapter=4&lang=en, Stand: 14. Dezember 2015.
- United Nations (2015): 11 . Convention on the Rights of the Child, URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en, Stand: 19. Oktober 2015.
- Veerman, Philip E. (1992): The rights of the child and the changing image of childhood, Dordrecht, The Netherlands/Boston/Norwell, MA, U.S.A.
- Verhellen, Eugene (1996): Monitoring Children's Rights, in: Verhellen, Eugene (Hrsg.): Monitoring children's rights, The Hague/Boston, S. 7–20.
- Verschraegen, Bea (1996): Die Kinderrechtekonvention, Wien.
- Vorholt, Udo (2010): Menschenrechte und Kinderrechte: Wahlrecht?, URL: http://www.fk14.tu-dortmund.de/medien/ifpp/Philosophie/Vorholt/Kinderrechte_Kinderrechtskonvention.pdf, Stand: 27. Mai 2015.
- Weber-Berg, Christoph A. (2007): Mehrwert Ethik. Added Values in Wirtschaft und Management, Zürich.

Anhang 1

Handouts

Hier finden sich im Folgenden die Handouts 1-12 für die oben beschriebenen Unterrichtseinheiten.

Die Kinderrechtskonvention (KRK)

Hier findest du eine Übersicht über die bedeutendsten Rechte der KRK. Eigentlich hat die Konvention 54 Artikel. Für den Unterricht reicht aber eine Zusammenfassung:

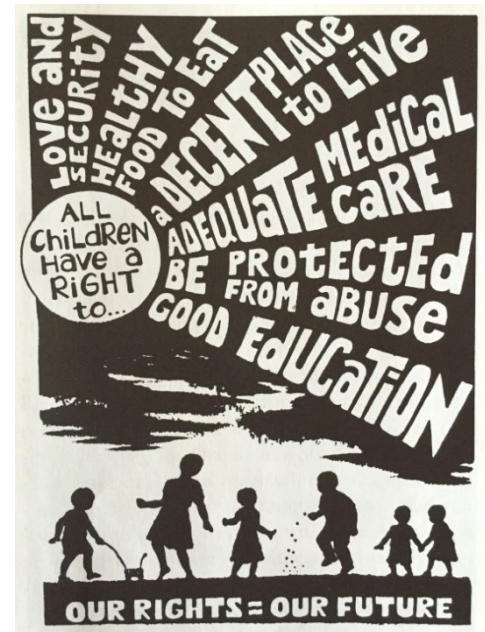
1. Kinder haben alle die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
3. Kinder haben das Recht, sich zu bilden und eine Ausbildung aufzunehmen.
4. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich auszuruhen, sich aktiv zu erholen und am kulturellen und künstlerischen Leben teilzunehmen.
5. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden, sie frei zu äußern und gehört zu werden.
6. Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.
7. Kinder haben das Recht, geschützt zu werden, auch im Krieg und auf der Flucht.
8. Kinder haben das Recht, zu leben, ohne wirtschaftlich oder sexuell ausgebeutet zu werden.
9. Kinder haben das Recht, von Mutter und Vater versorgt zu werden.
10. Wenn Kinder behindert sind, haben sie das Recht auf besondere Fürsorge und ein aktives Leben.
11. Kinder haben das Recht, die Kinderrechte zu kennen. Sie sollen auch den Erwachsenen bekannt sein.
12. Die Kinderrechte sollen verwirklicht werden. Das Wohl des Kindes soll vorrangig berücksichtigt werden.

Wenn dich die gesamte Konvention interessiert, kannst du die lange Version hier nachlesen! (<http://www.jugendinfo.be/downloads/leben/kinderrechtskonvention.pdf>)

Die Wahl deiner Rechte

Hier siehst du noch einmal die bedeutendsten Rechte zusammengefasst.

Wähle daraus die drei Rechte, die du am Wichtigsten findest. Reihe sie nach Wichtigkeit!



Alle Kinder sind gleich.

Recht auf gerechte Behandlung

Recht auf gesundes Essen und Trinken und eine saubere Umwelt

Recht in die Schule zu gehen

Recht auf Spiel, Freizeit und Ferien

Recht von Mutter und Vater versorgt zu werden

Recht auf Liebe und Zuneigung und eine gewaltfreie Erziehung

Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Recht auf eine eigene Meinung

Recht, die eigene Rechte zu kennen

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

Wozu Kinderrechte?

Vielleicht stellst du dir die Frage: Wenn es sowieso Menschenrechte gibt, wozu brauchen wir dann eigentlich auch noch Kinderrechte? Sind Kinder denn keine Menschen? Oder sollen Kinder einfach mehr Rechte haben als alle anderen Menschen? Das stimmt beides natürlich nicht so ganz. Alle Menschenrechte gelten ja auch für alle Kinder auf der Welt und Kinder sollen nicht mehr Rechte haben als alle anderen. Aber Kinder brauchen Rechte, die auch zu ihrer Lebenssituation passen. Kinder sind in den meisten Fällen von Erwachsenen abhängig und deshalb können sie auch nicht so gut selbst über ihr Leben bestimmen.

Fast alle Eltern betrachten ihr Kind als Wunder und bringen dem kleinen Wesen Liebe, Begeisterung und Ehrfurcht entgegen. Aber oft passiert es, dass sich diese liebevolle Achtung zu Stress, Ungeduld, Überforderung, Schreierei, oder Vernachlässigung und Schlägen wandelt. Häufig finden Gewalt, Missbrauch und Missachtung innerhalb der Familie statt. **Als die schwächsten Familienmitglieder sind Kinder stark von ihren Eltern abhängig. Aus diesem Grund brauchen sie besonderen Schutz und eigene Rechte.** Der Schutz von Kindern ist aber keine Frage von Mitgefühl oder Menschlichkeit, sondern ein Recht, das alle Kinder haben! Kinderrechte sind dafür da, die Kinder zu stärken. Und sie stärken gleichzeitig die Achtung vor den Rechten ihrer Eltern. Kinderrechte sind für liebevolle Eltern ganz selbstverständlich. Für alle anderen sind sie eine Notwendigkeit, die unverzichtbar ist.

Zwei Rechte der KRK sind ganz zentral, um sicherzustellen, dass Kinder überhaupt zu ihrem Recht kommen können:

- **Artikel 2** (Diskriminierungsverbot): 1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

- **Artikel 7** (Recht auf eine Staatsangehörigkeit): 1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

(Un)Gleichheiten

Sieh dir die Bilder gut an:



Diskutiert folgende Fragen in der Klasse:

- Beide Gemälde stammen aus derselben Zeit, Welche Unterschiede stellt ihr fest?
- Welcher Herkunft sind die Kinder? Welche Folgen hatte das wohl für ihre Lebensumstände?
- Gibt es auch etwas, worin sich diese Kinder gleichen? Zähle alles auf, was dafür in Frage kommt.
- Wie äußert sich in den alltäglichen Lebensumständen der Kinder, dass sie unterschiedlicher Herkunft sind? Was ist dabei gerecht, was ist ungerecht?

Erfüllt diesen Arbeitsauftrag in der Gruppe:

Stellt euch folgende Situation vor: Obwohl das Mädchen auf dem Bild links wohlbehütet ist, gelingt es ihr eines Tages, allein spazieren zu gehen; sie trifft einen der Jungen aus dem Bild rechts und spricht mit ihm. Erfindet einen Dialog zwischen den beiden. Worüber sprechen sie? Was erfahren sie von einander? Welche Vereinbarungen könnten sie treffen?

Mayas Gedicht

„Kinder haben Rechte	Kinder dürfen beten
und zwar ganz gerechte.	und sich auch verspäten.
Kinder dürfen spielen	Kinder dürfen selbst entscheiden
und auch was beschmieren.	und sich auch allein bekleiden.
Kinder dürfen lachen,	Kinder brauchen Liebe
und was Besonderes machen.	und bestimmt nicht Hiebe.
Kinder dürfen auch was sagen	Kinder haben Rechte!“
und sich mal ganz doll beklagen.	

Erarbeite in Einzelarbeit folgende Fragen:

- Wähle die Sätze aus, die sich als Recht formulieren lassen und unterstreiche diese! Entscheide selbst und begründe, warum es möglich ist bzw. warum nicht. Bei welchen Beispielen handelt es sich um Bedürfnisse eines Kindes, die nicht in ein Recht umformuliert werden können?
- Welche Rechtsverletzung ist bei den Rechten aus dem Gedicht jeweils möglich? Von welchen hast du schon einmal gehört?
- Wie und durch wen können solche Rechtsverletzungen geahndet, d.h. verhindert, wieder gutgemacht und bestraft, werden?

Menschen- und Kinderrechtsverletzungen

Erschreckende Bilanz: Für das Jahr 2003 hat Amnesty International (AI), eine internationale Menschenrechtsorganisation, weltweit schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte aufgezeigt. In über 40 Staaten gab es politische Gefangene, die verhaftet wurden, weil sie friedlich und gewaltlos für ihre grundlegenden Menschenrechte eingestanden waren. In mehr als 130 Ländern wurden inhaftierte Menschen von Sicherheitskräften oder Polizisten gefoltert – viele starben dann durch die Misshandlungen oder an den Folgen der unmenschlichen Haftbedingungen. Diese Daten beziehen sich aber nur auf die Fälle, die von AI dokumentiert werden konnten. Die Organisation geht davon aus, dass die tatsächliche Zahl von Menschenrechtsverletzungen noch um einiges höher liegt.

Kinder leiden in der Regel an den Verletzungen ihrer Rechte am stärksten:



Anlaufstellen in Österreich

In Österreich gibt es einige Stellen, an die sich Kinder selbst direkt wenden können, sollten sie sich in einer Notlage befinden. Deren Hilfe ist kostenlos und in vielen Fällen anonym. Beispielsweise gibt es:

- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes: Tel.Nr.: 0800/240264
- Kinder- und Jugendanwaltschaft NÖ: www.kija-noe.at
- Rat auf Draht: www.rataufdraht.at (Online und Chat Beratung), Tel.Nr.: 147 (Telefonberatung), Tel.Nr.: 0676/88144251 (WhatsApp Tipps)

Schuften für Schokolade

Gerade habt ihr das Video „Schuften für Schokolade“ angesehen, das den Alltag von arbeitenden Kindern auf einer Kakaopflanzung zeigt.

Versucht nun in Gruppenarbeit Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Der Junge im Video wurde in seinem Dorf in Burkina Faso angeworben. Was versprach der „Käufer“, warum ließen die Eltern das Kind weggehen?
- Warum müssen Kinder auf diese Weise arbeiten? Nennt alle Gründe, die euch einfallen.
- Gegen welche Rechte wird dadurch verstoßen?
- Auch in Europa mussten Kinder in früheren Zeiten sehr viel arbeiten. Wodurch, glaubt ihr, ist das unnötig geworden?

Formen von Kinderarbeit



AP Photo/Horbert Schiller

Mädchen bei der Baumwollernte. Die mit einem Minimallohn bezahlten Kinderarbeiterinnen müssen täglich in die Baumwollfelder, um den Lebensunterhalt ihrer Familien zu sichern.



picture-alliance/dpa

Drei kleine Jungen besticken in einer Textilfabrik einen Stoff für ein Hochzeitskleid. Viele Textilien und Teppiche sind von Kinderhänden gemacht. Die Arbeit erfordert ein extrem hohes Maß an Konzentration und ist durch feine Textilpartikel, die eingeatmet werden, besonders gesundheitsschädlich.



picture-alliance/dpa

Ein Junge bei der Kaffeeernte. Die Kinderarbeiter mit Billigstlöhnen gehen von November bis Januar mit ihren Eltern in die Kaffeeernte und werden in dieser Zeit am Schulbesuch gehindert.



Ein Junge schöpft aus einem Becken mit einem Holzbrett Salzkristalle in einen Korb. Der jugendliche Salinenarbeiter arbeitet früh morgens für seine Eltern auf dem Feld und später dann noch zusätzlich in der Saline.



Der 13-jährige Daw Phyoung arbeitet zusammen mit seinem Vater im Straßenbau und muss Steine schleppen. Er arbeitet für weniger als einen US-Dollar am Tag. Weder er noch einer seiner zwei Brüder können zur Schule gehen.

Beantworte folgende Fragen:

1. Welche Formen von Kinderarbeit werden auf den Bildern dargestellt? In welchen Ländern sind diese Bilder vermutlich aufgenommen worden?
2. Wähle eines der arbeitenden Kinder aus und überlege dir, wie sein Alltag aussehen könnte. Wie lange muss es arbeiten? Hat es Zeit zur Schule zu gehen oder zu spielen?
3. Wie sieht im Vergleich dazu dein Alltag aus? Kannst du Parallelen und/oder Unterschiede feststellen?

Kinderarbeit?

Du hast jetzt schon ein bisschen über Kinderarbeit gehört. Nun kannst du sehen, wie gut du dich mit dem Thema schon auskennst.

Entscheide, ob folgende Beschäftigungen deiner Meinung nach als Kinderarbeit angesehen werden können:

Ist das Kinderarbeit?	nein	eher nein	eher ja	ja
Zwei Stunden täglich im Familienhaushalt helfen.				
Zehn Stunden täglich in einem Bergwerk unter Tage arbeiten.				
Einmal wöchentlich vier Stunden das Regal im Supermarkt auffüllen.				
Vier Stunden täglich Leder gerben und imprägnieren unter Einsatz ätzender Chemikalien.				
Alle zwei Wochen im elterlichen Garten Rasen mähen.				
Jedes Wochenende bis zu zehn Stunden in einer Bar arbeiten.				
Zweimal pro Woche abends bei Nachbarn babysitten.				
Nach der Schule Müllberge und Abfallbehälter nach Nützlichem durchstöbern.				
Jeden Morgen vor der Schule harte Feldarbeit verrichten.				
Jeden Nachmittag in der Fußgängerzone Schuhe von Passanten putzen.				
Vier Stunden am Tag an einer Tankstelle Autos waschen.				
Als Kinderstar regelmäßig an Filmdreharbeiten mitwirken.				
Das ganze Jahr über jeden Morgen Zeitungen austragen.				
Sechs Stunden täglich schwere Lasten in der Schieferindustrie tragen.				
Dreimal pro Woche bis zu 30 m tief tauchen, um Netze an Korallenriffen zu befestigen.				

Verbot der Kinderarbeit vs. Recht auf Arbeit

Kinderarbeit ist noch immer eine Realität, obwohl eindeutige Verbotsbestimmungen existieren. Laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mussten im Jahr 2003 weltweit etwa 350 Millionen Kinder und Jugendliche zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten. Sie taten dies, um ihren Unterhalt zu verdienen oder um damit ihre Familien mit Geld zu unterstützen. Häufig verletzen jedoch die Arbeitsbedingungen die Menschenwürde der Kinder und beeinträchtigen ihre persönliche Entwicklung.

Eine logische Forderung könnte ein Verbot jeder Art von Kinderarbeit sein, um den Kindern und Jugendlichen ein altersentsprechendes Aufwachsen und eine Schulbildung zu gewährleisten. Dies ist aber nicht immer im Interesse der Kinder! Darum fordern Kinderrechtsexperten schon seit langem eine differenziertere Sichtweise auf dieses Problem. Und auch manche Kinder und Jugendliche selbst wehren sich gegen ein generelles Verbot der Kinderarbeit. In einigen Ländern gibt es mittlerweile Organisationen, die sich gegen ein pauschales Verbot von Kinderarbeit einsetzen. So hat z.B. EQUO MERCATO, eine italienische Handelskette, Produkte von Kinderarbeitern eingeführt.

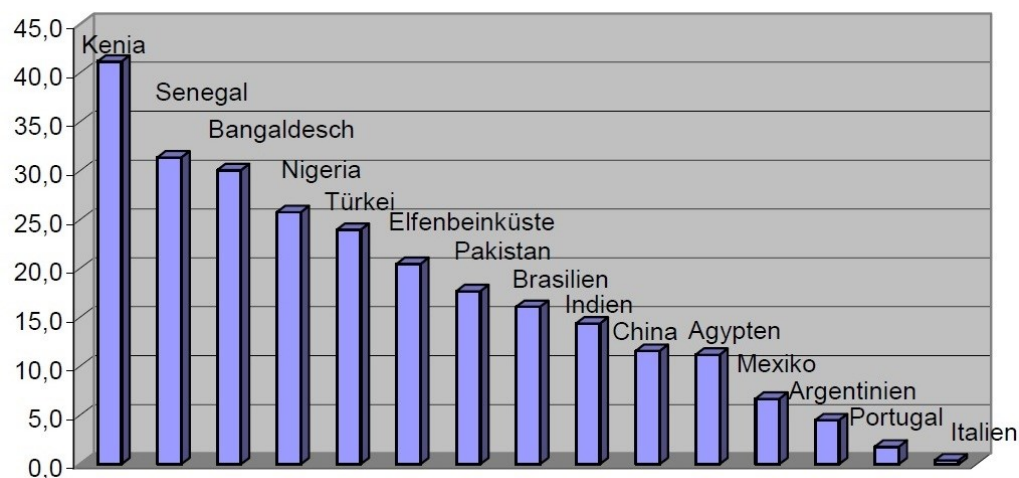
Mögliche Ursachen für Kinderarbeit:

- Armut
- AIDS
- Verschuldung der Länder
- Bildungspolitik
- Krieg
- Sklaverei

Wo gibt es Kinderarbeit?

Die größte Zahl an arbeitenden Kindern leben in Asien: etwa 45 Millionen; gefolgt von Afrika: ca. 24 Millionen; und Lateinamerika: etwa 5 Millionen. Schätzungen für bestimmte Länder haben gezeigt, dass sogar Kinder in höher entwickelten europäischen Ländern nicht ganz von diesem Problem ausgenommen sind.

Hier siehst du die Arbeitsrate der 10 bis 14-Jährigen in aller Welt in Prozent:



Quellen: Deutsches Institut für Menschenrechte: Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung (4/2006).

Kinderfreunde Österreich: Kinderarbeit Projektmappe.

<https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/siegel-und-zertifikate/>

Was können wir dagegen tun?

Es ist ein großes Ziel, dass die Ausbeutung von Kindern beendet wird, dazu müssen Alternativen geschaffen werden. Häufig hört man in diesem Zusammenhang den Aufruf zum Boykott bestimmter Unternehmen und/oder ihrer Produkte. Damit ist es aber leider nicht getan. In der Vergangenheit haben solche Boykotte in erster Linie dazu geführt, dass Kinder gekündigt wurden, eine gute Alternative für ihr Überleben wurde ihnen aber nicht geboten. Weiters ist möglich, dass Unternehmen, die wegen Kinderarbeit öffentlich kritisiert werden, die Produktion in anderen Ländern durchführen, die politisch abgeschottet sind. Beispiele hierfür sind China oder Burma. Erfolgreicher sind Ansätze, die Kinder in ihrem sozialen Umfeld stärken wollen. Wenn Kleinbauernfamilien eine bessere wirtschaftliche Absicherung bekommen, werden die Kinder von ihren Eltern eher in die Schule geschickt anstatt zur Arbeit. Man kann die Kinder mit dem Kaufen fairer Produkte unterstützen, diese sind meist durch ein Sozialsiegel gekennzeichnet. Diese Siegel bestätigen, dass die Produkte mit fairem Handel erzeugt wurden, helfen den Familien vor Ort und üben durch ihre Arbeit politischen Druck aus.

Hier siehst du einige Beispiele für solche Siegel:



Das Fairtrade-Siegel wird von TransFair, einem Verein zur Förderung des fairen Handels mit Entwicklungsländern, vergeben. Das Siegel findet sich unter anderem auf Schokolade, Wein oder auf Fußbällen. Mit Hilfe eines höheren Einkommens durch den fairen Handel wird Bauern die Sicherung ihres Existenzminimum ermöglicht.



Die Fair Wear Foundation arbeitet mit einigen europäischen Unternehmen zusammen, die ihre Produkte aus verschiedensten Ländern weltweit beziehen. Die FWF möchte faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Arbeiterinnen und Arbeiter der Bekleidungsindustrie fördern.



UTZ hat sich zum Ziel gesetzt, nachhaltige und für Verbraucher transparente Lieferketten in der Landwirtschaft zu schaffen. Hier richtet sich das Augenmerk vor allem auf Agrarmanagement, aber auch auf ökologische und soziale Verantwortung.

Du kannst aber auch direkt an Unternehmen schreiben und diese fragen, wie ihre Einstellung zu Kinderarbeit aussieht: Das zeigt diesen Unternehmen, dass du als Verbraucher Interesse daran hast, dass die gekauften Waren nicht nur gut und preiswert sind, sondern auch mit Rücksicht auf die Menschen- und Kinderrechte hergestellt wurden.

Quellen: Deutsches Institut für Menschenrechte: Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung (4/2006).

Kinderfreunde Österreich: Kinderarbeit Projektmappe.

<https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/gegenmassnahmen/siegel-und-zertifikate/>

Unterschiedliche Lebenswelten

Sieh dir folgenden Comic an:



Beantworte nun folgende Fragen:

- Wer von beiden ist aus deiner Sicht arm, Thomas oder Amina? Warum?
- Welche Rechte sind jeweils eingeschränkt?
- Nutze für deine Überlegungen auch die KRK und notiere deine Antworten in Stichworten.

(Kinder-)Armut

Ein großes Problem für die umfassende Verwirklichung von Kinderrechten ist die wachsende Armut in vielen Teilen der Welt. Eine häufige Folge von Armut ist, dass die grundlegenden Rechte der betroffenen Kinder eingeschränkt werden, zum Beispiel das Recht auf Bildung oder auf Gesundheit. Kinderarmut ist aber nicht ausschließlich ein Problem armer Länder. Eine Studie von UNICEF aus dem Jahr 2005 zeigte, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen in 17 der 24 Staaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ebenfalls sehr schlecht ist.

Von relativer Armut wird gesprochen, wenn eine Person weniger als 50 % des durchschnittlichen Einkommens der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung hat. Wenn also zum Beispiel eine durchschnittliche Familie mit zwei Kindern unter fünfzehn Jahren weniger Einkommen als 1499 Euro netto zur Verfügung hat, gilt sie laut dieser Definition als relativ arm. Eine weitere Armutsdefinition liefert die Weltbank: Jemand gilt als absolut arm, wenn er über weniger als 1 Dollar pro Tag verfügt.

Ursachen von Armut

Es gibt verschiedene Ursachen für Kinderarbeit, eine Hauptursache ist die Armut. Das bedeutet auch, dass die Ursachen der Armut zu großen Teilen auch die Ursachen der Kinderarbeit sind. Armut kann mehrere Ursachen haben, wie zum Beispiel die Verschuldung mancher Länder, fehlgesetzte staatliche und private Investitionen oder eine generell schlechte Wirtschafts- und Sozialpolitik. Den verschuldeten Ländern wird meist vorgeschrieben, wie und worin sie ihr Geld investieren müssen. Sozialleistungen werden von den Banken selten gerne gesehen, da sie nur für das Land Nutzen bringen, für die westliche Wirtschaft aber nicht.

Die Armutslage kann zusätzlich verschärft werden, wenn bestimmte Gruppen von Menschen an den Rand der Gesellschaft abgedrängt werden. Vor allem diese Gruppen sind dann von Armut betroffen. Oft sind das ethnische oder religiöse Minderheiten, aber auch Landlose oder Flüchtlinge.

Armutsprävention sollte sich auf Förderung und Stärkung der Potentiale der betroffenen Kinder konzentrieren. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit deren Eltern und weiteren Personen aus der Lebenswelt der Kinder. Die Kinderrechte bilden hierfür eine nützliche und wichtige Grundlage.



Anhang 2

Zusammenfassung

Nach über zehn Jahren Verhandlungen wurde 1989 die UN-Kinderrechtskonvention beschlossen. Diese betont, dass jedes Kind grundlegende Rechte besitzt. Mittlerweile haben sich mit Ausnahme der USA alle Staaten zur Verwirklichung dieser Rechte verpflichtet. Trotz dieser breiten Akzeptanz sind Kinderrechtsverletzungen auch heute noch ein aktuelles Problem und stellen die internationale Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Die Wissenschaft kann zur Lösung dieses Problems beitragen. Sie kann beispielsweise aufzeigen, wie in der Gesellschaft ein stärkeres Bewusstsein für Menschen- und Kinderrechte geschaffen werden kann. Hier leistet die vorliegende Arbeit einen kleinen Beitrag. Sie ist in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil beschäftigt sich mit der Geschichte und Theorie der Menschen- und Kinderrechte. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, wieso eigene Kinderrechte notwendig sind und wieso sie nicht durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte abgedeckt sind. Den Hintergrund hierfür bildet die Ethik als wissenschaftliche Disziplin. Der zweite Teil dieser Arbeit zeigt, wie Menschen- und Kinderrechtsbildung im Unterricht aussehen kann. In diesem fachdidaktischen Teil wird ein Unterrichtsprojekt entwickelt, das die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse praktisch nutzbar macht.

Abstract

After ten years of negotiations, the United Nations Convention on the Rights of the Child was passed in 1989. It emphasises that every child possesses fundamental rights. By now - with the USA being the only exception - every country has ratified this convention. In spite of this broad acceptance, child rights violations are a current problem and pose fundamental challenges on the international community. Science can contribute to the solution of this problem. It can, for example, demonstrate how a greater awareness for human and children's rights can be created. The present paper seeks to make a contribution in this field of research. It is divided into two parts: The first part deals with the history and theory of human and children's rights. The central question is why distinct children's rights are necessary and why these are not covered by the Universal Declaration of Human Rights. This is supported by ethics as a scientific discipline. The second part shows how human and children's rights education might look like. In this subject-didactical part, a classroom project was developed that puts the knowledge gained in this paper to practical use.